I 8160,28
© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN
AUS DEM BURGENLAND

HEFT 28

ADALBERT RIEDL

DIE HIRTENZUNFT IM BURGENLAND

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES HIRTENWESENS IM BURGENLÄNDISCHEN RAUM

HERAUSGEGEBEN VOM BURGENLÄNDISCHEN LANDESMUSEUM
IN EISENSTADT.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

DIE HIRTENZUNFT IM BURGENLAND

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES HIRTENWESENS IM BURGENLÄNDISCHEN RAUM

VON

ADALBERT RIEDL

EISENSTADT 1962

OÖLM LINZ
+XOM3719807

HERAUSGEBER UND VERLEGER:
BURGENLÄNDISCHES LANDESMUSEUM

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

REDAKTION UND VERTRIEB:
BURGENLÄNDISCHES LANDESMUSEUM, EISENSTADT
MUSEUMGASSE 5, BURGENLAND
ÖSTERREICH

Oberösterreichisches
Landesmuseum Linz//D.
Bibliothek
Inv. Nr. 759/1962

Für den Inhalt verantwortlich:
Adalbert Riedl, Eisenstadt
Druck: Michael R. Rötzer, Eisenstadt

INHALTSVERZEICHNIS

© Institut für Volkskunde der Universität Wien, www.volkskundezentrum.at

Seite

Verzeichnis der Abbildungen 4

VORWORT von Leopold Schmidt 5

EINLEITUNG 8

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

a) Die Schafzucht 12

b) Weitere Viehzucht 17

DAS BURGENLÄNDISCHE ZUNFTWESEN 23

HIRTENZÜNFTE 31

DER ZÜNFTIGE HIRT UND SEIN GERÄT 34

HIRTENZUNFTORDNUNG VON HORNSTEIN 1711
(Derer feld Groff Vieh Hiertten Zunft der Hornstainer Herrschaft Privilegien und Articeln) 51

DIE MITTEILUNGEN DES HIRTEN JOHANN POSCHINGER . . 68

SCHRIFTTUM 79

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

Seite

1. Vor der Stadtmauer von Eisenstadt (Bild eines Schafhirten und seiner Herde, Kupferstich aus 1617) 12
2. Widder aus Rotenturm 13
3. Schafherde im Geburtsort Franz Liszts, Raiding 1937 . . . 17
4. Pferdeherde im Seewinkel 18
5. Pferdehirt im Seewinkel mit Peitsche und Ringlstock . . . 20
6. Rinder- und Ziegenherde in St. Margarethen 21
7. Ziegenherde in Parndorf 22
8. Zunftlade 27
9. Der „Sauhalter" von Kroat. Minihof 34
10. Hirtenausrüstung 36
11. Hirte aus Illmitz 39
12. Heimtrieb in S. Andrä 41
13. Das Halterschnalzen in Eisenstadt 43
14. Hirtenzunftkrug aus Steinberg 1798, aus Lockenhaus 1788 . . 45
15. Die älteste im burgenländischen Raum bekannte Zunftordnung der Hirten von Ödenburg aus dem Jahre 1627 46
16. Zunftordnung der Hirten in der Herrschaft Forchtenstein, 1665 . 48
17. Hirtenzunftordnung in der Herrschaft Eisenstadt, 1701
    Seite 1 49
    Seite 2 49
18. Zunftordnung der Hornsteiner Hirten und „feld Groffen" . . 51
    52
19. Fiedel und Stock im Landesmuseum in Eisenstadt . . . 66
20. Johann Poschinger, der letzte Viehhirte aus Illmitz . . . 68

© Landesmuseum für Burgenland; download unter www.biologiezentrum.at

VORWORT

von Leopold Schmidt

Die alte Hirtenkultur des Burgenlandes ist bisher nur in geringem Ausmaß erforscht. Wohl hat man sich seit dem Einsetzen eines landes- und volkskundlichen Interesses überhaupt schon damit beschäftigt. Johann von Csaplovics, in so vieler Hinsicht Vorläufer der späteren Volksforschung in unserem Raum, hat schon 1829 auf das Bestehen von Hirtenzünften im damaligen Westungarn hingewiesen[1]. Aber erst seit der Angliederung des Burgenlandes an Österreich sind die alten Denkmäler dieser beachtenswerten Erscheinungen in einigem Ausmaß gesammelt und zusammengestellt worden. Arthur Haberlandt, der sich schon seit seiner Bearbeitung des Europa-Bandes in Buschans Völkerkunde von 1926 mit der weitreichenden Problematik des alten Hirtenwesens beschäftigte[2], hat auch in seiner so inhaltsreichen „Volkskunde des Burgenlandes" 1935 das Thema wieder aufgegriffen und auf Hirtenzunftkrüge und andere Stücke dieser Tradition aufmerksam gemacht[3].

Die Hirtenforschung erstarkte aber in besonderem Ausmaß erst nach dem zweiten Weltkrieg. Seit in der Volkskunde die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungs- und Gliederungsmomente in größerem Umfang herangezogen wurden, konnten die verschiedenen Anregungen der allenthalben erstarkenden Schäfer- und Hirtenforschung auch für das Burgenland fruchtbar gemacht werden. Noch auf Grundlage des früher bekannten Materials versuchte ich 1951 in meine erste Gesamtdarstellung der burgenländischen Volkskunde auch das Hirtenwesen miteinzubeziehen[4]. In den folgenden Jahren wuchs das Material in den Museen, dem Adalbert Riedl sein besonderes Augenmerk schenkte. In den Umfragen des von ihm und mir begründeten „Atlas der burgenländischen Volkskunde" begannen wir, mehrfach Fragen nach Teilen und Resten der alten

---

1 Johann von Csaplovics, Gemälde von Ungern. Bd. II, Pest 1829, S. 49 f.

2 Arthur Haberlandt, Die volkstümliche Kultur Europas in ihrer geschichtlichen Entwicklung (= Buschans Illustrierte Völkerkunde Bd. II/2) Stuttgart 1926. S. 358 ff.

3 Arthur Haberlandt, Volkskunde des Burgenlandes. Hauskultur und Volkskunst (= Österreichische Kunsttopographie, Bd. XXVI) Baden bei Wien 1935. S. 34.

4 Leopold Schmidt, Volkskunde (des Burgenlandes) (Burgenland-Landeskunde. Von der Burgenländischen Landesregierung herausgegeben. Wien 1951. S. 627).

Hirtenkultur einzuflechten[5]. Das ergab zunächst stattliche Bestände für das Jahresbrauchtum. So konnte das Martinsbrauchtum der Hirten, das bisher garnicht erhoben war, einschließlich der Martinisegen schon dargestellt werden[6]. Viele andere Bestände an burgenländischem Hirtenmaterial sind in weiteren Umfragen des Atlas-Unternehmens noch enthalten und werden zu gegebener Zeit verwertet werden.

Inzwischen hatte sich eine neuere deutsche Schäfer-Volkskunde herausgebildet, die vielfache Anregungen bot. Es sind hier zunächst die Nachwirkungen der Arbeiten von Konrad Hörmann zu nennen, der in gewisser Hinsicht die Volkskultur und Volkskunst des deutschen Wanderschäfers entdeckt hat[7]. Sein Erbe, im deutschen Hirtenmuseum in Hersbruck geborgen und vermehrt, hat auch unsere Anteilnahme an dem Stoff immer wieder gesteigert. Die rege Sammeltätigkeit des Leiters dieses Hersbrucker Museums, Rudolf Wetzer, hat ja wohl allenthalben anregend gewirkt[8]. Dazu kamen die für die süddeutsche Wanderschäferei so wichtigen Arbeiten von Theodor Hornberger, denen gegenüber gerade von unseren Landschaften aus, welche andere Formen des Hirtentums kennen, auch andere Fragestellungen aufzuwerfen waren[9]. Vielleicht muß hier besonders auf die stets sehr rege ungarische Hirtenforschung hingewiesen werden, welche sich viele der vorliegenden Probleme auf ethnographischer Grundlage schon seit langem erarbeitet hat. Es ist sehr erfreulich, daß eine deutsch geschriebene Übersicht darüber nunmehr in dem stattlichen Band „Viehzucht und Hirtenleben in Ostmitteleuropa“ vorliegt[10].

Die gesellschaftlichen Zusammenschlüsse der Hirten waren inzwischen ebenfalls schon lange ins Auge gefaßt worden. Die Quellen für ihre

---

5 Leopold Schmidt, Burgenländische Volkskunde 1951—1955. Bericht über ein halbes Jahrzehnt Sammlung und Forschung (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Heft 11) Eisenstadt 1956. S. 29 f. u. ö.

6 Leopold Schmidt, Die Martinisegen der burgenländischen Hirten (Burgenländische Heimatblätter, Bd. XVII, 1955, S. 11 ff.).

7 Konrad Hörmann, Herdengeläute und seine Bestandteile (Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. XII, 1913, S. 1 ff., XIII, 1914, S. 1 ff., XV., 1926, S. 1 ff.).

8 (Rudolf Wetzer), Heimatmuseum Hersbruck. Das deutsche Hirtenmuseum. Hersbruck 1957.

9 Theodor Hornberger, Der Schäfer. Landes- und volkskundliche Bedeutung eines Berufsstandes in Süddeutschland (= Schwäbische Volkskunde, N. F. Bd. 11/12) Stuttgart 1955.
derselbe, Die kulturgeographische Bedeutung der Wanderschäferei in Süddeutschland. Süddeutsche Transhumanz (= Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 109) Remagen 1959.

10 László Földes, Márta Belényesy und Béla Gunda, Viehzucht und Hirtenleben in Ostmitteleuropa. Ethnographische Studien. Budapest 1961.

geschichtliche Erforschung sind allenthalben gegeben, aber bisher noch fast nirgends ausgewertet. In Niederösterreich hat Lothar Brauneis diesbezüglich einen bemerkenswerten Vorstoß unternommen[11]. Viel Material zu diesen Problemen liegt in den örtlichen Archiven und in den Heimatmuseen, oft unveröffentlicht und daher einer allgemeineren Kenntnisnahme noch entzogen. Das macht sich beispielsweise bei der großen Übersicht bemerkbar, die Wolfgang Jacobeit nach langen Vorstudien 1961 über das ganze Gebiet der „Schafhaltung und Schäfer" in Mitteleuropa vorgelegt hat[12]. Das ungemein stoffreiche Buch kann für unsere Gebiete doch auch nur bringen, was wir eben veröffentlicht haben. So kommt es, daß bei Jacobeit Niederösterreich mit zwei, das Burgenland gar nur mit einer halben Seite bedacht sind. Dabei hat Jacobeit als ausgezeichneter Geräteforscher schon das alte Arbeitsgerät der Hirten miterfaßt, soweit es ihm durch unser Kommentarkapitel zum Atlas der burgenländischen Volkskunde eben bekannt war.

All das bedeutet eine Verpflichtung, die noch vorhandenen und auch noch zu erschließenden Bestände viel stärker als bisher zu veröffentlichen. Die vorliegende Arbeit von Adalbert Riedl bedeutet einen wesentlichen Schritt in dieser Richtung. Es werden hier Bestände sowohl der Vergangenheit wie der Gegenwart des burgenländischen Hirtenwesens vorgelegt und zusammengestellt. Vor allem wird den greifbaren Hinterlassenschaften der Hirtenorganisationen Augenmerk geschenkt, wichtige Zeugnisse werden hier erstmalig veröffentlicht. Sie bilden nun wertvolle Gegenstücke sowohl zu den österreichischen wie zu den ungarischen Hirtenzunft-Zeugnissen. Die Zusammenhänge mit dem langlebigen Zunftwesen des Burgenlandes im allgemeinen werden dadurch deutlicher. Aber auch die Eingebundenheit der alten Ausrüstungsgegenstände, der Arbeits- und Brauchgeräte in das Gesamt des alten Hirtenlebens wird durch das hier vorgelegte Material neu bestätigt. Dadurch wird also unser Gesamtbild der alten Hirtenkultur des Burgenlandes wesentlich bereichert.

---

11 Lothar Brauneis, Zur Geschichte der Viehhirten (Unsere Heimat Niederösterreich, Bd. XXI, Wien 1950, S. 172 ff.)

12 Wolfgang Jacobeit, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Volkskunde, Bd. 25) Berlin 1961. S. 286 ff.

© Landesmuseum für Burgenland; download unter www.biologiezentrum.at

EINLEITUNG

Als anfangs des vorigen Jahrhunderts ein Fürst Esterházy, einer der reichsten Großgrundbesitzer Europas — sein Besitz an Grund und Boden beträgt noch heute im Burgenland etwa 50.000 Hektar, in England weilte, prahlte ihm gegenüber ein Lord mit seinen vielen Schafen. „Ich habe in Ungarn so viele Hirten, als Sie in England Schafe haben", war die Antwort des Fürsten.

Tatsächlich hatte, wie Bielek 1826 berichtet, der Fürst in der damaligen Zeit mehr als 200.000 Schafe.

Diese Anekdote ging mit einer kleinen Abänderung auch in die ungarische Literatur ein. „Der Fürst war mit einem reichen Lord in England eine Wette eingegangen, daß er mehr Hirten in Ungarn, als Se. Herrlichkeit in England Schafe habe. Der Fürst hatte die Wette gewonnen."[1]

Rechnet man im Durchschnitt für 300 Schafe einen Hirten, so wären es immerhin 700, dazu müssen noch die vielen Rinder-, Pferde- und Schweinehirten gezählt werden. Eine ansehnliche Zahl von mehreren tausend Hirten und Knechten.

Nicht nur die Großgrundbesitzer, sondern auch die Gemeinden hatten ihre Hirten. In einer Conscriptionsliste aus dem Jahre 1796 — vermutlich mußten damals auf herrschaftlichen Befehl sämtliche Gemeindehirten erfaßt und gemeldet werden — sind die Namen, die Zahl, die Art der Verwendung, vielfach auch die Personsbeschreibung der Hirten in den Fürst Esterházy'schen Gemeinden, zu denen damals die meisten Gemeinden der Herrschaften Eisenstadt, Hornstein, Forchtenstein, Deutschkreutz, Lackenbach-Kobersdorf-Landsee und Lockenhaus gehörten, enthalten. Es sind dies meist jene Orte im Ödenburger Komitat[2], in denen vorwiegend Deutsche und Kroaten wohnten und die mit den heutigen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf identisch sind.

Die Berichte mußten die Richter[3] erstatten. So berichtet Zillingthal:

Beschreibung im Ort Zillingthal befindlichen Viehhirten pro Anno 1796

1. Veit Schuster, verheiratet, kath. Religion, von großer Statur, 61 Jahre alt, fast graue Haar, derley Schnautzbart, graue Augen, ist von langem, magerem Gesicht.

---

1 Gabriel von Prónay: Skizzen aus dem Volksleben in Ungarn, Pesth 1854.

2 Ungarn war in 64 Komitate eingeteilt. Ein Komitat entsprach der Größe mehrerer Bezirke.

3 Richter = Bürgermeister. In Ungarn gab es in den Gemeinden keine Bürgermeister, sondern Richter.

Geboren in Stinkenbrunn, Gattung: Kühe, Zeugnis von Joseph Eder, damaliger Richter in Wimpassing vom 10. November 1790. Wird als ein emsiger und Rechtschaffener Vieh Hirt anempfohlen.

2. Stephan B ö d s c h, verh. Kath. von mittelmäßiger Größe, 59 Jahre alt, hat schwarze mit weißen untermischten Hare, schwarze Augen und dtto Barth.
Geb. Zillingthal. Gattung: Pferd und Ochsen.
Hat von der Gemeinde Zillingthal bei dem Siebenjährigen Preußen-Krieg als Soldat gedient, welchen nach erhaltenen Abschied die Gemeinde dieses Brodt gegeben.

3. Johann N e u b a u e r, Schoof und Schweinehirt. Ist als ein Kind nach Zillingthal gekommen und ist hier Auferzogen welcher hernach eine Halters Tochter geheirath und von der Gemeinde auch als Halter aufgenommen worden.

Simon Schimathowitsch, Richter

Die Gemeinde *Walbersdorf* berichtet:

Er haltet sich in dem Orte auf täglich aber treibet Er dass Vieh Zweymal in den Walt und haltet es alldorten. Dieser Ort heißt der Viehstand.
Der Hirt heißet Johann B e n z i n g e r
er hat einen Knecht mit Nahmen Math. B a u m g a r t n e r mit einer ausgewachsener Schulter, ist von Stöttera. Haltet Kühe und Schafe. Er hat sich derzeit als ein rechtschaffener Hirt aufgeführet.

Michael Wagner, Richter.

Der Richter von *Wiesen* schreibt:

Beschreibung deren zwei Gemein Vieh Hirthen des Dorfes Wüßen
A l s E r s t e r : Georg M o h l vereh. Kath. mittere Statur, schwarzes Haa und derley Augenbraun, ohne Bart, dient 5 Jahre dessen Knecht Namens Georg Maidl alt 23 Jahr ledig, Kath. lichte Haar und Augenbraun ohne Bart dient allhier 5 Jahre.
2 t e n s Johann E n d „Kupel“[4] Halder, verh. Kath. dient 11 Jahre.

Michael Pogner, Richter
Lorenz Wurmberger, Bürger
Georg Krembser, Bürger

---

4 Koppel = mehrere aneinander gekoppelte Pferde. Koppelwirtschaft, eine Art der Feldwirtschaft. „Kupelhalter“ = Pferdehirt.

In *Neustift* a. d. Rosalia gab es keinen Viehhirten.
© Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien; download unter www.biologiezentrum.at
Darüber schreibt der Richter:

Unterthänigster Bericht!

Ich habe Euer Gnaden unterthänigst ein zu berichten, Wie daß wir in unser ganzen Gemeinde Neustift Keine Halter haben, sondern ein jeder Unterthan haltet und Waidet sein S. o. Vieh für sich selbst auf seinem eigenen Terrein, weilen die Häuser sehr weit von ein ander ligen, Können daher Kein Halter von der Gemeinde gehalten werden.

Sig. Neustift den 22. Augusti 1796

Joseph Schreiner, Richter
Joseph Gaulhofer, Bürger
Georg Spuller, Bürger

In *Kleinhöflein* bei Eisenstadt wird unter anderen Andreas Beysteiner als Kuhhirte gemeldet. Es war dies der Vater der am 18. Februar 1801 in Kleinhöflein geborenen Elisabeth Beysteiner, deren hervorragende Stimme beim Halten von einem fürstlichen Beamten entdeckt, nachher in die fürstliche Kapelle aufgenommen und später eine berühmte Opernsängerin wurde.

Bei vielen Hirten wird auch die Kleidung beschrieben. So trägt der Hirte von Stotzing „ein Leibl, einen blau Tuchernen Rockh, dtto Hosen, Tschismen und einen runden Hut“,

Gregor Rataitz aus Hornstein einen „langen Kepernek“[5], „blaue Hosen, runden Hut und Tschismen“

Matthias Schuster aus Leithaprodersdorf „ein weißes Laibl, Kepernek oder blau tuchernen Rockh.“

Aus der erwähnten Conscriptionsliste von 1796 sind uns aus 82 Gemeinden die Namen von 212 Hirten und 25 Knechten bekannt. In dieser Zahl sind die herrschaftlichen Hirten nicht inbegriffen. Aus der Art der Verwendung der Hirten kann festgestellt werden, daß es am Ende des 18. Jhs. bis weit in die Hälfte des 19. Jhs. fast in jedem Dorf unserer Heimat Rinder-, Pferde-, Schaf- und Schweineherden gab, die betreut werden mußten.

---

5 Kepernek, aus türkisch kepuek, Oberrock. Im Ungarischen köpönyek. Ein aus Tuch oder anderem Stoff angefertigter Mantel, welcher am Hals zusammenzuschnallen war. Er war mit dieser Bezeichnung auch in Ostniederösterreich und in Steiermark verbreitet. Vgl. Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903. S. 382.

Daraus ist auch ersichtlich, welch große Bedeutung die Viehwirtschaft, vor allem die Schafzucht, im vorigen Jahrhundert in Ungarn einschließlich unserer burgenländischen Heimat, welche ja bis zum Jahre 1921 ein Bestandteil Ungarns war, hatte.

Sie war also die Grundlage des alten Hirtenwesens, dieser ganze umfangreiche Teil der früheren Volkskultur ist nur im Zusammenhang damit zu verstehen. Das rasche Verschwinden aller dieser Dinge in der Gegenwart darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich weit über ein halbes Jahrtausend so verhalten hat. Die Spuren mindestens der letzten vier Jahrhunderte Viehzucht, nicht zuletzt die der Schafhaltung, haben das Gesicht unseres alten Hirtenwesen geprägt.

a) Die Schafzucht

Es gab keinen Zweig der Landwirtschaft, welcher einen größeren Nutzen im In- und Auslandhandel erbrachte, als die Schafzucht.

Die Statistiken können zwar kein klares Bild über die Zahl der Schafe geben, denn es war nicht möglich, die Wanderherden richtig zu erfassen. Immerhin geben Hain, Czörnig, Brachelli die Zahl in der Gesamt-Monarchie mit rund 30 Millionen an, wovon etwa 20 Millionen auf das eigentliche Ungarn fallen.

Aus dem Schrifttum ist zu entnehmen, daß in Österreich und in der Monarchie die Schafzucht und die Wollerzeugung derart hoch entwickelt waren, daß sie sich stolz mit jedem anderen Konkurrenten messen konnten. Man war auch bemüht, in Wort und Schrift zur Hebung dieses so wichtigen Wirtschaftszweiges beizutragen. So schrieb Matthias Andreas Angyalffy, ein Kernmagyare, in deutscher Sprache ein 393 Seiten

Vor der Stadtmauer von Eisenstadt
Wohl das älteste Bild eines Schafhirten und seiner Herde in unserer Heimat aus dem Jahre 1617[6].

6 Aus des General Stattbuchs Sechster Teil, Gedruckt zu Cölln 1618. Kolorierter Stich von Georg Houfnagel Eisenstadium 1617.

starkes Buch über „Die Grundsätze der Schafzucht". Das Buch wurde 1817 in Kroisbach, einer Gemeinde, die eigentlich zum Burgenland gehörte, jedoch durch die Volksabstimmung in Ödenburg verloren ging, geschrieben.

Die Geschichte der edlen Schafzucht in Ungarn beginnt mit dem Jahre 1773. Vor dieser Zeit gab es im Land nur zottige, grobwollige ungarische Schafe. Im Jahre 1773 aber ließ Kaiserin Maria Theresia eine Herde von 325 Stück Merino-Schafen aus Spanien nach Ungarn bringen.

Zufolge der Veredlung der Schafzucht hat sich diese so rasch vermehrt, daß sich das Viehfutter verteuerte und die Fuhrleute Klage führten über diese Verteuerung.

Damals kamen erstmalig veredelte Schafe auch nach Mannersdorf an der Leitha, in die unmittelbare Nähe unserer Heimat.

Unter den Großgrundbesitzern entstand ein wahrer Wetteifer. Vor allem zeichneten sich die Grafen Hunyady, Batthyány und Festetics aus.

Es ist beachtenswert, daß man für einen veredelten, seidenwolligen Widder um 1806 den Preis von 3.641 Gulden zahlte[7].

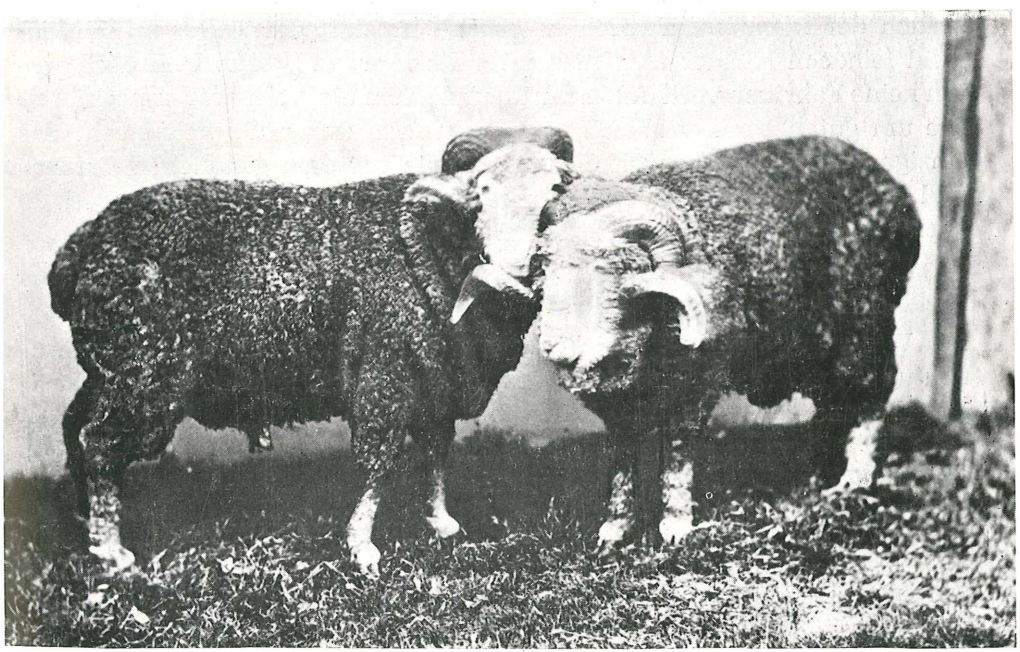

Widder aus Rotenturm

Besonderen Einfluß auf die Schafzucht aber hatten einige Musterwirtschaften, wie die zu Ungarisch-Altenburg und jene des Fürsten Ester-

7 Pucky Karl: A Magyar Haza, Das Ungarische Vaterland, Pesth 1833.

házy, und nicht zuletzt deutsche Pächter. Da sich in Ungarn viele Grundherren um ihre Wirtschaften nicht kümmerten, kamen diese Pächter in das Land und brachten auch ihre Herden mit nach Ungarn. In der Gegend von Stuhlweißenburg pachteten sie bedeutende Ländereien und errichteten dort ordentliche Schäfereien. Die ganze Bodenfläche wurde von Schäfern bewirtschaftet. In der Hütte wohnte der Schäfer und in der Erde, in ausgehöhlten Löchern, wohnten die Dienstleute[8].

Um die geistige Bildung der Dienstleute zu fördern, so berichtet Bielek, denen ja der Wert von tausenden Schafen zur Betreuung übergeben wurde, faßte man sie in einer Zunft zusammen und achtete in allen Beziehungen streng und gewissenhaft auf Zucht und Ordnung.

Es ist unstreitig, daß diese deutschen Pächter sehr viel zur Förderung der Schafzucht in Ungarn beitrugen.

Nach Beendigung der französischen Kriege war Ungarn in einer kritischen Lage. Die hohen Getreide- und Viehpreise sanken 1818 plötzlich. Wein und andere Rohprodukte fanden keine Abnehmer. Der Luxus hat sich selbst bei der niedrigen Volksschichte verbreitet, dadurch war der Gebrauch der Manufakturwaren[9] allgemein. Anstatt der früheren, vorwiegend leinenen Kleider trug man jetzt die feinsten Stoffe. Und doch waren keine Fabriken vorhanden. Einzig und allein die Wolle war es noch, welche um guten Preis verkauft werden konnte, daher die Schafzucht das einzige Mittel, die verzweifelten Landwirte vor dem gänzlichen Verderb und das Land vor einer vollkommenen Verarmung zu retten, weshalb auch die Bauern mit der veredelten Schafzucht begannen.

So hatten die Bauern von Gols damals 526, Deutsch-Jahrndorf 240, Nickelsdorf 475, Halbturn 844, Mönchhof 432 und Podersdorf 377 Schafe[10].

Wie sehr die Schafzucht in unserer engeren Heimat von großer Bedeutung war, zeigt unter anderen auch eine für die fürstlichen Schäfereien erlassene

Instruktion

nach welcher sich in meinem Majorate[11] angestellten Schäfereirechnungsführer auf das genaueste zu benehmen haben. Eisenstadt 1808, gedruckt in der Hochfürstlichen Hofbuchdruckerei.

---

8 Ladislaus von Bielek: Ethnographisch-geographische Statistik des Königreichs Ungarn, Wien 1837.

9 Manufaktur = Fabriksarbeit.

10 Johann von Caplovics. Geographisches statistisches Archiv des Königreiches Ungarn. Wien 1821.

11 Majorat = Ältestengut, das ungeteilt auf den Ältesten einer Familie vererbt werden muß.

Da es weit über die Absichten dieser Abhandlung hinausgehen würde, kann auf die 42 Seiten umfassende, von Nikolaus Fürst Esterházy gezeichnete Druckschrift nicht eingegangen werden. Einige Artikel, die sich hauptsächlich auf das Personal beziehen, sollen jedoch festgehalten werden.

„Da über die Aufführung der Schafmeister und der Knechte mit jedem Vierteljahr eine ordentliche Konuitstabelle hieher einzuschicken ist; so haben die Rechnungsführer sich die fleißigeren, verläßlichen brauchbaren Knechte zu notieren: damit man auf ihre Beförderung Rücksicht nehmen, und sie zu brauchbaren Meisterknechten oder Schafmeister verwenden kann.

Es ist auch nothwendig: sich öfter um die Zufriedenheit dieser Leute zu erkundigen: ob sie in ihrer Kost nicht Mangel leiden? Da die Deputate[12] für die Knechte so ausgemeßen sind: daß sie dabei ordentlich bestehen können; so sollen sie ihnen auch zukommen, damit sie nicht aus Unzufriedenheit, nachlässiger und lauer in ihren Geschäften werden, und dadurch, um dem Schafmeister zu trotzen, nur der Herrschaft den Schaden zufügen.

Unbrauchbare, liederliche Knechte sind in keinem Fall zu dulden, und mit ihrer Entfernung nicht bis Michaeli zu warten, bis der Schaden durch ihre Liederlichkeit bereits so weit gekommen ist: daß keine Hülfe zur Rettung des Viehes mehr übrig bleibt. Einem solchen Knecht ist kein Empfehlungszeugniß auszustellen, damit nicht auch andere durch ihn zu Schaden kommen.

Bei der Aufnahme eines Knechtes ist es nothwendig: daß selber ein Zeugniß seines Wohlverhaltens aufweise oder von einem verläßlichen Schafmeister; oder bekannten verläßlichen Knechte, in Hinsicht seiner Brauchbarkeit anempfohlen werde, immer ist sich aber um seine Dienstjahre zu erkundigen."

Eine Schäferei bestand gewöhnlich aus Zuchtschafen und Gälteschafen[13]. Zu den ersteren gehören die erwachsenen Widder und Mutterschafe, die Zeitschafe, die Jährlinge und die Lämmer. Zu den Gälteschafen die Hammel und alle jene Mutterschafe, die nicht trächtig waren und keine Lämmer mehr brachten.

Eine Schafherde bestand aus 300—600 Schafen, wobei es aber auch Herden mit mehreren tausend Schafen gab.

In derselben Zeit bestand in dem zur Herrschaft Hornstein gehörigen Orte Loretto ein großes Magazin, in das von den Gütern des Fürsten

---

12 Deputate = Naturalbezüge.

13 Gält = von galt, mhd. unfruchtbar: Schmeller-Frommann-Maußer, Bayrisches Wörterbuch, Bd. I, Sp. 903.

Esterházy alle Schaffelle eingeliefert werden mußten. Von dort hat der Wiener K. K. priv. Großhändler M. L. Bidermann et Compagnie laut einem Kontrakt die Felle übernommen.

Da gab es Stich- und Sterblingsfelle mit folgenden Preisen:

„Für ein Stück „Zmaschel“[14], das ist: für das Fell eines todt auf die Welt gekommenen Lammes werden fünfzehn ein halber Kreutzer, für ein Stück Lammfell von der Geburt bis Ende Dezember ohne Unterschied Drey und Zwanzig ein viertl Kreutzer bezahlt.“

Es werden noch weitere Schaffellarten aufgezählt: „Für das teuerste zahlte man im Jahre 1840 Zwey Gulden Sieben und Vierzig Zwey fünftel Kreutzer.“

Daß es sich bei diesem Kontrakt um ein großes Geschäft gehandelt haben muß, zeigt schon die hohe Summe von 15.000 Gulden Wiener Währung, welchen Betrag die Firma Bidermann als Caution[15] erlegen mußte.

Wie hoch dieser Betrag war, geht aus einer Gegenüberstellung mit allen Ausgaben eines Jahres der Herrschaft Eisenstadt hervor, nicht inbegriffen sind die Ausgaben für den fürstlichen Hof und Haushalt.

Ausgegeben wurden für Fundationen und Kirchen-Lasten, Wirtschafts-. Forst-, Garten- und Baupersonal, für die Schweizerei, für Post und Straßen, Unterstützungen und Bestallungen insgesamt 13.000 Gulden.

Das Jahr 1848 — es ist das Jahr der ungarischen Revolution oder des Freiheitskampfes — blieb auch auf die Schafzucht nicht ohne Einfluß. Bisher waren die Grundherren die Hauptträger der Schafzucht. Robot und Zehent gab nicht nur Korn zur Ernährung ihrer Leute, sondern auch Stroh zur Fütterung der Schafherden.

Die Zucht des Arbeitsviehs für die herrschaftlichen Felder lag größtenteils auf den Schultern der robotpflichtigen Untertanen, die mancherorts 99 Tage eines Jahres nur für die Herrschaft Robot leisten mußten.

Als sich die Verhältnisse im Jahre 1848 völlig änderten, veränderte sich auch die Landwirtschaft. Die Schafzucht ging langsam, aber unaufhaltsam zurück. Die ausländische, die überseeische Konkurrenz, besonders die aus Australien und Südamerika, war in der Wollerzeugung und auch im Fleischpreis so groß, daß die heimische Schafzucht unrentabel wurde. Auch die Kultur, die Intensivierung des Ackerbaues, das Auflassen der Hutweiden, trugen viel zur Verminderung des Schafbestandes bei, der im Jahre 1880 immerhin noch 11 Millionen, im Jahre 1895 aber nur noch 7,5 Millionen betrug.

---

14 Zmaschel, in der Kürschnersprache das Lammfell, Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903. S. 653.

15 Caution = Sicherstellung.

Dann gab es noch einmal eine kurze Blütezeit auch in unserer Heimat, u. zw. nach dem ersten Weltkrieg, als die Spinnstoffnot einen Aufschwung herbeiführte. So konnten im Burgenland im Jahre 1923 noch 6,293, zehn Jahre später 2.629 Schafe gezählt werden. Im Jahre 1961 waren es nur noch 1000.

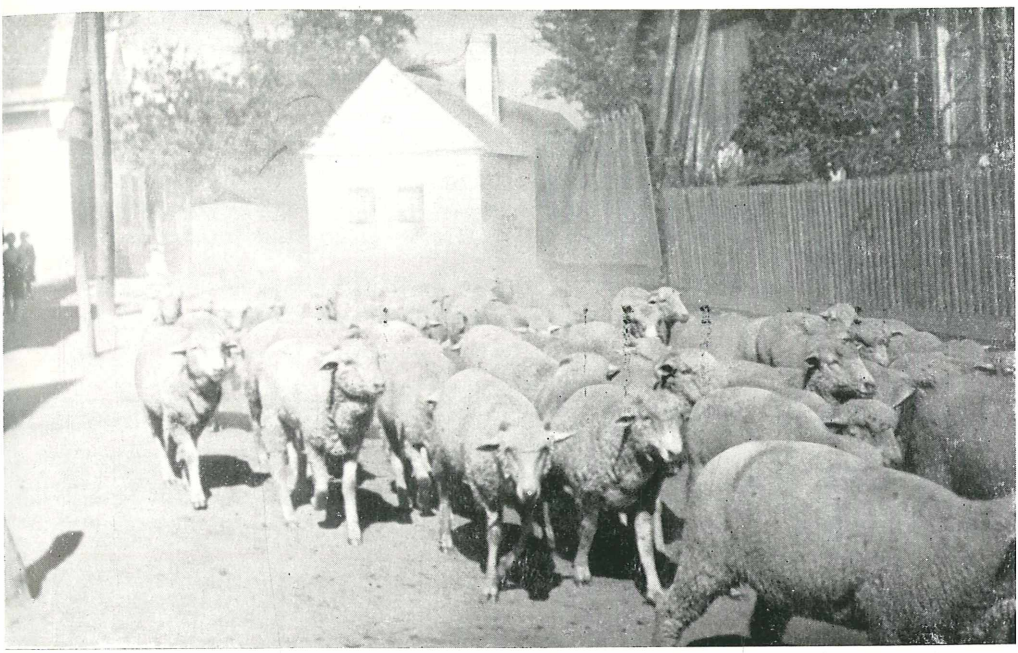

Schafherde im Geburtsort Franz Liszts. Raiding 1937.

Die einst so blühende Schafzucht, um das Jahr 1800 gab es im Bezirk Neusiedl am See noch 60.000 Schafe, der Stolz vieler Grundherren und Geldbringer der Bauern, hörte allmählich auf zu bestehen, obwohl es in einzelnen Gemeinden unseres Landes noch vor dem zweiten Weltkrieg Schafherden gab.

b) Weitere Viehzucht

Neben der Schafzucht — wie bereits erwähnt — wurde auch die Pferde-, Rinder- und Schweinezucht in unserer Heimat erfolgreich betrieben.

Der Magyare ist zum Viehzüchter und zum Viehhirten geboren. Es gibt kaum eine Nation, die eine solche Sorgfalt und Liebe für das Vieh aufbringt, wie die ungarische.

Da die Grundherren in unserer Heimat durchwegs ungarische Adelige waren, ist es verständlich, daß die Untertanen, die Bauern, die gleichen Wirtschaftszweige pflegten.

Einen hervorragenden Platz nahm neben der Schafzucht die Pferdezucht ein.

Zeigte zur Zeit des Kaisers Josef II. am Ende des 18. Jahrhunderts die Pferdezucht einen Tiefstand, so war dieser Volkskaiser bemüht, in der Monarchie, besonders aber in Ungarn, die Pferdezucht zu heben, schon deshalb, weil es ganz im Interesse der Armee lag, viele gute Pferde erhalten zu können.

Das Hauptverdienst um die Hebung der Pferdezucht hatte Josef Graf Csekonics, der sich große Mühe gab, nicht nur die Zahl der Pferde zu erhöhen, sondern die veredelte Rasse einzuführen und die gesamte Tierhaltung zu verbessern.

Der Erfolg blieb nicht aus, denn 1857 wurde die Zahl der Pferde in der Monarchie mit 3,4 Millionen angegeben, davon entfallen auf Ungarn 2 Millionen.

Pferdeherde im Seewinkel

Interessant sind die Viehpreise der damaligen Zeit. Um 1842 kostete ein Pferd 150—250 Gulden, eine Kuh 75, ein Schaf 7 und ein Schwein 16 Gulden.

Zur gleichen Zeit verdiente ein Maurer oder Zimmerer pro Tag 57 Kreuzer. Der Jahreslohn eines Dienstmädchens aber war 12 Gulden, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 1 langes Hemd und 1 Schürze, klarerweise Wohnung und Verpflegung. Immerhin konnte sich ein Dienstmädchen für den Jahreslohn nicht einmal zwei Schafe oder ein Schwein kaufen. Heute kostet ein Bauernpferd oder eine Kuh S 7000,— bis S 8000,—.

Neben Csekonics hat auch Graf Hunyady zur Förderung der Pferdezucht wesentlich beigetragen.

Alljährlich am 1. Mai veranstaltete er ein großes Wettrennen, um sowohl die innere Kraft seiner Pferde zu beurteilen, als auch andere Gutsbesitzer zur Nacheiferung anzuspornen,[16] wobei stets auch einige Bauernpferde um ausgesetzte Preise mitliefen, wodurch auf die Verbesserung der Pferdezucht bei den Bauern Einfluß geübt wurde.

Das erste Wettrennen dieser Art war am 1. Mai 1815. Es ging dabei alles „auf englisch" zu. Weniger englisch, als vielmehr echt ungarisch, ohne viel Zierereien, wurde in Csepreg, in einem Ort nächst Lutzmannsburg an der heutigen burgenländischen Grenze, seit undenklichen Zeiten alljährlich nachmittags am Pfingstmontag ein Wettrennen von den Einwohnern veranstaltet. Selbstverständlich wurden auch Preise gestiftet, um die sich nur unverheiratete Burschen auf eigenen Pferden und ohne Sattel bewerben durften. Der Sieger hatte das ganze Jahr über bis zum nächsten Rennen das Vorrecht, jeden Sonntag in der Schenke frei zu zechen und sein Pferd durfte, wenn es auf der Weide einen Schaden machte, nicht gepfändet werden.

Wenn dieser uralte Brauch ausführlicher geschildert wurde, so nur deshalb, weil nicht weit von Csepreg im Geburtsorte Franz Liszts in Raiding noch vor einigen Jahren ein ähnliches Wettreiten, das „Kinireiten", stattfand. Der Sieger erhielt den Namen „Pfings-Kini"—König-Reiter. Es wäre wohl interessant festzustellen, ob dieser schöne Brauch zuerst bei den Deutschen oder bei den Ungarn bestand.[17]

In unserer Heimat, auf burgenländischem Boden, war das Graf Harrach'sche Gestüt in Parndorf führend. Auch in Parndorf wurden alljährlich große Pferderennen veranstaltet.

Erfreulicherweise wird dieser edle Sport am Heideboden und im Seewinkel heute wieder mit großer Begeisterung und Hingabe gepflegt.

---

16 Ladislaus von Bielek: Ethnographisch-geographische Statistik des Königreichs Ungarn, Wien 1837.

17 Vgl. Josef Reichl, Pfingstreiten (Volk und Heimat, Bd. III, Eisenstadt 1950, H. 10, S. 5).

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

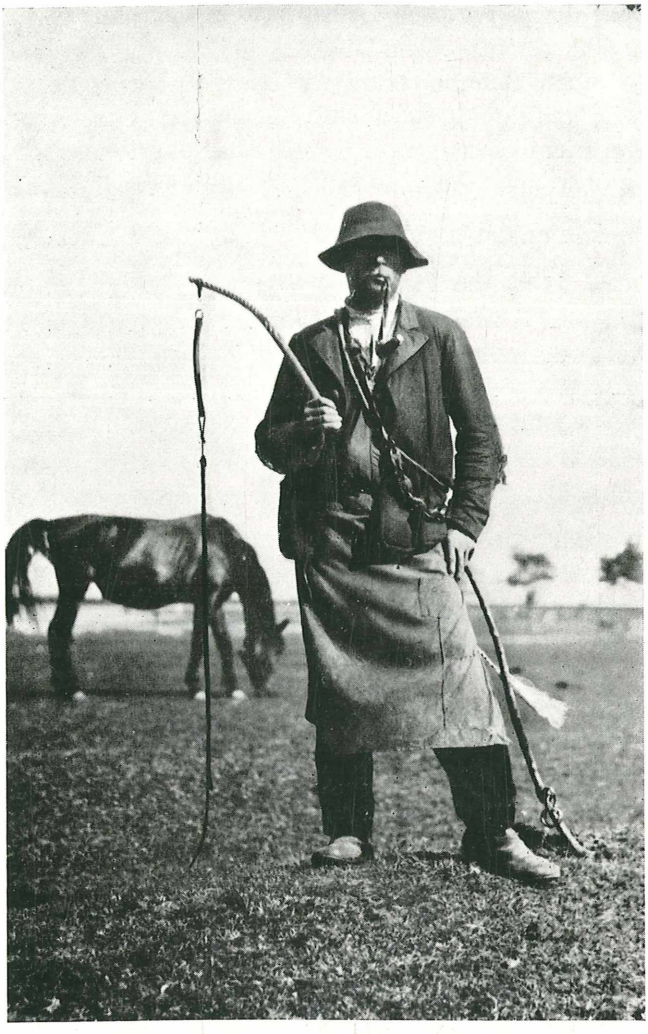

Pferdehirt im Seewinkel mit Peitsche und Ringlstock

So finden alljährlich in verschiedenen Gemeinden, allen voran in Apetlon, Halbturn und Andau, Wettrennen statt, an denen sich etwa 30 Burschen, meist mit ihren eigenen Pferden, beteiligen.

Die gestellten Anforderungen an die Burschen, die Wochen über schwer arbeiten und daher kaum in der Lage sind, so richtig zu üben, sind ziemlich hoch. Die besten Reiter werden mit Preisen ausgezeichnet.

Wie die Gemeinden heute noch im Bezirk Neusiedl am See untereinander beim Reiten wetteifern, war es auch im vorigen Jahrhundert nicht anders. Jede Gemeinde wollte den besseren Hengst besitzen.

Dies ist verständlich, denn zum Fuhrwerken waren viele gute Pferde notwendig. War doch besonders in den kroatischen Gemeinden Fuhrwerken eine Haupteinnahmsquelle.

Um 1800 hatte Ober-Illmitz — damals eine kleine Gemeinde — 83 Zugpferde und 111 andere, Zurndorf 156 Zugpferde, 138 Stuten und 48 Füllen, zusammen 342 Pferde, Halbturn hatte 300 und Podersdorf 386 Pferde.

Im Jahre 1923 gab es im Burgenland 17.763, 1954 19.609, davon im Bezirk Neusiedl am See allein 7.758 Pferde.

Daß Traktor und andere Maschinen auch das Pferd allmählich überflüssig machen, ist verständlich. Hatte der Pferdehalter von St. Andrä noch vor einem Jahrzehnt etwa 160 Pferde auf der Weide, so gibt es heute in der ganzen Gemeinde nur noch 60.

Über die Rinderzucht soll nur soviel gesagt werden, daß diese in unserer Heimat besonders durch die Musterwirtschaft des Erzherzogs Albrecht in Ungarisch-Altenburg, wo sich die größte Milchwirtschaft Ungarns befand, stark beeinflußt und gefördert wurde.

Die Herrschaft hatte 1835 Milchkühe, während sich der ganze Zuchtbestand noch im Jahre 1888 auf 3399 belief.

Die Schafherde betrug damals rund 50.000 Stück.

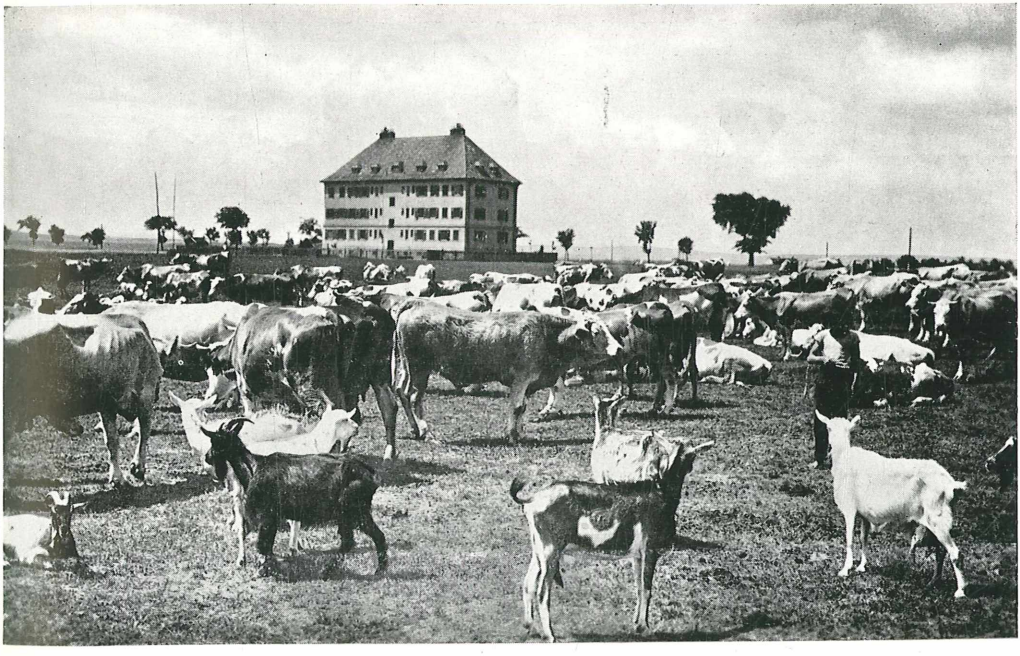

Rinder- und Ziegenherde in St. Margarethen

Zufolge des Getreidebaues hatte in den 70er Jahren die Hornviehwirtschaft überall abgenommen.

1816 hatte Unter-Illmitz 89 Bauern. Diese hatten 156 Zugochsen und 313 Kühe, die Apetloner 278 Zugochsen und 432 Kühe, in Pamhagen aber waren 118 Bauern, die zusammen 132 Zugochsen und 301 Kühe besaßen. Ochsen, besonders die weißen ungarischen Ochsen, sind aus den burgenländischen Dörfern fast zur Gänze veschwunden.

1923 gab es im heutigen Burgenland 124.483 Rinder, 1954 119.279, in den 30 Jahren hat sich die Zahl der Rinder kaum verändert. Dagegen ist die Zahl der Schweine von 92.744 des Jahres 1923 auf 196.616 im Jahre 1954 gestiegen. Merkwürdig im Vergleich mit obigen Zahlen ist der geringe Stand an Schweinen etwa um das Jahr 1821. Wallern hat 33, St Andrä 56 und Tadten nur 8 Schweine.

In unserer Zeit ist die Schweinezucht für den Dorfbewohner, wodurch dessen Nahrungsbedarf vielfach gedeckt wird, noch immer wichtig. Es ist daher auch verständlich, daß in jedem Haus ein bis mehrere Mastschweine gehalten und geschlachtet werden. Deshalb hatte der „Sauhalter" — Schweinehirt — am längsten seine Daseinsberechtigung.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß es in unserem Land in einzelnen Gemeinden auch Ziegen- und „Ganslhalter" gab.

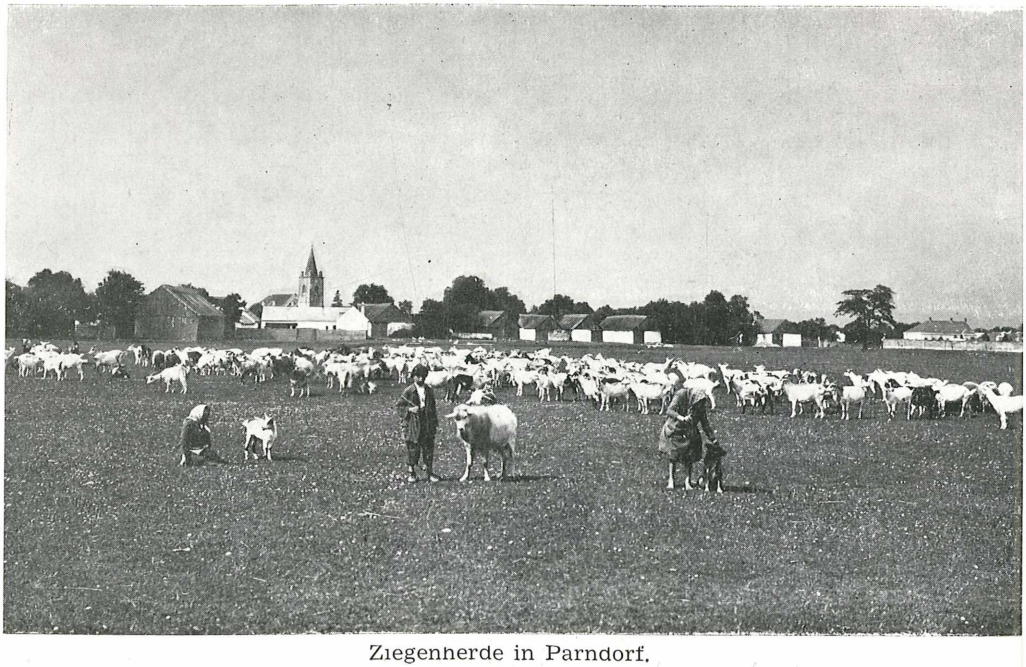

Ziegenherde in Parndorf.

Zweifellos hat man über das Hirtenwesen schon manches geschrieben, sich um die Erforschung der Geschichte des Handwerkes und der Zünfte bemüht, jedoch über das Zunftwesen der Hirten kaum Beachtenswertes veröffentlicht, vielleicht auch deshalb, weil die Zünfte hauptsächlich ein Verband von gewerbeberechtigten Meistern und Gesellen waren zwecks Förderung ihrer gemeinsamen sozialen, politischen, wirtschaftlichen, insbesondes der gewerblichen Interessen.

Die Hirten konnten natürlich nicht zu den Handwerkern gezählt werden.

Zunft ist gleichbedeutend mit Innung, Zeche. Das Wort Zeche kommt vom althochdeutschen gizehôn = anordnen, ursprünglich eine zu gemeinsamem Tun, auch zu gemeinsamem Trinken, Zechen verbundene Vereinigung von Personen. Auch leitet man das Wort Zunft von Zusammenkunft ab.[19] Andere wieder meinen, daß „Zunftordnung" Gesetz bedeutet, was selbstverständlich nur im übertragenen Sinn richtig ist.

Vielfach bildeten die Zünfte auch eine religiöse Gemeinschaft der Zunftgenossen. Dem mittelalterlichen Menschen war die Religion alles. Jede Zunft hatte einen Heiligen, dessen Tag gefeiert wurde. Bei den kirchlichen Festen, vor allem an der Prozession am Fronleichnamstag, mußten alle Meister, Gesellen und Lehrjungen mit der Fahne teilnehmen. Kaiserin Maria Theresia ordnete an, daß jede Zunft 'eine Fahne haben müsse. Die Meister trugen bei den Prozessionen mitunter einen Kranz am Kopf, die Gesellen ein Sträußchen am Hut oder in der Hand. Wer von der Prozession fernblieb, wurde bestraft.[19] Häufig stifteten die Zunftgenossen heilige Messen und spendeten Wachs.

In ihrer Blütezeit war die Zunft eine Lebensgemeinschaft, Hüterin der Redlichkeit, der guten Sitten und der Handwerksehre. Aus diesem Geiste heraus wird es erst verständlich, wenn unter anderen die Zunftordnungen der Hafner von Neckenmarkt, Stoob oder Oberloisdorf strenge Vorschriften enthalten, wie sich Meister und Gesellen zu benehmen haben.

---

18 Vgl. Kluge-Goetze-Mitzka, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 17. Aufl. Berlin 1957. S. 894.

19 Ludwig Szadeczky: Iparfejlödés és a céhek története Magyarországon. Die Geschichte der Entwicklung des Gewerbes und der Zünfte in Ungarn, Budapest 1913.

„Wann ein Meister in der unzucht erfunden werde,
und also die Gebot gottes Ibertrette der soll
iedesmal schultig der obrigkeit ihr gebühr und dem Handwerke auch 5 fl.

Es soll auch daß würfel und Karten Spill auf dem
öffentlichen Pläzen Verbotten Sein, So aber einer
Ibertretten dißes Soll erfunden werden, der Solle
alsobalt umb 1 Pfund wax abgestrofft werden,

Es Soll Sich Kein Maist auf offentlichen
gaßen unsittlich erzeigen und etwann Brodt
od anders Kayen, und Eßen, wie Kind oder Bueben zu
Thun Pflegen, Sonder Sich aller Erbarkeit befleißen
bey straff Eines Pfund wax.

auch Soll Kein Maist ahn Sonn- und Feyrtag ohn
Rockh, Hals Tuch ohne „Richt Stamm" herumb gehen,
Solle auch in widrigen der übertrötter mit 1 Pfund
wax gestraffet werden."

Die Strafen, die für zunftwidriges Verhalten verhängt wurden, bestanden in leichteren Fällen meist in der Abgabe von Wachs, welches für den Kerzenbedarf für die Kirchen, für Seelenmessen, vor allem aber bei Begräbnissen verwendet wurde.

Ein Gesetzartikel „Von der Begräbniß und der Begleitung bei der Leiche" aus dem Jahre 1828 lautet:

Wenn einer von den Meistern, Gesellen, Lehrjungen,
eine Meisterin, oder ein Kind von Jenen, sterben sollte,
so sind alle Meister, und Gesellen verpflichtet, die Leiche
zu begleiten. Derjenige, der ohne hinlänglicher Ursache
Ausbleiben sollte, wird selber mit einer mässigen Taxe,
und zwar ein Meister mit 20 Kr. ein Gesell hingegen mit
10 Kr. bestraft werden .

Bei manchen Zünften waren die Strafen ziemlich hoch. Bei der Wiener Zimmermeisterinnung wurden die Meister zu einer Strafe von 20 bis 50 Pfund Wachs verurteilt. (Ein Pfund = 56 dkg).

Damit die Zunftordnung eine bindende Kraft hatte, bedurfte sie der Genehmigung der Stadtbehörde oder des Grundherren. Daß die Zünfte

schon sehr alt sind, geht aus einem Statut einer Fischerordnung hervor, die aus dem Jahre 1126 in Worms erstellt wurde.

Die ungarischen Zünfte wurden nach italienischem oder deutschem Muster gegründet. Wie sehr in der damaligen Zeit die Zünfte deutsch waren, geht aus den Satzungen der Bindergesellen von Klausenburg aus dem Jahre 1532 hervor.

> „So ein Mitbruder, welcher Teutscher Nation ist wenn Zugang gehalten und die Lade auffm Tisch stehet, Ungarisch reden wird und nicht Teutsch, soll geben 6 Denar Stroff“[20]

Deutsche Ansiedler haben das Zunftwesen aus ihrer alten Heimat nach Ungarn mitgebracht. Schrittmacher dürften die Siebenbürger Sachsen und die Zipser gewesen sein.

In unserer engeren Heimat, zu der man vor 1921 auch die Stadt Ödenburg zählte, war das Zunftwesen hoch entwickelt. Der älteste Zunftbrief ist der der deutschen Schuster aus dem Jahre 1447[21]. Diesem folgten die deutschen Schneider 1477, die Krämer 1478, Maurer und Steinmetze 1513, Tischler 1514, Leinenweber 1541 und die Schäfer 1627.

Ödenburg hatte in der damaligen Zeit das beste Handwerk. Auch in Eisenstadt, vor allem am fürstlichen Hofe, blühte das Handwerk.

Das Zunftwesen im Raum des heutigen Burgenlandes war nach Österreich ausgerichtet und auch seine Satzungen denen des niederösterreichischen Gebietes angepaßt, was um so verständlicher ist, als ja ein Großteil unserer Heimat damals österreichisch war und erst 1626 wieder ungarisch wurde.

Einzelheiten aus dem 14. Jahrhundert sind nahezu unbekannt. Im 16. und 17. Jahrhundert war das Zunftwesen in Pinkafeld und Eisenstadt voll entwickelt. Die einzelnen Zünfte, soweit sie nicht selbständig waren, schlossen sich an die Hauptlade in Wiener Neustadt an.

Bekannt sind aus dieser Zeit die Zünfte der Müller, der Tschismenmacher (1792), der Fleischhacker (1667), der Lederer (1606), der Schneider (1594) aus Pinkafeld.

> Bürgermeister und Rat der Stadt Wien erteilen die Erlaubnis zum Anschluß der Schneiderzunft von Pinkafeld an die Hauptzöch in Wien unter der Voraussetzung, daß die Handwerksordnung der Wiener angenommen wird. Weiters die Hufschmiedezunft 1605, Schuhmacherzunft 1686, Siebmacher 1681 und die Zunft der Tuchmacher 1769.

---

20 Szadeczky Ludwig: Die Geschichte der Zünfte in Ungarn, Budapest 1913.

21 Winkler Elemér: A soproni céhek története a XV—XIX században. Die Geschichte der Ödenburger Zünfte im XV.—XIX. Jh. Sopron 1921.

Im Stadtarchiv von Eisenstadt befinden sich die Zunftordnungen der Bäcker (1653), Binder (1606), Hutmacher (1850), Knopfmacher (1737), Maurer — Zimmerer — Steinmetze (1837), Schneider (1610), Schuhmacher (1593), Schmiede-, Wagner-, Sattler-, Riemer-, Kupferstecher-Zunftordnung. Diese Zunft bestand schon vor (1602). In diesem Jahr trennten sich von der gemeinsamen Zunft die Hufschmiede und die Wagner. Auch im Landesarchiv werden Zunftordnungen aufbewahrt, und zwar die der Binder, Hufschmiede (1717), Lederer (1809), Schuhmacher (1643), Leinweber (1712) und Tschismenmacher aus Rechnitz (1665).

Zunftordnungen der Binder aus Eisenstadt aus dem Jahre 1630, weiters die der Steinmetze und Maurer aus dem Jahre 1653, bestätigt vom Grafen Paulus Esterházy, gegeben im Schloß Forchtenstein, in diesem Jahr haben sich die burgenländischen Steinmetze von der Wiener Zunft losgesagt und eine eigene Zunft in St. Margarethen gebildet, die Zunftordnung der Wiener Steinmetze und Maurer aus dem Jahre 1644, bestätigt von Kaiser Ferdinand, die Tischlerzunftordnung aus Eisenstadt, 1767, dann die Zunftordnung der Zimmerer, die sich im Jahre 1700 wegen verschiedener Streitigkeiten von ihrer bisherigen Zunft in Purbach loslösen und am Schloßgrund eine eigene Zunft bilden, die Ledererzunft aus Mattersdorf, 1702, sowie die Zunftordnungen der Hafner aus Neckenmarkt und Oberloisdorf befinden sich im Landesmuseum.

Weitere Zunftordnungen befinden sich noch im Klosterarchiv Güssing, Stadtarchiv Rust, eine Zunftordnung der Schuhmacher 1640 in Lutzmannsburg. Von dem einst im burgenländischen Raum so blühenden Hafnerhandwerk sind die Zunftordnungen aus Stoob, Mattersdorf, Eisenstadt und Schützen am Gebirge bekannt.

Die Zünfte waren eine demokratisch geführte Einrichtung, die von einem freigewählten Vorstand geführt wurde. Schon aus einer aus dem Jahre 1376 stammenden Zunftordnung geht hervor, daß jede Zunft am Neujahrstag zwei Zöchmeister zu wählen hat, die durch einen Eid verpflichtet werden, in der Zunft Zucht und Ordnung zu halten und Recht zu sprechen.

Zöchmeister oder Zunftvorsteher gab es gewöhnlich mehrere, bei großen Zünften 4—8. Der Zöchmeister war der Kopf der Zunft. Er führte bei den Sitzungen und Unterhaltungen den Vorsitz, verwaltete das Vermögen, war Schiedsrichter bei Streitigkeiten. Hatte er viel Arbeit, so halfen ihm dabei die Hilfsmeister, die Beistände. Weiters gab es noch einen Zöchschreiber, einen Schlüsselmeister, dieser verwaltete den Zunftladenschlüssel, einen Herbergvater, der auch die Wandergesellen betreute. Das jüngste Mitglied der Zunft war der Junggeselle, ein Interessenvertreter der Gesellen, der alte Gesell, später kam auch ein Überwachungsorgan der Stadt oder des Grundherrn dazu, der Zöchkommissär.

Das Symbol, der Ausdruck der Zunftgenossenschaft, war die Zunftlade. Gewöhnlich stand die Lade im Hause des Zöchmeisters, in der die Urkunden, Rechnungen, Briefe und Gelder der Zunft verwahrt wurden.

Wurde der Zöchmeister neu gewählt, so mußte er vorerst vor dem Richter — heute Bürgermeister — einen Eid ablegen und versprechen, seine Pflichten genau zu erfüllen. Vor allem mußte der Zöchmeister die Mitglieder der Zunft wenigstens viermal im Jahr, oft auch monatlich, zu einer Sitzung in seinem eigenen Haus einberufen, wo dann die Zunftangelegenheiten besprochen, erledigt und die aufgetretenen Klagen vorgetragen wurden. Er mußte auch die Arbeiten der Meister überprüfen und im Notfalle Strafe erteilen. Er war die erste Instanz bei Klagen der Meister.

Auch der „Vater" mußte beeidet werden und hatte die Aufgabe, über die Gesellen zu wachen.

Zunftlade

Bei einer Neuwahl wurde die Zunftlade unter großer Festlichkeit mit Musik und Freudenkundgebung, Aufsagen von Gedichten in das Haus des neu gewählten Zöchmeisters getragen. Hernach wurde ein großer Festschmaus veranstaltet.

In der einzigen in unserem Land noch bestehenden Zunft, nämlich jener der Hafner in Stoob, wird heute noch die Lade vom alten zum neuen Zöchmeister getragen.

Bei den von dem Vorsitzenden einberufenen Sitzungen wurde die Zunftlade auf den Tisch gestellt und geöffnet. Daher rührt der Ausdruck „bei offener Lad".

Das Erscheinen „vor der Lad" war gleich, als erschiene man vor der ganzen Zunft. Wurde die Lad geöffnet, mußten die Hüte abgenommen werden.

In der späteren Entwicklungszeit der Zünfte gab es auch Haupt- und Nebenladen, d. h. in kleineren Orten, wo eine Zunft nur wenige Mitglieder zählte, fand man es für zweckmäßig, sich an die einer großen Stadt anzuschließen.

Unter Maria Theresia wurden auswärtige Zünfte direkt der Hauptlade unterstellt und verpflichtet, in Handwerkssachen treu und gehorsam zu sein und ihr auch einen Jahresschilling zu entrichten.

Die Aufnahme in die Zunft erfolgte nach einer gewissen Ordnung:

„Wer als Lehrling sein Handwerk gelernt, der sich nun als Geselle in einem Berufe weiter ausgebildet hat und der sich nun als Meister in eine Zunft aufnehmen lassen will, muß dem Vorsteher — Zöchmeister der Zunft vor der geöffneten Lade die Hand zum Treueide reichen nachdem sein Meisterstück von dem Vorsteher und Geschworenen der Zunft geprüft und für gut befunden worden ist".

Durch ein Zeugnis mußte der Nachweis „ehrlicher" Abstammung erbracht werden.

Als eine „eingebildete Unehrlichkeit" wurde betrachtet:

„1 tens. Welcher Unehelich gebohren ist.
2 tens. Deren Aeltern kriminalisch gehandelt wurden.
3 tens. Die Verbrechen der Weiber, oder nur die Muthmassung eines Ehebruches, welcher den Männern so angerechnet wurde, daß sie dadurch als unehrlich betrachtet wurden.
4 tens. Welcher der Wirklichkeit eines Verbrechens zwar überwiesen, aber hernach begnädiget wurde.
5 tens. Welcher einen Hund oder Katze erschlagen hat.
6 tens. Welcher sonsten einen todten Körper angerühret oder dessen Fell abgezogen hat.

7 tens. Welcher mit einem Freymann[22] geredet, oder getrunken hat, mit ihm gegangen ist, oder nur sein Leichenbegängniß begleitet hat."

Erst 1828 wurden alle Ortsgerichtsbarkeiten und insbesonders die Zunftkommissäre im fünfundfünfzigsten Artikel des Gesetzes[23]

„Allgemeine Artikeln"
für
Innungen oder Zünfte, des Königreiches Ungarn

verpflichtet,

„alle Sorge und Wachsamkeit anzuwenden, daß gewisse Mißbräuche, welche bei einigen Zünften vormals gebräuchlich waren, und wirklich noch gegen die öfters erfolgten allerhöchsten Verordnungen ausgeübt werden, platterdings abgeschaffet werden."

Die Aufnahme als Lehrling wie auch die Freisprechung erfolgte bei offener Lade. Der Freigesprochene war vorerst noch kein Geselle, sondern ein junger, mittlerer oder Halbgeselle. Richtiger Geselle wurde man erst durch die Aufnahme in die Brüderschaft der Gesellen.

Die schon im 12. Jahrhundert bestandenen Zünfte erlebten im Laufe der Jahrhunderte einen großen Aufstieg. Das 16. Jahrhundert kann als Blütezeit des deutschen Handwerks, somit auch der Zünfte, bezeichnet werden. Allmählich begann aber auch der Niedergang. Nicht einmal die staatlichen Stellen waren den Zünften immer gut gesinnt. Zufolge einer Weisung der Statthalterei im Jahre 1805 mußten sämtliche Zunftordnungen zwecks Vereinheitlichung oder Gleichschaltung einbezogen und der Hofkanzlei nach Wien vorgelegt werden. Sicherlich war zufolge der verschiedenen Mißstände ein Eingreifen der Obrigkeit geboten. Nun lagen in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahhunderts die Zunftordnungen haufenweise in Wien in einer Nebenkammer der Statthalterei.

Ungarischerseits war man wohl bemüht, diese kulturhistorischen, wertvollen Bestände zurückzuerhalten, aber erst nach dem „Ausgleich", 1867, wurden sie zwischen dem Ungarischen Nationalmuseum und der Universitätsbibliothek in Budapest verteilt. Letztere besitzt 738 meist Original-Zunftordnungen, welche sich auf 67 Zünfte beziehen, zum Beispiel Schuster 84, Zischmenmacher 77, Schneider 52 und Hafner 35.

Seitdem im Jahre 1844 die ungarische Sprache in der Gesetzgebung als Amtssprache eingeführt wurde, wurden auch die Zunftordnungen meist in ungarischer Sprache abgefaßt. Die alten Zunftbriefe aber sind durchwegs in deutscher Sprache geschrieben.

---

22 Freimann = Henker.

23 Gedruckt mit königl. ung. Universitäts-Schriften, Ofen 1828.

Nahezu 700 Jahre bestanden die Zünfte. Sie hatten eine schöne, segensreiche Aufgabe zu erfüllen, wenn sich im Laufe von Jahrhunderten auch Mißstände ergaben. Dann aber kam der neue Geist, man hat sie überrumpelt und zertreten. Die Maschine nahm dem Handwerk ein Stück nach dem anderen vom „goldenen Boden". Die Folge davon war, daß das 19. Jahrhundert von den Notrufen der Kleingewerbetreibenden widerhallte.

1848 wurde der freie Markt, die Freiheit des Gewerbes verkündet, ohne spürbaren Erfolg, denn schon einige Jahre später, um das Jahr 1860, regnete es von Protesten gegen die Gewerbefreiheit. Der freie Wettbewerb wurde verflucht. Der Rückgang des alten Handwerks aber konnte nicht mehr aufgehalten werden.

1873 wurde nach dem Ausgleich der Zunftzwang aufgehoben. Die Zünfte, die vielen Zunftschriften, die Zunftladen mit ihrem wertvollen Inhalt blieben oft im Privatbesitz der letzten Zunftfunktionäre. Vieles aber konnte gerettet werden. So verfügt das Burgenländische Landesmuseum über eine Menge von Zunftfahnen, Truhen, wertvollen Zunftkrügen, Bechern, Siegeln und Schriften. Unter anderen ist auch das Inhaltsverzeichnis der Zunftlade der im Jahre 1873 aufgelassenen Eisenstädter Zimmerer-, Maurer- und Ziegeldeckerzunft am Schloßgrund bekannt. Der Inhalt der Zunftlade war:

1 Privilegium 1717 vom Fürsten Michael Esterházy
1 Zunftfahne mit dem Bilde des hl. Josef
1 Innungslade aus Holz
2 Zinnbecher
1 Innungssiegel
4 Pfund angebrannte Wachskerzen
1 Aufding- und Freisprechen-Buch
1 Meister Einschreibbuch
8 Lehrbriefe
1 Heiliger Josef, welcher bei Feierlichkeiten getragen wurde
4 Holzerne Hacken (diese wurden bei Prozessionen getragen).

Die Zeit der Zünfte ist vorbei. Eine neue Welt entstand. An Stelle des Handwerks trat die Industrie, an Stelle der Zunftgesellen der moderne Industriearbeiter und an Stelle des Gesellenverbandes die moderne Gewerkschaft. Zum Verständnis des Hirtenwesens jedoch bleibt die Erinnerung an die alten Zünfte wichtig, da mindestens vier Jahrhunderte hindurch auch die Hirten zunftartig organisiert waren.

© Landesmuseum für B www.biologiezentrum.at

HIRTENZÜNFTE

Die noch im Mittelalter nicht in der Art der Handwerker organisierten Hirten wurden in der frühen Neuzeit in vielen Landschaften auch zu Zünften zusammengeschlossen. Die Anregungen zum Zusammenschluß gingen von den Landesherren, bzw. von den Regierungen aus.

Die strengen Bestimmungen in den Zunftordnungen über die „Ehrbarkeit" haben sich mitunter auf die einfachen Hirten nachteilig ausgewirkt, denn Söhne von Schäfern, Holz- und Feldhütern durften als Lehrlinge für ein Handwerk nicht aufgenommen werden, ihre Beschäftigung fand man als anstößig. Dadurch erwuchs aber auch der Wunsch nach eigener Organisation. Vielleicht ist die abwertende Einstellung der damaligen Zeit verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß die „Halter" im allgemeinen einen sehr schlechten Ruf hatten. Jeder Schweinehirt stand im Verdacht der Dieberei und Räuberei, weshalb in Stuhlweißenburg, wo die deutschen Pächter mit ihren Hirten eine bedeutende Rolle spielten, keiner ohne Zeugnis, aus dem ersichtlich war, daß er im Dienste stehe, in der Stadt erscheinen durfte; auch wenn er nichts verbrochen hat, wurde er arretiert.

Matthias Angyalffy schreibt in seinem Buch „Grundsätze der Schafkultur", Ödenburg 1817, nicht viel Gutes über die Schafhirten.

> „Die professionsmäßigen Schäfer haben ihre gute und schlechte Seite. Da sie von Jugend auf bei dem Schafvieh aufwachsen, so ist es ganz natürlich, daß sie mit allen dabey vorfallenden Manipulationen und Operationen nothwendiger weise bekannt werden, auch praktische Kenntnisse sammeln und folglich weit nützlicher bey diesem Viehe zu gebrauchen seyn müssen als Taglöhner oder andere gewöhnliche Dienstboten.
> Eben aus diesem Grunde sind sie auch weit geschickter und deshalb auch, weil sie sich nämlich sicher glauben oft weit geneigter und weit dreister ihren Herrn auf die mannigfaltigste Art zu belügen und zu hintergehen. Bald lassen sie ein wohlbeleibtes Schaaf vom Wolf fressen, bey dessen Fleische sie sich's mit ihrer Familie selbst wohlbehagen lassen, bald vertauschen sie ihre eigenen neugeborenen schlechten Lämmer mit besseren ihrer Herrn, bald geben sie die Felle ihrer eigenen ungestandenen Schaafe für herrschaftliche aus, man konnte über diese Vergehen ein sehr seitenreiches Buch schreiben."

Der zweifelhaften Vergangenheit ihres anstößigen Verhaltens wegen mußten — wie es ja auch aus den Berichten der Richter 1796 hervorgeht — zufolge einer Verordnung alle Hirten über ihr Wohlverhalten ein Zeugnis erbringen.

Zur Ehre unserer burgenländischen Hirten sei gesagt, daß die allgemeine Beurteilung ihres Verhaltens durchwegs günstig war. Immerhin galt der Halter als einer der letzten Menschen in der Dorfgemeinschaft, ähnlich wie der „Schinder" oder der Wasenmeister, auch „Grosmeister" genannt. Aus dieser Einstellung heraus ist es vielleicht verständlich, daß man sich mit Leben und Treiben der Hirten doch zu wenig befaßt hat, obwohl es sich vom kulturhistorischen wie auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, um ein wichtiges Gebiet handelt. Es ist daher auch erklärlich, daß für die Behandlung des Hirtenwesens in unserem Lande fast gar kein Quellenmaterial vorliegt, außer den Antworten auf die Fragebögen zum Burgenländischen Volkskundeatlas und jener Veröffentlichungen, die zufolge der Aufarbeitung des eingelangten Materials bisher erschienen sind[24].

Wie wenig man über das einst so wichtige und verbreitete Hirtenwesen zu sagen hat, beweist, daß die gestellten Fragen

1. Gibt oder gab es in Ihrer Gemeinde einen (oder mehrere) Hirten (Halter)?
2. Was hütet(e) er? Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine?
3. Bekam oder bekommt er von der Gemeinde eine Wohnung oder ein Haus zur Verfügung gestellt?
   Wo stand oder steht dieses? (z. B. Ortseingang oder Ortsausgang?)
4. Hatte oder hat er einen eigenen Namen?
   Gibt es Geschichten oder Sagen, die darüber erzählt werden?
5. Gab es oder gibt es in Ihrer Gemeinde eine eigene Hirten- (Halter-) zunft?
   Wo war deren Zusammenkunft? In der Kirche?
   Kennt man noch ihre Zunftgegenstände?
   (Hirtenfahne, Zunftlade usw.)

meist in negativem Sinne beantwortet wurden.

Über eine Zunft der Hirten wußte fast kein einziger der Befragten Bescheid.

---

24 Fragebögen zum burgenländischen Volkskundeatlas, verfaßt von Univ. Prof. Dr. Leopold Schmidt. Die Befragung wurde vom Burgenländischen Landesmuseum durchgeführt.
Über das Hirtenwesen wurde bisher veröffentlicht:
L. Schmidt, Die Martinisegen der burgenländischen Hirten (Burgenländische Heimatblätter, Bd. XVII, 1955, S. 11 ff.).
derselbe, Der Ringstock der Hirten im Burgenland und in der Dreiländerecke (Burgenländische Heimatblätter, Jg. XXI, 1959, Heft 3).

Zufriedenstellend aber war die Beantwortung der Umfrage über die Brauchtumsgestalten, über den 11. November als den Tag des hl. Martin:

1. Wird der Tag des hl. Martin besonders gefeiert?
2. Geht der Viehhüter im Dorf herum?
3. Spricht er einen Martinisegen?
4. Überreicht er die Martinigerte?
5. Kennt man ein „Martiniloben" als Festessen?

Diese Fragen wurden vielfach noch positiv beantwortet. Vor allem konnten ziemlich viele Sprüchlein über den Martinisegen aufgezeichnet werden.

Das ist aber auch schon alles. Eine persönliche Befragung der Hirten ist äußerst schwer. Meist leben sie nicht mehr oder gehören der jüngeren Generation an.

Aus diesen und anderen Hinweisen ließ sich erst allmählich die ehemalige Bedeutung der zünftischen Zusammenschlüsse der Hirten erkennen. Die Museen bargen wohl Einzelstücke, wie Zunftfahnen oder Zunftkrüge, doch waren diese Geräte einstmals benützender Organisationen größtenteils bereits in Vergessenheit geraten, und man hatte es versäumt, ihre letzten Träger nach den entsprechenden Überlieferungen zu befragen. Dabei war und ist davon im Burgenland bedeutend mehr vorhanden als in den benachbarten Landschaften. Insbesonders in Ostniederösterreich hat man sich darum noch kaum gekümmert[25]. Erst in den letzten Jahren haben einige Heimatmuseen auch dort diese Fragen aufgegriffen und das dazugehörige Material zusammengestellt. Besonders wichtig als Entsprechung und Ergänzung zu unserem burgenländischen Material sind die Bestände des Heimatmuseums Neunkirchen, das stattliche Zeugnisse der alten Viehhirtenkultur des südöstlichen Niederösterreich enthält.

Dieser Sachlage entsprechend wurden bei den Umfragen für den Atlas der burgenländischen Volkskunde auch diese ostniederösterreichischen Gebiete mitberücksichtigt. Dabei haben sich wichtige Zusammenhänge ergeben, gerade auch solche für das alte Hirtenwesen, das hier diesseits und jenseits der Landesgrenze offensichtlich recht gleichartig war. Manche Einzelzüge des zunftmäßigen Hirtentums haben sich, wie verständlich, im Burgenland länger erhalten.

---

25 Vgl. Leopold Schmidt, Probleme der Volkskunde von Ostniederösterreich (Unsere Heimat, Bd. XXXI, Wien 1960, S. 189 ff.).

Auch um die Geschichte des Hirtenwesens ist es also ebenso bestellt wie mit vielem anderen in unserer Heimat. Der moderne Zeitgeist verdrängt die einst so reiche Dorfkultur, das ererbte Volkstum, und es ist wohl die letzte Stunde, in der noch Überliefertes aufgezeichnet werden kann, um es der Nachwelt zu erhalten. Ein reiner Zufall war es auch, die Abschrift einer Hirtenzunftordnung der Herrschaft Hornstein in die Hände zu bekommen, sowie weitere aus Mattersdorf, Eisenstadt und Ödenburg aufzustöbern und zu verarbeiten.

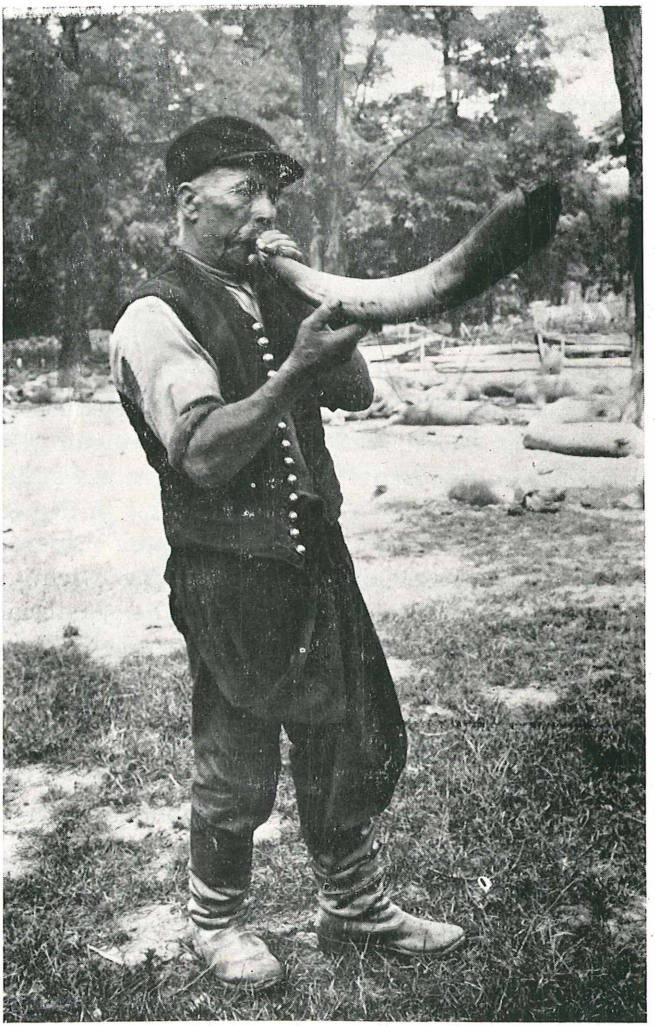

Der „Sauhalter" von Kroatisch Minihof

Die vorhandenen Zunftordnungen, aber auch die Conscriptionsliste aus dem Jahre 1796 ermöglichen es, einen wesentlichen Einblick in das Leben und Wirken der Hirten in unserer Heimat und im alten Ungarn zu gewinnen.

Der burgenländische Hirte wurde, ohne Unterschied ob Rinder-, Pferde-, Schafe- oder Schweinehalter, im allgemeinen „Hoida" genannt, durchwegs von den politischen oder Urbarialgemeinden aufgenommen und von diesen oder von den einzelnen Viehhaltern entlohnt. Die Entlohnung war noch im vorigen Jahrhundert äußerst gering. In St. Martin erhielt er 30 Kreuzer und einen 3½ kg schweren Laib Brot pro Stück Vieh, das auf die Weide getrieben wurde. Zu Martini, beim Aufsagen des Segenssprüchleins, erhielt er meistens noch die „Martiniflecken". Diese wurde aus Germteig gemacht und mit Mohn und Rüben gefüllt. In Illmitz mußte der Laib Brot 6 kg schwer sein. So oft in der Familie das Brot ausging, holte sich die Haltersfrau jeweils von einem Haus meist einen frisch gebackenen Laib Brot. Aber auch Naturallohn war üblich. So erhielt der Halter in Tadten 4 kg Weizen, 4 kg Roggen und 4 kg Gerste pro Stück Vieh und außerdem einen Bargeldlohn von S 1.000 pro Jahr. Die Höchstzahl der ausgetriebenen Tiere belief sich auf etwa 140 Stück. Der St. Andräer „Sauhalter" bekam 4 kg Weizen, 8 kg Korn und 80 Groschen pro Stück.

Die Zahl 4 ist deshalb fast überall einheitlich gewesen, weil man die Frucht mit dem „Maßl" (ein Hohlmaß), dessen Inhalt 4 kg wog, verabreicht hat.

Die Kleidung der Hirten bestand im Sommer meist nur aus einem leinenen Hemd und ähnlicher langer, breiter Hose, „Gatya" genannt. Diese wurde in unseren Tagen, schon deshalb, weil sie sehr praktisch ist, auch von den Bauern noch vielfach getragen, wobei das blaue Fürtuch, „Fiata" nicht fehlen durfte.

Mit Beginn des Herbstes, bzw. mit Eintritt der kälteren Jahreszeit, wurde die Leinenhose mit einer tuchenen vertauscht. Als Kopfbedeckung trugen die alten Hirten einen breitkrempigen Hut, eine Schaffellmütze oder eine Astrachanmütze und durchwegs Tschismen. Als Überrock diente der „Bunda", ein mit Schaffell gefütterter Mantel. Meist aber trug man den eingangs erwähnten Kepernek, der so stark und fest war, daß es 14 Tage lang regnen konnte, ohne daß ein Tropfen Wasser durchgelassen wurde.

Wie wir aus dem Munde eines noch lebenden alten Hirten hören werden, war die Verpflegung sehr einfach.

Werkzeuge oder Geräte brauchte der Hirte nicht viel. Zu seiner Ausrüstung gehörte eine 2—3 m lange Peitsche, vielfach „Goasl" genannt,

mit einem selbst angefertigten kurzen Stiel, der mit eingehämmerten Bleieinlagen verziert war. Da gab es verschiedene Motive, wie Monstranzen, Kreuze, Anfangsbuchstaben der hl. Personen Jesus, Maria und Josef u. a.

Neben der großen Peitsche hatte jeder Hirte noch eine kleinere, dann eine Hirtentasche, meist aus Leder und eine Trompete oder ein Horn zum Blasen. Das Lieblingsgerät des Hirten war ein Stock. Es handelt sich nicht etwa um einen gewöhnlichen Gehstock oder gar um einen Hirtenstock, wie wir ihn aus der Apostelzeit kennen. Der Stock der burgenländischen Hirten wurde auch weit nach Ungarn hinein von den Hirten auf den Donauinseln, sowie in weiten Teilen Mittel- und Nordeuropas als eine Art Standeszeichen getragen. Es handelt sich um einen etwa 70 bis 120 cm langen Stock mit einer Keule am oberen Ende. Unterhalb der Keule, im Burgenland sagt man anstatt Keule „Kulm" — Kolm (Kolben), umspannt eine eiserne Umfassung den Stock, an der dann fünf kleinere

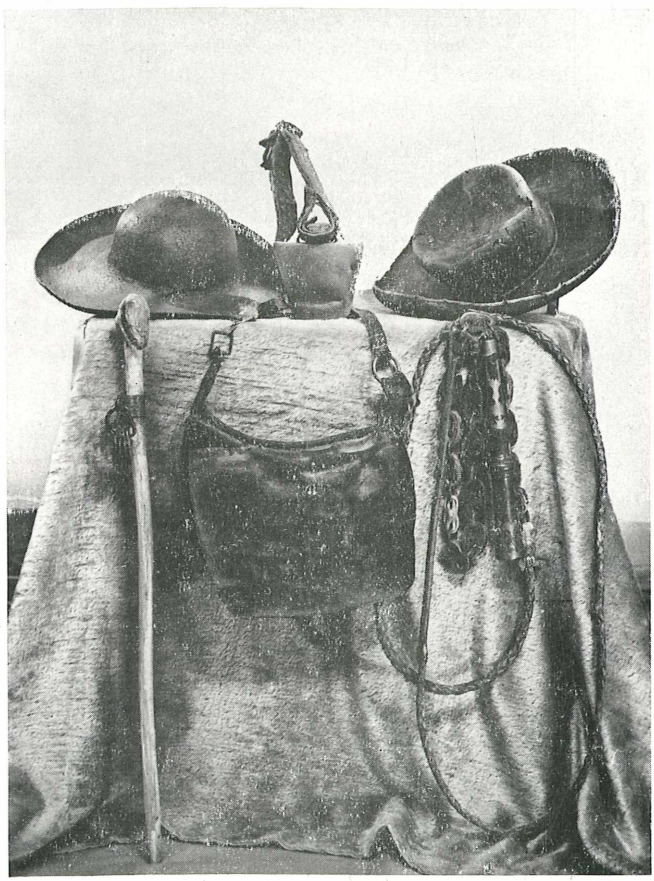

Hirtenausrüstung

Ringe angebracht sind. Die Zahl von fünf Ringen dürfte allgemein sein, bisher konnte nur eine einzige Ausnahme in Klingenbach festgestellt werden, wo am Stock sechzehn Ringe hängen. Dieser Stock, der fast von jedem Hirten der Bezirke Neusiedl und Eisenstadt getragen wurde und auch heute noch im Gebrauch steht, wird fast überall „Glinslkolm" genannt. Nun spricht der Stock in den Händen der Hirten seine eigene Sprache. „Scheppert" oder „glinselt" er mit den Ringen, so versteht dies das Tier und tut, was der Hirte will. Versteht es aber das Scheppern nicht, das heißt, folgt es nicht, so muß mit dem Stock geworfen werden, denn das Tier versteht ihn erst, wenn es ihn gekostet hat.

Der „Glinslkolm" oder „Ringlstock", wie er noch genannt wird, ist auch bei den Haltern im Oberpullendorfer Bezirk nicht unbekannt. So erzählt der Halter von Kroatisch-Minihof, der gleichzeitig auch — wie dies fast überall im Burgenland so ist — der Wärter der Gemeindestiere ist, daß sein Vater, der auch Halter war, bei der Betreuung der Stiere, die oft sehr wild waren, einen solchen Ringelstock verwendete. Der Stock wurde von den Hirten, die Ringe aber wurden vom Dorfschmied angefertigt. Zum Unterschied von den Hirtenstöcken im Bezirk Neusiedl am See hatte der Stock in Kroatisch-Minihof drei eiserne Umfassungen untereinander, an welchen je zwei Ringe angebracht waren. Dieser Stock war ein wichtiger Behelf für den Stierwärter, denn wenn der Stier auch noch so wild war, war er sofort ruhig, wenn man mit dem Ringelstock schepperte oder auf ihn einschlug, denn vor diesem Stock hatte er Angst.

In Ungarn, bei den Hirten auf den Donauinseln, weiß man, daß der Stock — Ladislaus Timaffy nennt ihn in deutscher Sprache „Schellenstock" — aus Weißdornholz sein muß und zwei Wochen hindurch im Rindermist gelagert werden soll, damit er reif wird.

Der deutsch-ungarische Name „Schellenstock" dürfte kaum von der Schelle abgeleitet werden können, denn unter einer Schelle versteht man ja einen kleinen, kugelförmigen, hohlen Metallkörper mit einem kleinen Koppel. Vielleicht hängt aber diese Benennung mit der eisernen Umfassung zusammen, die den Stock so umklammert, wie etwa die Handschelle eine Hand.

Auch die im Burgenland und darüber hinaus gebräuchliche Bezeichnung „Glinslkulm" oder Klinslkolm" kann kaum von „Klinsl" abgeleitet werden, denn den mit den fünf Ringen erzeugten Lärm kann man nicht als „klinseln", nicht einmal als „scheppern" bezeichnen, eher als rasseln.

Nun heißt der Stock bei den ungarischen Hirten im Komitate Ödenburg und Raab „Csörgösbot". „Csörgö" bedeutet Klapper, Schnurre, aber auch Schelle, Klingel. Es wäre durchaus möglich, daß als Folge dieser Übersetzung des Wortes „Csörgö" mit dem deutschen Worte Schelle der

Name abgeleitet wurde. Der Name kann aber auch vom lateinischen Wort „sister, sistrum“ = Schellenstab stammen. Das „sistrum“ wurde von den altägyptischen Frauen als Musikinstrument verwendet, das aus einem metallenen, in ovaler Form gebogenen Reifen mit einem Stiel bestand. Mitten durch den Reifen gingen metallene Stäbe, die in Löchern sich leicht hin und her bewegen konnten und dadurch ein klapperndes Geräusch hervorbrachten. Das „sistrum“ wurde auch in Rom beim Isis-Kult verwendet und ist heute noch in Abessinien gebräuchlich.

Dagegen ist der Schellenstock bei den Hirten im Bakonyawald, obwohl die Entfernung von den Donauinseln wie auch von unserem burgenländischen Raum gar nicht so weit ist, nicht bekannt. Anscheinend war der Stock bei den in die Gegend von Stuhlweißenburg eingewanderten deutschen Hirten auch nicht gebräuchlich.

Die als Viehhirten von den Gemeinden aufgenommenen Personen waren meist Ortsfremde. Zufolge der schlechten sozialen Stellung war es verständlich, daß aus dem Orte selbst selten einer sich um die Verwendung als Halter bewarb. Benötigte ein Halter einen Gehilfen oder einen Knecht, so nahm er nicht gerne einen Fremden hiezu auf, sondern beschäftigte am liebsten seine eigenen Kinder. So kam es häufig vor, daß die Halterstelle vom Vater auf den Sohn überging und sich regelrechte Halter-Dynastien bildeten. Leichter konnte man durch Einheirat ein richtiger Halter werden.

Der 11. November, der Tag des hl. Martin, galt schon seit jeher als jener Tag, an dem man die Hirten für den Dienst aufgenommen hat.

Als Wohnung wurde dem Hirten meist das Halterhaus — es war Eigentum der Gemeinde — oft gleichzeitig auch das Armenhaus, zugewiesen.

Am Heideboden und im Seewinkel war Platz genug für die verschiedenen Herden. Aber auch die kleinen Dörfer hatten ihre eigenen Weideplätze. So wurden die Schweine meist auf den „Saustand“ getrieben.

Auf der Weide angelangt, hatte man für die lange Peitsche keine Verwendung mehr. Der Hirte schlang sie daher mehrmals um seinen Körper.

Ein treuer Begleiter der Hirten war der Hund. Der burgenländische Hirte verwendete hiezu meist einen Pudel, der in hervorragender Weise so abgerichtet war, daß er seinem Herrn beim Zusammenhalten der Herde gute Dienste leistete.

Auch über die Ausrüstung des Hirtenhundes hat sich erst durch die Umfragen für den Atlas der burgenländischen Volkskunde etwas ermitteln lassen[26]. In einer eigenen Befragung des Jahres 1958, die dem alten

---

26 Leopold Schmidt, Das Stachelhalsband des Hirtenhundes (Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, Bd. VI, Berlin 1960, S. 154 ff., die Karte S. 180).

© Landesmuseum für Burgenland, Austria; download unter www.biologiezentrum.at

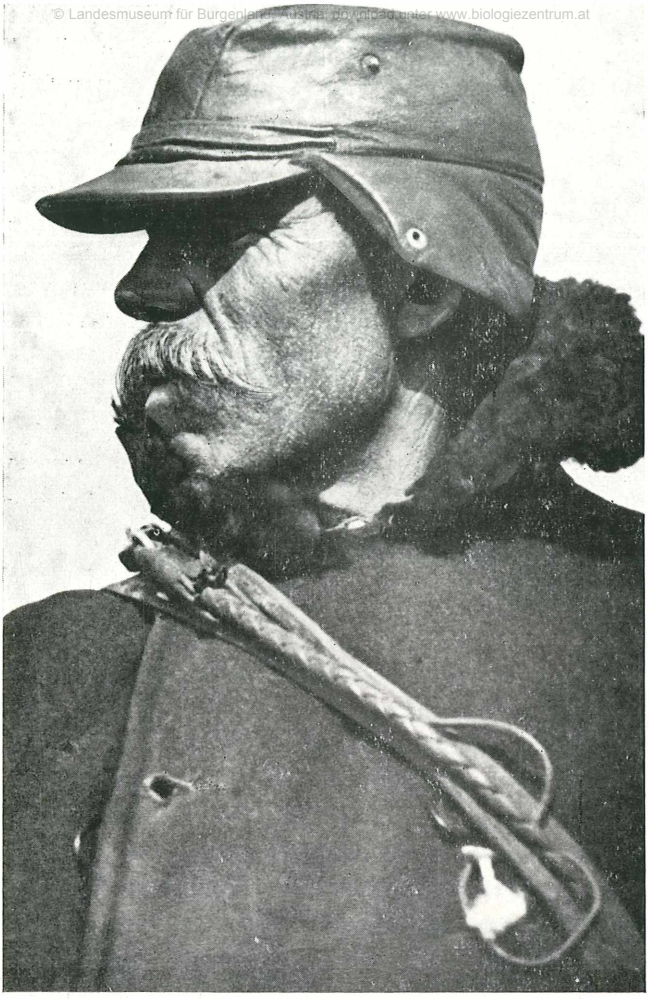

Hirte aus Illmitz

Hirtengerät gewidmet war, wurde die Verbreitung des einstmals in vielen Landschaften für den Hirtenhund charakteristischen Stachelhalsbandes abgefragt. Vor der Befragung hatte man das Gerät im Burgenland wissenschaftlich nicht zur Kenntnis genommen. Die Museen hatten es nicht gesammelt, und wenn sich, wie im Burgenländischen Landesmuseum, dennoch ein Stück gefunden hatte, dann war es unter einer falschen Bezeichnung vereinnahmt worden. Jahrelang hing es dort in der Abteilung der Strafrechtsaltertümer. Nunmehr ließ sich durch die Umfrage beweisen, daß das Stachelhalsband in verschiedenen Formen einstmals im ganzen Land bekannt gewesen war. Man sagte dazu „Halsband“

oder „Raufband", oder auch „Stachlband". In kroatischen Gemeinden nannte man es „vucji vijenac" = Wolfskranz. Das deutet auf die Wichtigkeit hin, die man diesem Stachelhalsband beim Kampf der Hirtenhunde mit den Wölfen beimaß. Die Ergebnisse der Befragung wurden auf einer Karte festgehalten, welche die starke Bezeugung der Stachelhalsbänder der Hirtenhunde im Burgenland deutlich erkennen läßt.

Das ganze Leben des Hirten bei seinem Weidevieh war traditionell geregelt. Auch alle seine Gebrauchsgegenstände gehörten gewissermaßen zusammen, sie lassen sich in Gruppen nachweisen, und man kann jedes Stück davon in seiner besonderen Geltung zeigen. Das gilt bis zur persönlichen Ausrüstung mit Eß- und Trinkgerät. Besonders kennzeichnend waren die „Plutzer" und die „Tschutter" für die Getränke, und die „Paarhefen" für die Speisen. Viele derartige Geräte sind in der burgenländischen dörflichen Hausindustrie hergestellt worden. Insbesondere ist auf die Zusammenhänge mit der heimischen Hafnerei hinzuweisen.

Das Wasser nahm man in „Plutzern[27] — ein irdenes Gefäß mit engem Hals, weitem Bauche und Traghenkel — oder in „Tschuttern" mit[28]. Der im Burgenland gebräuchliche Name „Tschutta" stammt vom ungarischen Csutora, kulacs, worunter man ein aus hartem Holz ausgehöhltes, bauchiges, enghalsiges Trinkgefäß versteht, welches oft auch mit Leder überzogen war, damit das Getränk, wie Wasser, Most oder Wein, kühl blieb. Man trug es mit einem Riemen um den Oberkörper geschlungen auf das Feld mit. Es gab nicht nur „Tschutta" aus Holz, die der „Tschuttamacher" anfertigte, sondern auch solche aus Ton und Glas.

Wenn sich der Halter sein karges Essen nicht für den ganzen Tag mitnahm, wurde es ihm von seiner Frau oder von einem seiner Angehörigen zu Mittag nachgetragen. Früher verwendete man zum Essentragen das sogenannte „Zwillingsheferl" (Paarhefen). Dies war ein doppelter Tontopf mit Henkel und Deckel. In einem Topf war die Suppe, im anderen das Gemüse oder die „Mehlspeis". In letzter Zeit verwendete man einen Blechtopf mit Traghenkel.

In den späten Nachmittagsstunden erfolgte dann das „Hoamtreibn". Es war ein eindrucksvolles Bild. wenn durch die breiten Straßen der langgezogenen burgenländischen Dörfer eine Herde nach der anderen heimgetrieben wurde. Das alte Vieh fand ohne weiteres nach Hause. Die Jungtiere aber mußten vom Besitzer am Ortseingang erwartet und dann beim Tor „hineingeweist" werden. Nach einigen Tagen fanden auch diese Tiere ihr Haus. Damit aber die Bauern die ihnen gehörigen Tiere erkannten,

---

27 Vgl. Arthur Haberlandt, Taschenwörterbuch der Volkskunde Österreichs, Bd. I, Wien 1953, S. 110.

28 Vgl. Arthur Haberlandt, ebendort, S. 153.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria; download unter www.biologiezentrum.at

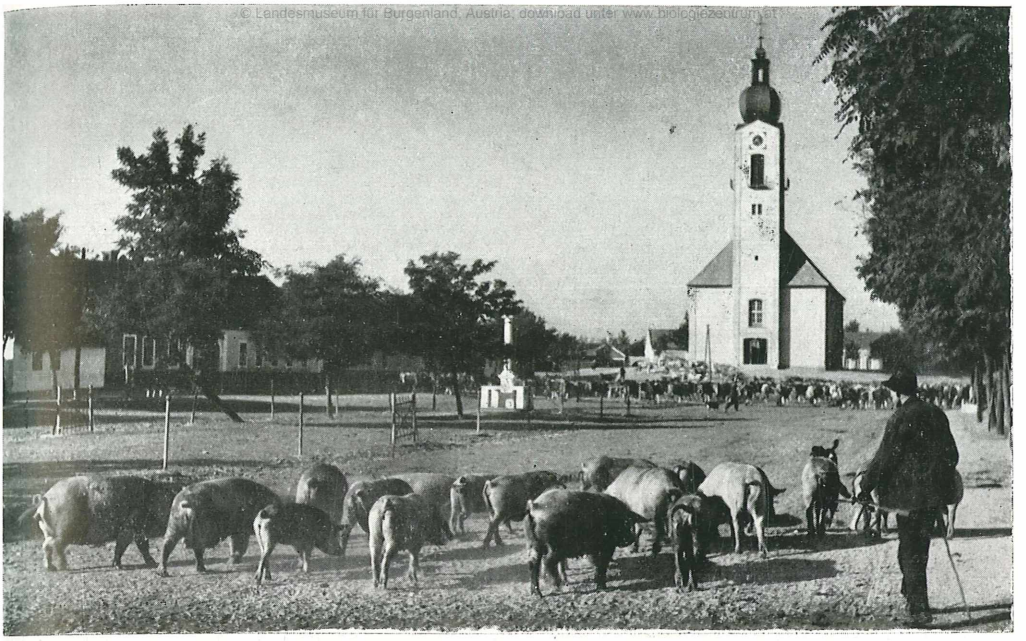

Heimtrieb in St. Andrä

z. B. die Schweine, hat man diese mit roter, grüner oder schwarzer Farbe gekennzeichnet. Der Halter aber kannte alle Tiere genau, ohne daß er sie etwa aufgeschrieben oder mit einem Brandzeichen versehen hätte, wie dies zum Beispiel bei den großen Schafherden der Herrschaft, wo es sich manchmal um einige tausend Tiere handelte, geschah.

Zu „Michöli", das ist der Tag des hl. Michael (29. September), war meistens der Austrieb zu Ende. Nicht aber bei den Schweinehaltern, denn diese mußten auch im Winter die Schweine auf die Halt treiben, wenn auch nur für kürzere Zeit.

Im Burgenland gilt der Martinitag heute noch als „Ausstandstag" für die Hirten, Knechte und Mägde, soweit es überhaupt solche noch gibt.

Das Leben der Hirten in der Dorfgemeinschaft war natürlich auch durch Sitte und Brauch beeinflußt, es gab auch für sie besondere Festtage. Vorerst war es das in der Zunftordnung enthaltene religiöse Brauchtum, das ihrem Leben einen tieferen Sinn gab. So wurde der Fronleichnamstag, der im 17. und 18. Jahrhundert Gottes-Leichnamstag genannt wurde, festlich begangen. Die Zunftordnungen verpflichteten die Hirten, ihre Zöchmeister, die Beistände, die „felt Groffen" und alle Brüder, am Fronleichnamstag das Hochamt zu besuchen, nachher aber an der feierlichen Prozession mit ihrer Fahne und den langen Peitschen als Zeichen ihres Berufes geschlossen teilzunehmen. Das unentschuldigte Fernbleiben wurde bestraft.

Die Bezeichnung „felt Groff“ kommt in sämtlichen Zunftordnungen immer wieder vor, wobei die Funktion, die ein „felt Groff“ hatte, nicht eindeutig geklärt werden kann. Die Annahme, daß es sich etwa um einen Feld- oder Waldhüter handelt, die im Burgenland von den Gemeinden als Aufsichtspersonen eingesetzt wurden und darauf zu achten hatten, daß in Feld und Wald nichts gestohlen wurde, dürfte nicht richtig sein. Dr. Theodor Heinisius führt in seinem Wörterbuch, das er 1840 herausgegeben hat, einen Teichgraf, Salzgraf, Burggraf, Freigraf, Gaugraf, Holzgraf, Pfalzgraf und Rügegraf an. Das Wort „Graf“ bedeutete früher einen Vorgesetzten, im engeren Sinne eine obrigkeitliche Person. In einem ungarisch-deutschen Wörterbuch von Ballagi, das in Pest 1867 erschienen ist, finden wir einen Bergwergsgrof, Palastgrof, Musikergrof. Auch in der von Graf Nádasdy in Deutschkreutz für die Hirten seiner Herrschaften in ungarischer Sprache erlassenen Zunftordnung kommt die Bezeichnung „mezei Groff“ als wörtliche Übersetzung von „felt Grof“ vor.

Aus dem Schrifttum über die Hirtenzünfte ist zu entnehmen, daß man gezwungen war, Aufseher zu bestimmen, die verantwortlich gemacht wurden, das Leben und Treiben, insbesonders der Schweinehirten, zu beaufsichtigen. Dies zufolge der Ausartungen vor allem der Schweinehirten, die allerhand Diebstähle und Gewalttaten verursachten, die trotz mehrfacher Verordnungen nicht abzustellen waren. Vielleicht könnte man die Bezeichnung „felt Grof“ mit diesen Aufsehern in Verbindung bringen. Da aber bereits in der ältesten bekannten Zunftordnung aus Ödenburg im Jahre 1627 die Bezeichnung „felt Grof“ vorkommt — es war dies die Blütezeit der Zünfte — ist kaum anzunehmen, daß die Ausartungen der Hirten damals schon so groß waren, daß eigene Aufseher zur Abschaffung der Übelstände bestellt werden mußten.

Besonders festlich wurde in Eisenstadt der „Halterumgang“, auch Handwerkerumgang, am Sonntag nach Fronleichnam begangen. Sämtliche Zünfte nahmen mit ihren Fahnen und Zeichen daran teil, die Zimmerer z. B. mit gekreuzten Holzhacken, aber auch die Hirten aus der ganzen Umgebung waren dabei. Auch heute noch wird in der Kirche vom Propstpfarrer von Oberberg-Eisenstadt der Handwerkerumgang feierlich verkündet.

Nach dem Umgang fand am Schloßplatz das sogenannte „Halterschnalzen“ statt, an dem sich die Hirten der Umgebung beteiligten. An dem Schnalzen, das zu Ehren „des Grundherren, des Fürsten Esterházy“, veranstaltet wurde, nahmen auf einmal 6—8 Hirten mit ihren langen Peitschen teil.

© Landesmuseum für Burgenland, Archiv, Download unter www.biologiezentrum.at

Das Halterschnalzen in Eisenstadt

Es gab wahre Könner unter ihnen. Auch die jungen Knechte bemühten sich, mit der langen, an einem kurzen Stiel angebrachten Peitsche zu schnalzen. Dabei holten sie manchmal zu einem derartigen Schwung aus, daß sie zum Gaudium der Zuschauer mit der Peitsche zu Boden fielen. Nachher erhielten sie vom Fürsten einen Trunk, der im Voranschlag des fürstlichen Haushaltes als „Martinitrunk" bereits vorgesehen war[29].

Das Schnalzen erfolgte aber nicht nur zu Ehren des Fürsten, auch bei anderen angesehenen Leuten wurde geschnalzt. Dafür erhielten die Hirten immer wieder als Gabe Wein. Zum Schluß fand dann im Eisenstädter Traubengasthaus der Kirtag der Halter mit Musik und Tanz statt.

Ähnlich wie in Eisenstadt wurde auch in Loretto der Umgang gehalten, wobei laut Vorschrift die Hirten mit ihren Trompeten sich zum Hause des „Vaters" zu begeben hatten und ihm zu Ehren blasen mußten.

Das große Ereignis aber war für die Hirten — wie bereits erwähnt — die Beendigung der Halt am 11. November. Nicht nur das Halten und das Austreiben, also die Dienstverpflichtung, war zu Ende, sondern auch der restliche Lohn wurde an diesem Tag eingefordert. Nachher aber fand in allen Gemeinden, wo es Hirten gab, der Halterkirtag statt, der oft

29 Josef Lentsch, Aus der Vergangenheit unserer Heimat. Kleine Geschichten aus Eisenstadt. I. Das „Halterschnalzen" (Volk und Heimat, Bd. VII, 1954, Nr. 13, S. 8).

auch zwei Tage dauerte. Waren Vormittag alle Hirten im Hirtenamt, so wurde nachher in verschiedener Art und Weise nach alter Sitte und nach altem Brauch der Lohn eingefordert. Dabei wurde den Bauern, den Viehbesitzern, Segen für ihr Haus, für ihre Familie, vor allem aber für ihr Vieh in verschiedenen Sprüchen gewünscht

Aus dem bisher Gesagten wird es erst verständlich, welche Bedeutung die Viehhirten und ihre Zünfte im burgenländischen Raum hatten. Sie führten ein echtes berufsständisches Leben, wozu die Zunftordnungen die Grundlage bildeten.

Es ist erfreulich, daß die erste planmäßige Erforschung der Hirtenzünfte und des Hirtenwesens in unserem Lande einen unerwartet schönen Erfolg hatte und Material lieferte, das bisher gar nicht oder nur wenig bekannt war, weshalb von Csaplovics bis zu Haberlandt und Schmidt meist nur Hinweise auf diese einst bestandenen Hirtenzünfte gegeben werden konnten. Es ist auch begreiflich, wenn bedeutende Forscher zu der irrigen Annahme kamen, die burgenländischen Hirtenzünfte wären erst etwa um 1780 entstanden.

Zu dieser Annahme dürfte das Vorhandensein zweier seltener Hirtenkrüge aus den Jahren 1788 und 1798 Anlaß gegeben haben. Der größere Krug — er befindet sich im Landesmuseum in Eisenstadt — ist ein Meisterstück des seinerzeitigen Hafnermeisters Johann Georg Prisel in Steinberg[30] und trägt nicht nur den Namen des Meisters, sondern unterhalb der Hirtenzeichen (Tasche, Lamm und Stock) auch den Namen Emmerich Schraml. Vermutlich war dieser der Zöchmeister einer in Neckenmarkt oder in Steinberg bestandenen Hirtenzunft. Schraml scheint auch in der Conscriptionsliste von 1796 als Hirte in Steinberg auf. Der kleinere Krug aus dem Jahre 1788 dürfte ebenfalls von einem Hafner aus Steinberg, Oberloisdorf oder Mannersdorf angefertigt worden sein. Damals bestand in diesen Orten ein blühendes Hafnerhandwerk. Dieser Krug war längere Zeit in der nicht mehr bestehenden volkskundlichen Sammlung im Schloß Lockenhaus ausgestellt und wird derzeit in Forchtenstein, wohin die volkskundlichen Gegenstände gebracht wurden, verwahrt.

Das nun vorliegende Material ergibt ein ganz anderes Bild über das Alter und über die Entstehung der Zünfte im Burgenland. Wenn Lothar Brauneis[31] die aus dem Jahre 1670 stammende Hirtenzunft von Waidhofen an der Thaya als die älteste in Niederösterreich anführt (alle übrigen Zunftordnungen, die sich im N. Ö. Landesarchiv befinden, sind weit-

---

30 Adalbert Riedl, Ein Beitrag zur Geschichte der Hafner im Bezirk Oberpullendorf. Burgenländische Heimatblätter, Jg. 13, Nr. 3.

31 Lothar Brauneis, Zur Geschichte der Viehhirten. Unsere Heimat, Monatsblatt des Vereins für Landeskunde für N. Ö. und Wien, Jg. 22, 1951, Folge 10—12.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Hirtenzunftkrug aus Steinberg 1798, aus Lockenhaus 1788.

aus jünger) und wenn Wolfgang Jacobeit in seinem grundlegenden Werk über die Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa[32] meint, die burgenländischen Hirtenzünfte sind — wie bereits erwähnt — um 1780 entstanden, so ist die Zunftordnung der deutschen Viehhirten in Ödenburg, die aus dem Jahre 1627 stammt, ein Beweis dafür, daß die im burgenländischen Raum bekannten Zunftordnungen älter als die von Niederösterreich und bedeutend früher entstanden sind, als Jacobeit angibt. Dies um so mehr, als die im Jahre 1627 von Graf Paul Esterházy genehmigte Zunftordnung der Hirten von Ödenburg erneuert wurde. Man berief sich schon damals auf eine bereits vor uralten „Jarhren" bestandene Zunftordnung. Mit Recht kann man daher annehmen und mit Sicherheit behaupten, daß mindestens um die Mitte des 16. Jahrhunderts, also um 1550, im burgenländischen Raum bereits Hirtenzünfte bestanden. Auch in jenen Zunftordnungen, die in späteren Jahren erneuert wurden, berief man sich in der Begründung zur Neubildung durchwegs auf bereits zur Zeit Ferdinands II. (1619—1637) bestandene Zunftordnungen.

32 Jacobeit Wolfgang, Die Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa, Berlin 1961.

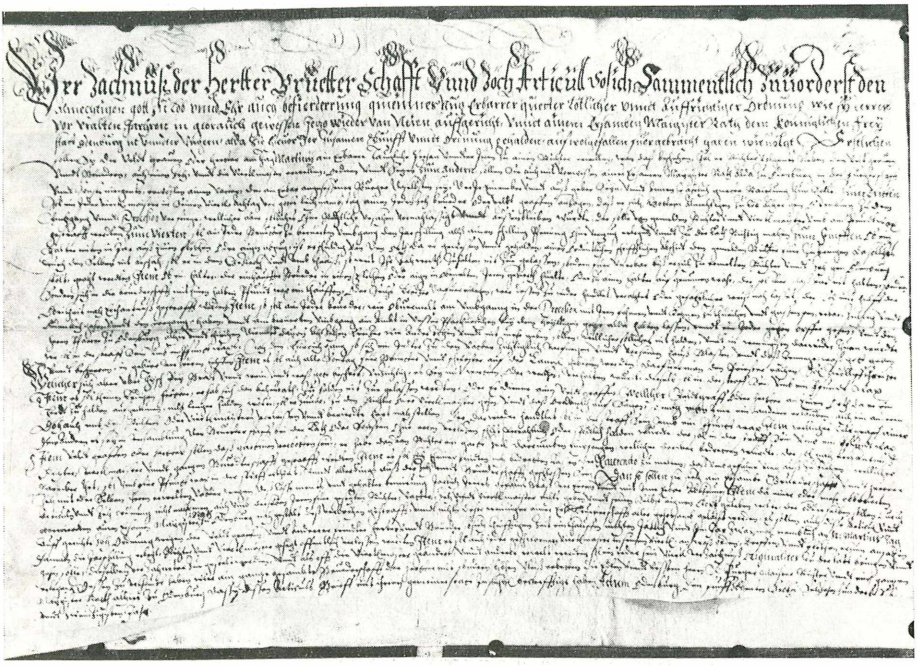

Die älteste im burgenländischen Raum bekannte Zunftordnung der Hirten von Ödenburg aus dem Jahre 1627

„Ver Zächnuß der Hertter Bruetter Schafft und Zöch Articüll so sich Sammentlich zuvorderst den Almechtigen gott Zu Lob und Ehr auch befierderrung gmeiner und Erbarrer guerter Löblicher undt Auffrichtiger Ordnung wie sy derren vor uralten Jarhren in gebrauch gewessen jetzo van neien aufgericht undt ainen Ersamben Magister Rath dern Königlichen Freystatt Ödenburg in Undter Ungern alda sie hievor Ir Zusammen Kunfft umdt Ordnung gehalden auf wolgefallen füer gebracht haben.“

Wenn Leopold Schmidt und Wolfgang Jacobeit der Ansicht sind, daß die Hirten des Burgenlandes Teilhaber und Bewahrer einer evangelischen Tradition waren, so kann man dieser Auffassung nur den tief religiösen katholischen Geist, der auch schon aus der ältesten bekannten Zunftordnung aus dem Jahre 1627 zu verspüren ist, entgegenhalten. Nicht nur daß diese mit „Allmächtigen Gott zu Lob und Ehr“ beginnt, werden im dritten Artikel der Zunftordnung die Brüder und „felt Groffen“ verplichtet, daß sie sich am

„gotts Leichnambstag den almechtigen Zu Lob in Ödenburg, zu dem Umbgang undt Prozession verfügen soll. Weiters sollten sie mit ihren Fahnen undt Kerzen teilnehmen undt ein Amt in der hl. Geist Kirche zahlen und ein Opfer geben."

Diese Verpflichtungen der Hirten, ein Amt zu zahlen, bestehen bis in unsere Zeit, denn noch 1878 ist im Protokollbuch über die heiligen Stiftämter und Stiftmessen in der Pfarre Neckenmarkt zu lesen:

„Sonntag nach dem hochheiligen Fronleichnamsfeste, heuer am 23. Juni, ist hierorts die Fronleichnamsprozession. das hl. Hochamt auf die Meinung der ehrsamen Hirten."

Ferner heißt es:

„Sonntag nach Martini Bischof, heuer am 17. November, Kirchweihfest unseres altehrwürdigen Gotteshauses und das Hochamt auf die Meinung der ehrsamen Hirten."

Die gleichen Eintragungen sind noch 1882 gemacht worden[33].

Der besondere Einfluß der Kirche auf die Zünfte und auf die Zunftordnungen der Viehhirten im burgenländischen Raum ist vor allem auf den frommen katholischen Fürsten Esterházy zurückzuführen, der seit 1620 als Grundherr der Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt diese bestätigen mußte.

Nach der Ödenburger Zunftordnung von 1627 ist die nächstälteste bekannte die der Hirten von Mattersburg-Forchtenstein.

„Wir Graff Paulluß Esterházy von Galantha Erbgraff von Forchtenstain, der Herrschaften Eysenstatt, Landtßee undt Laaggendorf, Ober gspann der Hoch adelichen Gspannschafft Ödenburg Ritter deß Heyligen Römischen Reiches usw. Beckennen hiemit Offentlich mit dißen Briff und Thuen Kundt allermeniglich, daß für uns Kommen sein Die gesambten Zöch und Viertl Maister der Viehhalter für sich selbsten und anstatt der andern in unßerer aigenthümblichen Graff und Herrschafft Forchtenstain und Eißenstatt, Marckchen und Fleckchen Befindenden feldgroffen undt Haltern unß gehorsambist zuerkennen und in originali aine von der in Gott Ruchenden Röm. Kayl. auch Hungarn und Böhaimb geweste Königliche May. Ferdinando den andern, Hochlöblichstens Angedenkhens, Ihnen ertheilte Ordnung und Freyheit, deren Articul oder Inhalt von Wörtt zu Wortt Hernach geschriben stehen und also Lautten:

---

33 Laut Mitteilung des Pfarrers Dr. L. Zisper, Neckenmarkt.

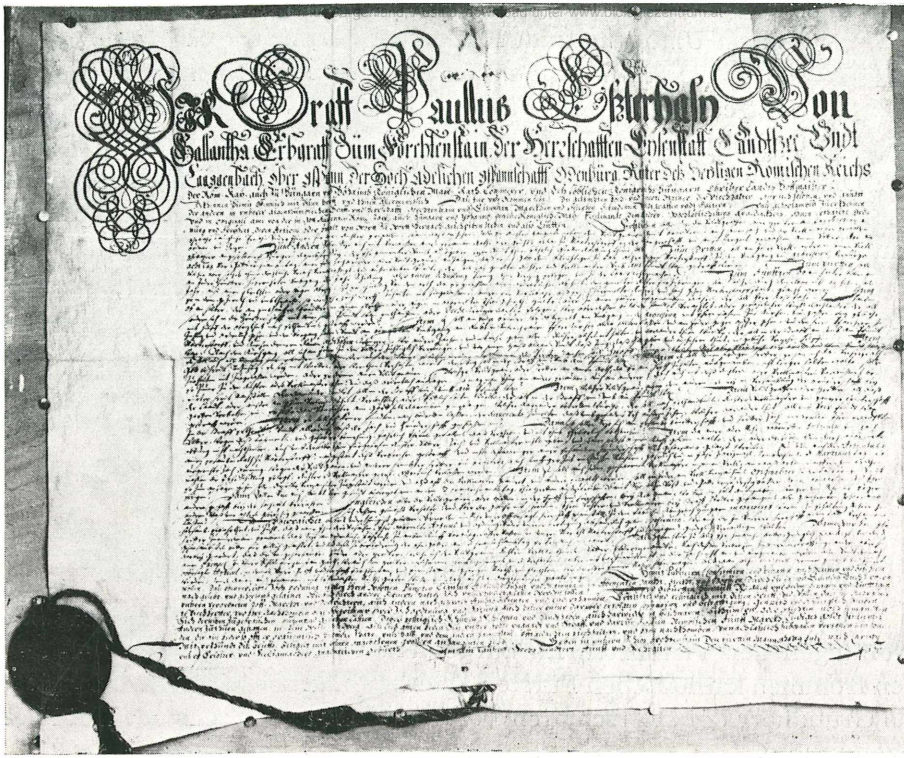

Zunftordnung der Hirten in der Herrschaft Forchtenstein, 1665

Erstlychen sollen sÿ die feldtgroffen wie Herdten am Tag Martini ain Ehrbahr Taugliche Persohn Undter Ihnen zu einen Richter erwählen. Wann daß geschehen, Solle Er Richter Volgents neben den feldtgroffen und Bruedtern auch einen Zöch und die Viertl Maister Erwöllen ordnen und Sezen. Zum Andern Sollen Sÿ auch mit Vorwüßen eines Ersamben Rath Gerichts alda Zu Mörterstorff in der Bürgerschafft und sonst nirgents Erwöhlen einen Vatter, der am acht Tage vor Gottesleichnambstag einen jeden Zöchbruder oder feldtgroffen anhängen, daß er sich Gott den Allmächtigen Zu Lob alhir in Mörterstorff zu dem Umbgang und Procession Verfügen usw.

Gegeben in unsern Schloß Forchtenstain den Vierten Monatstag July nach Christy unsers Erlösers und Seligmachers gnadenreichen Geburts 1665.“

Michael Esterházy bekräftigt diese Zunftordnung in Eisenstadt 1750, Anton Esterházy im Jahre 1755.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

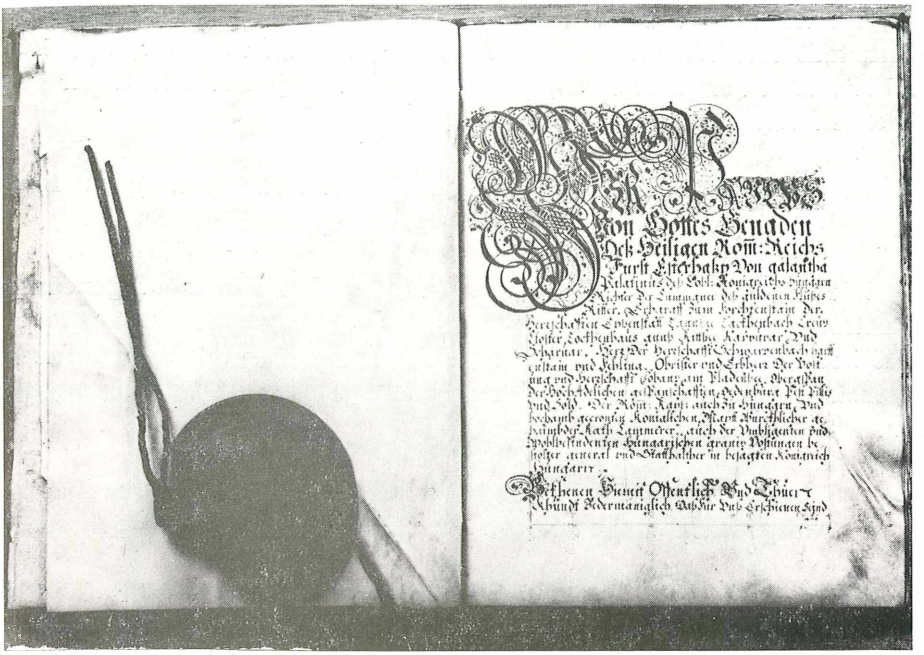

Von Gottes Gnaden
Des Heiligen Röm: Reichs
Fürst Esterhazy Von galantha
Ritter, Erbherr zum Hochgestrn Dr.
Herrschaft Eisenstatt, Forchtenstein, Eckhartsbach, Crow
Pöster, Lockenhaus auch Kittsee, Rarnitrar, und
Sharnitar, Herr der Herrschaft Schwarzenbach, Gut
stain und Lohnitz, Obrister und Erbher der Poit
ma und Herrschaft Eberau, zum Pladalbe, Oberstin
der Hochadelichen Gesellschaft zu Hochstuhl, Ritter des Hoch
und Wohl: Ordens Christi, auch des Hinaigten, und
Hochgrafl: Geroyisch Königlichen, Ahrts Durchlauchter etc.
Hauptmann, Rath, Cämmerer, auch der Hubligenden und
Wohlbestandenen Hungarischen Grantz Vestungen be
stetter General und Statthalter in besagten Königreich
Hungarn.

Bethenen Gemeit Offentlich Kundt Thüer
Schundt Bekhantniglich Ab Für Der Erscheinung Sind

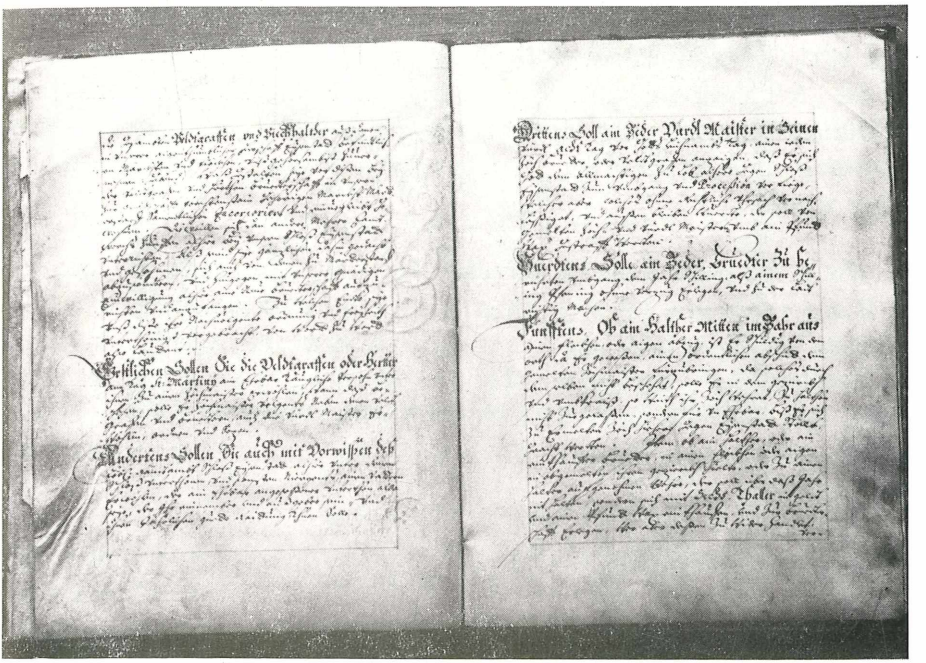

Hirtenzunftordnung in der Herrschaft Eisenstadt, 1701
Seite 1

Hirtenzunftordnung in der Herrschaft Eisenstadt, 1701
Seite 2

Die dritte bekannte Zunftordnung ist die der Hirten in der Herrschaft Eisenstadt von 1701. Bis zu dieser Zeit waren auch sie der Hirtenzunft in Mattersdorf angeschlossen, haben sich aber wegen verschiedener Streitigkeiten von dieser losgelöst und

> *„mit gnädiger Einwilligung eine neue Bruederschafft in Eysenstatt aufgerichtet.“*

Die von Fürst Paul Esterházy 1701 im Schloss Eisenstadt genehmigte Zunftordnung wurde von Michael 1717 und von Anton Fürst Esterházy 1749 bekräftigt. Die Offiziere und Beamten, vor allem der Verwalter von Eisenstadt, werden zufolge der Anerkennung der Zunftordnung angewiesen,

> *„auf das genaueste geschützt und geschirmet werden und Kaintswegs etwas nachtheiliges darwider einschlaichen Laßen sollen.“*

Bevor noch die in Abschrift vorliegende Zunftordnung der „felt Groffen“ und Viehhirten der Herrschaft Hornstein wörtlich wiedergegeben wird, soll noch erwähnt werden, daß im Schloß Deutschkreutz, von dessen Herrn und Besitzer Graf Franz Nádasdy, Landesrichter von Ungarn, — Nádasdy wurde wegen Verschwörung gegen Kaiser Leopold am 30. April 1671 in Wr. Neustadt enthauptet und ist in Lockenhaus bestattet —, für die „felt Groffen“ und Viehhirten seiner ungarischen Herrschaften St. Miklós, Kapuvár und Sárvár am 6. Jänner 1649 eine aus 21 Artikeln bestehende Hirtenzunftordnung in ungarischer Sprache erlassen und bestätigt wurde.

Wenn der Sinn dieser Zunftordnung auch der gleiche ist wie jener der Zunftordnungen der deutschen Hirten, so ist der Wortlaut doch verschieden. Die 21 Artikel beginnen immer wieder „die Viehhirten und die felt Groffen sind verpflichtet, das und jenes zu tun“. Nebenbei sei bemerkt, daß Graf Nádasdy seinerzeit in seiner Burg zu Sárvár eine der größten Kunstsammlungen Ungarns hatte, die zum Teil auch heute noch besteht.

Bei der Wiedergabe der Hornsteiner Zunftordnung aus dem Jahre 1711 wurde versucht, nicht nur den Wortlaut getreu abzuschreiben, sondern auch einen erklärenden Text hinzuzufügen. Dies war insofern schwierig, weil manche Wörter und Ausdrücke weder richtig lesbar noch erklärbar waren.

Derer feld Groff Vieh Hiertten Zunft der Hornstainer Herrschaft Privilegien und Articeln

Abschrift

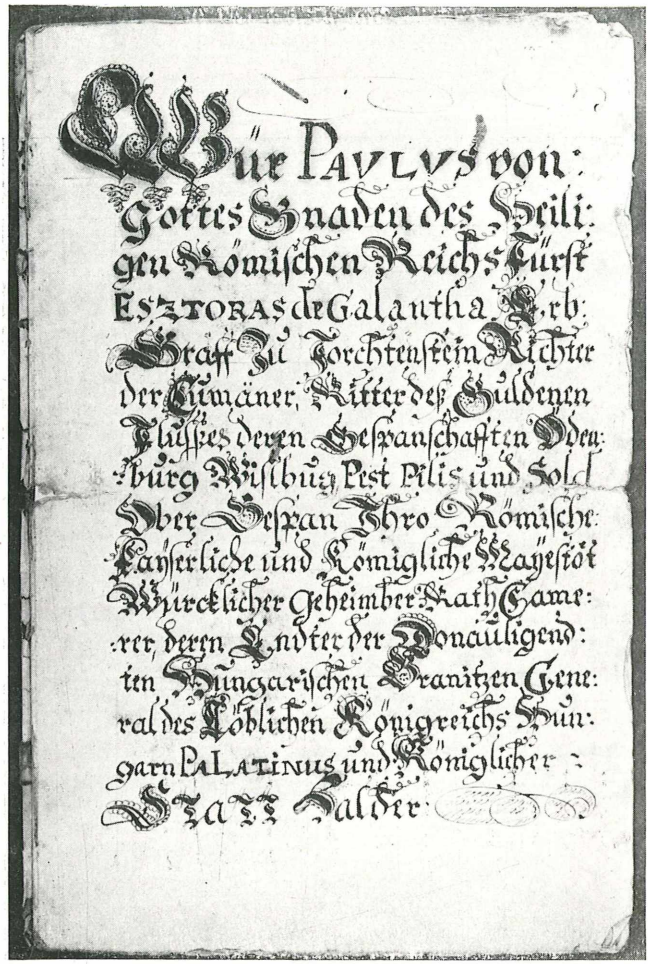
Wür PAULUS von
Gottes Gnaden des Heili:
gen Römischen Reichs Fürst
ESZTORAS de Galantha Erb:
Graff Zu Forchtenstein Richter
der Cumäner, Ritter deß Guldenen
Flußes deren Gespanschafften Oden:
:burg Wislburg Pest Pilis und Sold
Ober Gespan Ihro Römische
Kayserliche und Königliche Mayestät
Würcklicher Geheimber Rath Came:
:rer, deren Ländter der Donaüligend:
ten Hungarischen Granitzen Gene:
ral des Löblichen Königreichs Hun:
garn PALATINUS und Königlicher
Statt Halter

Wür PAULUS von Gottes Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Fürst ESZTORAS de Galantha Erb Graff Zu Forchtenstein Richter der Cumäner, Ritter deß Guldenen Flusßes deren Gespanschafften Ödenburg Wislburg Pest Pilis und Sold Ober Gespan Ihro Römische Kaÿserliche

© Landesmuseen Joanneum, Graz, Austria www.landesmuseen.at

und Königliche Mayestöt Würcklicher geheimber Rath Camerer, deren Endter der Donauligendten Hungarischen Granitzen General des Löblichen Königreichs Hungarn PALATINUS und Königlicher STATT Halder

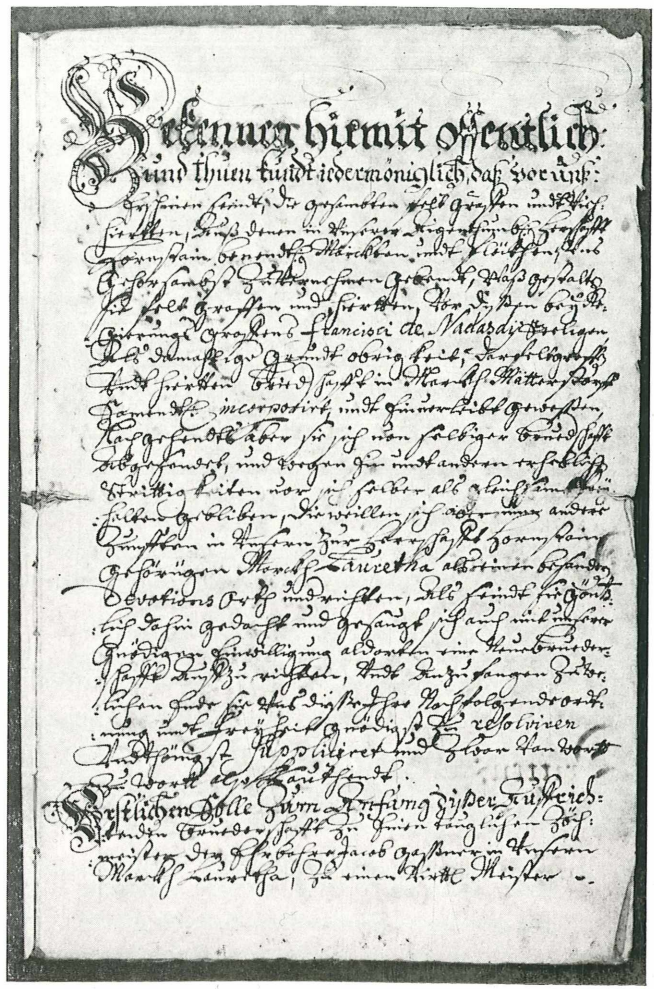

Bekennen hiemit offentlich Und Thuen kundt iedermöniglich, daß vor unß Erschienen seindt, die gesamb-

Bekennen hiemit öffentlich und tun kund jedermänniglich, daß vor uns erschienen sind die ge-

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

ten felt Groffen[1] *undt Viehirrtten, Auß denen in Unserer Aigenthumb Herrschofft Hornstain benandte Mörckten und Flöckchen, Uns Gehorsambst Zuvernehmen gebendt, Waß gestalt sie felt Groffen und Hirrtten, vor deßen beÿ Regierungs Groffens Francisci de Nadasdÿ Seeligen Als damahlige Grundt obrigkeit, der feltgroff Und Hirrtten Wirtschafft in Marckh Mätterstorff Samendt incorporirt*[2]*, undt Einverleibt geweßen Nach gehendts aber sie sich von selbiger Bruedschafft Abgesondet und wegen ein undt andern erheblichen Strittigkeiten vor sich selber als gleichsam Freÿhalter gebliben, dieweillen sich aber unser andere Zunften*[3] *in Unsern zur Herrschafft Hornstain gehörigen Marckh Lauretha*[4] *als einen besonders devotions*[5] *Orth und richten, Als seindt sie göntzlich dahin gedacht und gesougt sich auch mit Unserer Gnödigen Einwilligung aldorten eine Neue Bruederschafft Aufzu richten, Undt Anzufangen Zuwelichen Ende sie Uns diÿße Ihre Nachfolgende Ordtnung und Freÿheit gnödigst Zu resolviren*[6] *Und thönigst Suppliciret*[7] *und Zwar Von Wortt Zu Wortt als Authendt.*

samten „felt Groffen" und Viehhirten aus den zur Herrschaft Hornstein gehörenden Märkten und Fleckchen und geben gehorsamst zu wissen, daß die „felt Groffen" und Hirten zur Zeit des damaligen Grundherrn Franz Nádasdy der „felt Groffen" und Hirten Wirtschaft im Markte Mattersdorf zur Gänze einverleibt gewesen waren. Nachher aber haben sie sich von dieser Bruderschaft abgesondert wegen erheblichen Streitigkeiten und blieben als Freihalter. Da sich aber unsere anderen Zünfte zu dem unserer Herrschaft Hornstein gehörenden Markt Loretto, als einen besonders Gott geweihten Ort, ab jetzt sich gänzlich als dorthin gehörig betrachten und mit unserer gnädigen Einwilligung dort eine neue Bruderschaft aufzurichten und anzufangen beabsichtigen, zu welchem Zwecke sie uns diese ihre nachfolgende Ordnung und Freiheit gnädigst zu beschließen untertänigst bitten und zwar von Wort zu Wort, als authentisch.

---

1 felt Groffen = Siehe Seite 42.

2 incorporirt = aufnehmen, beifügen, einverleiben.

3 Zunft = Bezeichnung der früheren fachgenossenschaftlichen Verbände von zum Gewerbebetrieb berechtigten Meistern eines Gewerbes zwecks Förderung ihrer gemeinsamen sozialen, politischen, wirtschaftlichen, insbesonders der gewerblichen Interessen. Gleichbedeutend mit Zunft ist der Ausdruck Innung.

4 Lauretha = Loretto — berühmter Wallfahrtsort im Burgenland.

5 devot = Gott geweiht, fromm.

6 resolviren = erkennen, beschließen.

7 Suppliciren = bitten.

© Universitätsbibliothek Augsburg, download unter www.bibdigital.de

Erstlichen Solle Zum Anfang dißer Aufrichtenden Bruederschafft Zu einen tauglichen Zöchmeister[8] der Ehrbohre Jacob Gaßner in Unsern Marckh Lauretha, Zu einen Virttl Meister Matthias Gratzer in Hungar Prodstorff[9], Hanß Raab in Stotzing vor einen beÿstandt und Matthias In Wimpässing als Eben gleich denen Vorigen Zu Unserer Herrschafft Hornstain Gehörigen Marckh Undt Dörffern der Zeit Wahnhafft vor einen Außwendigen beÿstandt, als Ehrbohre Männer hiermit Erwöllet undt gesötzt sein.

Erstens soll am Beginn dieser aufzurichtenden Brüderschaft ein tauglicher Zechmeister und zwar der ehrbare Jakob Gaßner aus Markt Loretto, zum Viertelmeister Matthias Gratzer aus Ungarisch-Prodersdorf, Hans Raab in Stotzing zu einem Beistand und Matthias Hößl in Wimpassing als ebenfalls zu unserer Herrschaft Hornstein gehörender Ort als auswärtiger Beistand, alle ehrbare Männer, hiermit gewählt und eingesetzt werden.

Künftig aber solle Jöhrlich am Tag St. Martiny Ein Ebohr Taugliche Persohn und ihnen Zu einen Zöchmeister erwöhlet od schon vorgesötzter Confirmirt[10] werden. Wann dies geschehen, solle er Zöchmeister Volgends Neben denen felt Groffen und Brüedern, auch die Virttl Meister und beÿständt erwöhlen od aber erwöhlte als gemelde Confirmiren ordern undt sötzen.

Künftig aber soll jährlich am Tage des hl. Martin eine ehrbare, taugliche Person unter ihnen als Zechmeister erwählt oder ein bereits eingesetzter bestätigt werden. Wenn dies geschehen ist, soll der Zechmeister neben den „felt Groffen" und Brüdern auch die Viertelmeister und Beistände erwählen oder bereits erwählte bestätigen lassen und einsetzten.

Andertens Sollen sie auch mit Vorwißen deß Löbl. Hornstainer Rändt Ambts[11] und denen in unsern Marckh Lauretha befindenten und Thanen Undt sonsten Nirgendts einen Vatter erwöhlen, der Ein erbohrer Angesößener und Than aldorten seÿe, der ihr Einnehmer und Ausge-

Zweitens sollen sie mit Wissen des löbl. Hornsteiner Rechnungsamtes und mit den in unseren Markt Loretto befindlichen Untertanen und sonst nirgends einen Vater erwählen, der ein ehrbar angesessener Untertan sein soll, gleichzeitig soll er

8 Zeche v. althochd. gizëhôn, „anordnen", ursprünglich eine zu gemeinsamem Tun (auch zu gemeinsamem Trinken, Zechen) verbundene Vereinigung von Personen. Zechmeister = der Vorsteher einer Zeche, einer Zunft, die anordnet.

9 Hungar-Prodstorff = Ungarisch-Prodersdorf, Leithaprodersdorf.

10 Confirmirt = bestätigen, bekräftigen.

11 Rändt Ambt = Rechnungsamt.

ber seÿ, und Ihnen jöhrlich guede Raittung[12] *Thun solle.*

ihr Einnehmer und Ausgeber sein und ihnen jährlich gute Rechnung legen.

Drittens Solle Ein jeder Virdlmeister in seinen Virttl ach Tag Vor Gottes Leichnambs Tag einen Jeden Zöch oder felt Groffen, Anzeigen, daß Er sich Gott dem Allmächtigen Zu Lob alhin nach gemelten Marckh Lauretha Zum umbang undt Pro cession Verfiegen, weliche aber soliches ohne Rechte Ursach Vernachlössiget undt Außen bleiben Wurde, der solde Van Gedachten Zöch undt Virtl Meistern ein Pfund Wox[13] *Gestrofft werden.*

Drittens soll ein jeder Viertelmeister in seinem Viertel acht Tage vor Gottes Leichnamstag einen jeden Zöch oder felt Groffen einladen, daß er sich Gott dem Allmächtigen zu Lob sich nach Markt Loretto zum Umgang und Prozession begebe. Wer aber dies ohne rechter Ursache vernachlässigt und fernbleiben würde, der soll vom Zöch oder Viertelmeister zur Zahlung eines Pfundes Wachs bestraft werden.

Vierttens Solle Ein iedr Brued Zu berihrten Umbgang dem Johrschilling, als ein schilling Pfenning ohne Verzug erlegen, undt Zu der Laadt[14] *richtig machen.*

Viertens soll ein jeder Bruder den Jahresschilling am genannten Umgang, und zwar einen Schilling Pfennnig, ohne Verzug erlegen und bei der Lad' richtig einzahlen.

Fünfftens Wan ein Haltter Mitten Ihm Jahr aus Einem Flöckhen oder Fÿgen Abzug, sich in solicher Zöchs gezürckh umb dienst annehmen wolle, ist er schuldig Van dem Orth da er geweßen einen ordentlichen Abschnitt dem Gemölden Zöchmeister für Zu bringen, da soliches durch dem selben nicht Geschehete, soll er in dem gezirckh undt umbkreiß so weith ihr Zöch wehret zu halden nicht zu gelaßen sein, Sandern

Fünftens wenn ein Halter im Laufe des Jahres aus einem Fleckchen — Orte abzieht und sich in eine andere Zech begibt, um dort einen Dienst anzunehmen, so ist er schuldig in dem Ort, in dem er gewesen ist, sich ordentlich zu verabschieden und seine Absicht dem Zechmeister vorzubringen. Geschieht dies nicht, so soll er in dem Bezirk und Umkreis soweit ihre Zeche

12 Raittung = Rechnung.
13 Pfund Wox = ein halbes Kilogramm Wachs.
14 Laadt = Zunftlade.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

für unehrbor biß er sich Zu ermelten Zöch Nauher Lauretha stellet: geächtet werden.

reicht, zum Halten nicht zugelassen, sondern für unehrbar erklärt werden und solange, bis er sich nicht zur Zeche nach Loretto begibt, als geächtet erklärt werden.

Item[15] *ob ein halter od ein Einkauffer Brued in einem Flöckchen od aigen in obgemelten ihren gezirckh hielte, od Zu einem halter auffgenohmen wehre, der soll über das Jahr nicht halten Sondern sich Mit Söchs Thallern in gelt Undt Ein Pfund Wox einkaufen undt Zur Bruedschafft erlegen, so aber Einer von der bruedschafft mit Tott solde Abgehen undt als dan ein Knecht Mit der Wittib od einer Dochter sich Verehelichen, sollen dieselben gleicher Maßen auch die Söhne umb die hölffte Leichter als andere frembte in die bruedschafft Eingelassen, undt incorporirt werden. Wer aber deßen Zu wider handtlet, Verachtet, od frewendtlicher weiß noch Laßet, der soll mit hilff der obrigkeit, nach erkandtnus gestrafft werden.*

Ferner sollte obiger Halter oder ein Einkäufer Bruder in einem Fleckchen oder im Bezirk halten oder als ein Halter aufgenommen werden, der soll über das Jahr nicht halten, sondern sich mit sechs Thalern in Geld und ein Pfund Wachs einkaufen und bei der Brüderschaft erlegen. So aber einer von der Brüderschaft mit Tod sollte abgehen und ein Knecht sich mit der Witwe oder der Tochter verehelichen, sollen dieselben wie auch die Söhne um die Hälfte leichter als andere Fremde in die Brüderschaft eingelassen und aufgenommen werden. Wer aber dagegen handelt, verachtet oder frevelndlicher Weise nachlaßt, der soll mit Hilfe der Obrigkeit nach Feststellung der Schuld bestraft werden.

Item so soll ein ieder Brued wie oben Vermelt am Umgang in der Prozession mit ihren fahnen zu Kürchen und Gassen gehen fein Ehrbohr, Züchtig und ordendtlich auch dem forgang haben undt am bericheten Umbgang ein Ambt in unsern Marckh Lauretha Pfarkürchen aldort halten Laßen, und ein ieder gegen Opffer gehen undt dem Herrn Pfarrhern und Kür-

Weiters soll jede Brüderschaft am Umgang in der Prozession mit ihren Fahnen zur Kirche und auf der Gasse mitgehen, sich ehrbar, züchtig und ordentlich benehmen und am genannten Umgang ein Amt in unsern Markt Lorettoer Pfarrkirche halten lassen und ein jeder soll ein Opfer geben, und

15 Item = ferner, weiters.

© Landesarchiv Baden-Württemberg, download unter www.landesarchiv-bw.de

chendiener alda achtzöhn Xrr, wie andere Undt nicht mehre geben sollen, welicher soliches nicht holten undt davider Thun wurde, der soll in der Stroff sein, umb ein Pfund Wox Noh dem Kürchgang soll sich Ein ieder Zu dem Vatter Züchtiglich Verfiegen und vor seinem Hauß blassen, daß Jenige aber, daß Gott geben Undt bescheren Thuett, in Gebühr Verzöhren helffen.

zwar dem Herrn Pfarrherrn und Kirchendiener achtzehn Kreutzer wie alle anderen, jedoch nicht mehr. Wer dies nicht einhält oder dagegen handelt, der soll in der Strafe sein und ein Pfund Wachs zahlen. Nach dem Kirchgang soll sich ein jeder zu dem Vater ordentlich begeben und vor seinem Hause blasen. Dasjenige aber, das Gott geben und bescheren tut, in Gebühr zu verzehren helfen.

Item es soll auch alle Quatember Sontag Vor brüed undt schwester auff der Cantzel gebettet werden, dar vor man dem Priester reichen solle Zwölff Xrr. Welicher sich aber über Tüsch beÿ brodt undt Wein Undt waß Gott beschert Unzüchtig Es seÿ mit Worten oder Werckhen verhalten wirdt, der selbe soll in der Stroff sein umb ein Pfundt Wox.

Weiters soll auch alle Quatember Sonntag für die Brüder und Schwestern von der Kanzel aus gebetet werden. Dafür soll man dem Priester zwölf Kreuzer geben. Wer aber sich beim Tisch, bei Brot und Wein und was Gott beschert, unzüchtig, es sei mit Worten oder Werken, benimmt, derselbe soll bestraft werden mit einem Pfund Wachs.

Item es solle Einem Ledigen Hirtten, Er habe sich dan mit einen Ehrlichen Weib Verheÿratet, zu halten nicht Zu gelassen Werden, oder er diene einen felt Groffen. Welicher felt Groff od Hirtten an einen Orth, da er ein herth Zu halten auffgenohmen, nicht Lönger halten Wolde, solle Zu Vor zu dem Zöch, oder Virttl Maister gehen, undt daß ordentlich außsagen, so mag man ihms Ein andere erlauben auch ein andert
/: doch auch mit des Zöch undt Virdl Meisters Vorwissen :/

Weiters soll ein lediger Hirte, ausgenommen er hätte sich mit einem ehrlichen Weib verheiratet, zum Halten nicht zugelassen werden oder er diene einem „felt Groffen“, welcher felt Groff oder Hirte an einem Ort, wo er eine Herde zu halten aufgenommen hat, nicht länger halten will, soll er vorher zu dem Zech- oder Viertlmeister gehen und dort ordentlich aussagen, so mag man ihm eine andere erlauben und auch einer andern.
(doch mit Wissen des Zech- und Viertelmeisters).

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

berihrter Hertt nachstellen, der darwid handlet, soll in der Stroff sein umb ein Pfund Wax doch solle sich Keiner undstehen umb einen Dienst an Zu melten da so soliche Stöll nicht Löhr, od Vaccirent[16] ist beÿ Stroff Zwey Thaller.

„berihrten Herde" nachgehen, der dawider handelt, soll in der Strafe sein um ein Pfund Wachs, doch solle sich keiner unterstehen, sich um einen Dienst zu bewerben, wenn eine solche Stelle nicht leer oder frei ist bei einer Strafe von zwei Thalern.

Item welicher felt Groff einer dem andern, es seÿe in Versamblung der Bruedschafft, beÿ der Laadt, od sonsten am Ehren Verletzen, schildt, Veröht oder spödtlich holden wurde, der soll in der Stroff sein umb Ein Pfundt Wax.

Ferner welcher „felt Groff" einer dem andern, es sei in der Versammlung der Brüderschaft, bei der Lade oder sonst in der Ehre verletzt, ihn beschimpft, verhöhnt oder verspottet, der soll in der Strafe sein und 1 Pfund Wachs zahlen.

Item so soll auch einem dem andern sein Gesindt[17] nicht abreden, noch im Dienst auffnehmen, da es noch nicht dienstlos wehre beÿ Stroff Zweÿ Thaller Hingegen soll auch keiner seine Leuth, da sie daß Johr od ihr Verdingte Zeit Völlig außgedinet, undt Van dem Dienst Auß Zu Stehen begehren mit Einholdung des Verdienten Lohns, od auff andere weiß ohne Sonderliche uhrsach nicht aufhalden.

Ferner soll auch einer dem andern seine Dienstboten nicht abreden, noch in Dienst aufnehmen, wenn der Posten noch nicht frei ist, widrigenfalls hat er zwei Thaler Strafe zu entrichten, hingegen soll auch keiner seine Leute, wenn das Jahr oder ihre verdingte Zeit völlig zu Ende ist, falls er vom Dienste ausstehen will, etwa mit Zurückhaltung des verdienten Lohnes oder auf andere Weise ohne besonderen Grund zurückhalten.

Item felt Groffen, od Hirrtten, soll daß gorden Verbotten sein Er habe dan von Zöchmeister ein gartt Zödl[18] darumber Empfangen, welicher da-

Ferner den „felt Groffen" oder Hirten soll das „gorden" verboten sein, oder er hatte vom Zechmeister ein „gartt Zödl"

16 Vacieren = lat. leer stehen, dienstlos.
17 Gesindt = Knechte, Dienstleute.
18 Zödl = Zettel.

wid betretten wurde, der soll Noch erkandtnus des Zöch und Virttl Maister undt gantzer Bruedschafft gestraffet werden.

darüber empfangen, welcher gegen diese Weisung handelt und betreten wird, der soll nach Feststellung des Zech- und Viertelmeisters und der ganzen Brüderschaft bestraft werden.

Item soll sich keiner finden, noch betretten Loßen S: h: daß umbgestandene Vieh Auszuziehn, welicher dar wid Thött, soll umb 4 Pfund wax in die straff Erkennet, undt allerdings auß der Zöch undt bruederschafft geschlosßen sein, wie nicht weniger solle Auch beÿ Stroff 4 Pfundt Wox Keiner mit Einen Unehrlichen Menschen Trünckhen, noch sonsten Gemeinschafften haben, dan so sollen sie sich Ein Ehrsame bruedschafft, undt Hirtter Zöch mit der selben Ihren erwöhlten Vatter, wegen des logiaments[19] undt gehabter bemirhung Jöhrlich ihres Gefallens etwas Verehren undt mit ihmr Ehrbohrlich abkommen.

Ferner soll sich keiner finden oder erwischen lassen, das verendete Vieh auszuziehen. Wer dagegen handelt, soll 4 Pfund Wachs als Strafe zahlen und aus der Zech- und Brüderschaft ausgeschlossen werden. Nicht weniger soll keiner bei einer Strafe von 4 Pfund Wachs mit einem unehrlichen Menschen trinken, noch sonstige Gemeinschaften halten, dann soll die ehrsame Brüderschaft und Hirtenzech mit ihrem erwählten Vater wegen der Beherbergung und wegen seinen Bemühungen ihn jährlich nach Belieben etwas verehren und mit ihm einen ehrlichen Vergleich finden.

Item da einer od mehr obrihrte Articuln, undt Zöch ordtnung mit Noch kamen, auch umb derselben ihren fürgesetzten Zöchmeister, Vatter, undt Virdl Maister nichts geben, undt seinen Eigenen Kopff geloben wolde, der od die selben sollen durch obberihrtes Löbliches Rändt Ambt Hornstein Nach gestalt des Verbröchens gestrofft, und nichts destoweniger Einer Ehrsamen bruedschafft aller gehorsamb geleistet werden, Es sollen auch diße Articuln undt auff-

Ferner da einer oder mehrere der oben angeführten Artikeln und Zechordnung und nachher kommenden auch um derselben ihren vorgesetzten Zechmeister, Vater und Viertelmeister nichts geben und seinen eigenen Kopf geloben würde, der oder dieselben sollen durch oberwähntes löbl. Rechnungsamt Hornstein nach Gestalt des Verbrechens bestraft und nichtsdestoweniger einer ehrsamen Brüderschaft al-

19 logieren = wohnen, beherbergen.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

gerichte Zöchordtnung wegen der felt Groffen und anderer fremdter Hirtten undt brüed so sich künfftige Zeit ein Kauffen mögen Jöhrlich undt im Johr Zweÿmohl nemblich an St. Martiny Tog, damohlen die Johrschilling erlegt, Zöch undt Virdlmeister gesetzt offentlich Verlößen werden.

ler Gehorsam geleistet werden. Es sollen auch diese Artikeln und aufgerichtete Zechordnung für die felt Groffen und anderer fremden Hirten und Brüder auch solche, die sich künftig einkaufen möchten, jährlich zweimal im Jahr, am St. Martinstag, den Jahresschilling erlegen, weiters sollen die Zech- und Viertelmeistergesetze öffentlich verlesen werden.

Item es auch ieder geschwornen Vierttl-Maister in seinen Virttl an waß orthen, dörffern Und flöckhen er zum ansagen gehen solle, dieselbe Verzeicherter Zugestöllet werden und als offt die Virttlmeister geöndet und andere erwöhlet werden, soll ein ied sein Virttl Verzeichnus Orginaliter[20] *zu Laadt bringen undt erlegen, dan sollen sie Auch sambt ihren Gesindt befreuet sein, an dem St. Frambleichnambstag ihre hertten aus Zu Treiben, damit sie sollichen Vöst, undt Gottes Dienst desto beßer Können abworthen undt ihre andere geschöfft beÿ der Zöch Laadt Verrichten, Ingleichen sollen sie felt Groffen od Hirrtten in dißer Herrschaff Hornstain Von denen Gemainen wofir holt auffnehmen wenig undt Mehrers nicht begehren, sonder Waß Vor alters gebrauchig geweßen, sich deßen gemöß Verhalten, undt über die Gebühr nicht schreitten Ihren Zöch Virttl Maistern undt beÿstanden beÿ stroff hortter gefangnus allen gebührenden gehorsamb leisten.*

Ferner es auch jedem geschworenen Viertelmeister in seinem Viertel, in welchem Ort, Dorf und Fleckchen er einsagen die Verzeichneten verständigen soll und als dann die Viertelmeister geändert und erwählet werden sollen, soll ein jeder sein Viertel-Verzeichnis Original zur Lade bringen und erlegen, dann sollen sie auch samt ihrem Gesinde befreit sein an dem hl. Fronleichnamstag ihre Herden auszutreiben, damit sie das Fest und den Gottesdienst desto besser abwarten können und ihre anderen Geschäfte bei der Zechlade v errichten. Zugleich sollen die felt Groffen und Hirten in dieser Herrschaft Hornstein von den Gemeinden, in denen sie eine „Halt“ aufnehmen, nicht weniger und nicht mehr begehren, als von alters her üblich war, sich dann gemäß zu verhalten und nicht über die Gebühr hinauszuge-

20 Originaliter = urschriftlich, ursprünglich.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

hen. Ihren Zöch-Viertel-Meistern und Beiständen sich verpflichten, allen gebührenden Gehorsam zu leisten, ansonst werden sie mit harter Gefängnisstrafe bestraft.

Derbeÿ sie unß dan in Höchster Submission[21] *Suppliciret,, daß Wür Ihnen, als des Löbl. Königreiches Hungarn Palatinus*[22] *Undt Königlicher Statt halter, Unß verlichenen Allergnödigist Kayserlich undt Königlichen Gewalths wegen Zu Verholtung mehrer Gehorsamb, Ehrbohrkeit, und Zucht, diße ihre Vorangezogene Articuln, und Ordtnung undt unsere förtigung besanderlich geben Undt Confirmiren, Wie auch alle die in Unserer Herrschofft Hornstain Verhandene iezige undt Künftige hirtter Zu einverleiben, Undt das sie ein ordentliche Zu samen Kunfft Vor auffgerichter maßen in offt berihrten unsern Markh Lauretha holten mögen gnödiglich Verwilligen Wollen.*

Wobei sie uns dann in höchster Unterwürfigkeit bitten, daß wir ihnen als des löbl. Königreiches Ungarn Palatin und Königlicher Statthalter aus der uns verliehenen allergnädigsten Kaiserlichen und Königlichen Gewalts wegen sie zu größeren Gehorsamkeit, Ehrbarkeit und Zucht zu verhalten, diese ihre oben angeführten Artikeln und Ordnung unterfertigen und bestätigen, wie auch alle in unserer Herrschaft Hornstein die jetzigen und zukünftigen Hirten einverleiben und daß sie eine ordentliche Zusammenkunft in oft erwähnten unsern Markt Loretto halten dürfen, gnädigst bewilligen zu wollen.

Wan Wür dan Ihr gehorsambstes bitten, Vor billig geachtet und daß dißes zu bevorderung der Ehre Gottes /: Woran wür ein Absonderliche Wohl gefallen Tragen :/ bevorderist aber an Sanct Fronleichnambstag Ersprißlich sein würdt, als haben wür auff soliche ihre instöndige bitte dahin gewilliget ihnen ub gnaden Zu erscheinen Undt Endtschloßen, auch dißes darbeÿ geordert, daß die Ungehorsambe brüed, od hirrten, weli-

Wenn wir dann ihr gehorsamstes Bitten für billig erachten und daß dieses zur Hebung der Ehre Gottes /: Woran wir ein besonderes Wohlgefallen haben :/ vor allem aber am hl. Fronleichnamstag ersprießlich sein wird, daher haben wir zufolge ihrer inständigen Bitten beschlossen, ihnen gnädig zu sein und auch angeordnet, daß die ungehorsamen Brüder

21 Submission = untertänig, unterwürfig.
22 Palatin = Stellvertreter des Königs.

© Landesarchiv Baden-Württemberg, download unter www.landesarchiv-bw.de

che sich der felt groffen Zöch Virttl leuthen beÿständen undt Vattern widsötzen wurden, nach deßen Verbrechen Zu seiner bestroffung andern aber Zu Einen Exempel in Unser Hornstainer Rändt Ambt geführet, wie auch kein hirrtt, weliche seine schriftliches Zeugnus seines Verhaltens halber nicht Vor Zu Weißen hat, in diße Zöch nit an undt auffgenohmen werden solle, undt danoch obesagte Artikuln In denen als besagter unserer Herrschafft Hornstain angehöriger Marckh undt Flöckhen, wie die selbe Imer Nohmen haben mögen, als wan die selben in Specie[23] *hirrinen gemeldet undt benehmet wehren, keines davon Außgenohmen mit wohl bedachten murth guatten Wißen Laath.*

oder Hirten, welche sich gegenüber den „felt Groffen" und Zechviertelleuten, Beiständen und Vatern sich widersetzen würden, nach diesem Verbrechen zur Bestrafung um ein Beispiel zu zeigen, in unser Rechnungsamt in Hornstein geführt werden müssen, weiters, daß kein Hirte, der kein schriftliches Zeugnis über sein Verhalten vorzuweisen hat, in diese Zech nicht aufgenommen werden soll und darnach sollen obangeführte Artikeln, in denen der besagten Herrschaft Hornstein gehörenden Markt und Flecken, wie immer sie heißen mögen, in besonderen verlautbart und vernommen werden, keine davon ausgenommen, mit wohlbedachtem Mut und gutem Wissen der Lad.

Auß obange Zogener Palatinische Authoritet[24] *und Vollmacht wesßen wür Unß göntzlichen gebrauchen Grafft dißes Publiciren, Confirmiren und besötten, Auch Mannen und befelchen Wohlen, daß vor einverleibte Zöch ordnung in allen ihren Wordten, Puncten, Clauseln, Inhalt und Manungen in obenenden Marckht flöcken und dörffern durch die da selbst seÿendte Vieh Hietter nach gelebt und gehorsamb geleistet wie auch durch andere berührte Halter Zöch Unverhindert gelaßen werden sollen.*

Aus ohen angeführter Dienstgewalt des Stellvertreters des Königs und der Vollmacht, von der wir gänzlich Gebrauch machen kraft dieses verlautbaren, bekräftigen und bestätigen, mahnen und befehlen, daß die einverleibte Zechordnung in allen ihren Worten, Punkten, Klauseln, Inhalt und Mahnungen in obbenannten Marktflecken und Dörfern die dort selbst wohnenden Viehhirten darnach leben und Gehorsam leisten, wie auch durch andere erwähnte Hal-

23 Special = Sonder..., Einzel...

24 Authoritet = Obrigkeit, Dienstgewalt.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

ter Zech unverhindert gelassen werden sollen.

Urkund deßen haben wür gegenwertige Artikuln mit Eigener Handunterschrift und gewöhnlichen Secret Insigel[25] *Corroborirt*[26] *und bekröfftiget.*
So geben in unsern Residenz Schloß Eisenstatt den Zöhenden Mannathstag April in Ein Tausßent Sibenhundert und Eilfften Jahr.

Urkund dessen haben wir gegenwärtige Artikeln mit eigener Handunterschrift und gewöhnlichen Geheimsiegel bestärkt und bekräftigt.
So gegeben in unserem Residenzschloß Eisenstadt, den zehnten Monatstag April Eintausend siebenhundert elften Jahr.

Diese Zunftordnung wurde 1715 von Fürst Michael Esterházy bekräftigt und bestätigt.

Wür Michael van Gottes Gnaden des H. Römischen Reichs furst Esterházy van Galantha Erb groff zu Forchtenstain des Hoch adeligen Oedenburg Gespannschaft Obergespan dero Römisch Kaysl. undt Königl. Maÿstött geheimber Rath, Cammerer undt durch das Löbl. König Reich Hungern Obersthoff Meister.

Wir Michael, von Gottes Gnaden des Hl. Römischen Reiches, Fürst Esterházy von Galantha, Erbgraf zu Forchtenstein, der hochadeligen Ödenburger Gespannschaft Obergespan des römisch. Kais. und Königl. Majestät Geheimrat, Kämmerer und des löbl. Königreich Ungarns Obersthofmeister.

Demnoch die gesambten Ersamen felt Groffen und Hiertten auß unserer Herrschaft Hornstain uns in diessester Submission[1] *zu vernehmen gegeben hötten, wir daß sie ihre hirrin Verfaßte Articuln auß hohen Gnaden unsers Hern Vatters Selig. Gedöchtnus nach in dem Verwichenen aine Tausent Sübenhundert undt Eÿefften Jahr den Zehnten Monaths Aprill über Kommen haben damit also so-*

Demnach die gesamten ehrsamen „felt Groffen“ und Hirten aus unserer Herrschaft Hornstein uns in dieser Angelegenheit zu wissen geben, daß sie ihre Artikeln, welche sie zufolge der hohen Gnade unseres Herrn Vaters seligen Angedenkens im Jahre 1711 am 10. April erhalten haben, wünschen, daß diese Artikeln und Privilegien

25 Secret Insigl = Geheimsiegel.
26 Corroborirt = stärken, kräftigen.
1 Submission = Unterwürfig, Untertänig.

liche ihrer Articuln undt Privilegien in Vollkomen . . . . . Undt Grofft Verbleiben möchten, als haben Sie uns gleichfalls umb deren Gnödigen Confirmation[2] unterth. ersuchet. Undt alldiweillen soliche mehrstens zu Vortpflanzung der Göttl. Ehre undt Auffnehmung Eines gueden Wandels, wir auch zur erhaltung einer gedeihligen Policej dahin Zilethen, dahero haben wür jenner Zunft demüdiges anlangen nicht nur in Gnad an undt Auffgenohmen sondern geloben undt Versprechen Vor uns unserer Erben undt Nach Kamb Soliche ihre Articuln Krafft dieser Confirmation[3] als in allen Puncten und Clausuln jed Zeit Standhafftig zu Conserviren[4] undt zu halten. Ferner nach unsern belieben undt Wohlgefohlen zu der Mehren wißentwegen wür Allen und ieden so wohl iezig als Künftigen Unsern Offiziren und bramdten sowohl Gnödigst als Ernstlich anbefohlen soliche felt Groffen undt Hirrten in allen Vorfohletn begebenheiten nebst solich ihre Articuln Standhafftig zu schützen undt zu schirmen Nebst dissen Zu satz daß ihnen gleich an deren felt Groffen undt Hirrten zu einem gezimbenden Gehorsamb so wohl der Stockh[5] als Auch die Fidl[6] beÿ ihrem Herrn Vatters behausung zu halten gelaubet seÿe weliches Unsern Gnödigen befelh wed Ainige gemeiniden Richter burgen zu Ubertrötten (beÿ Ho-

vollkommen erhalten und in Kraft bleiben sollen. Um dies zu bestätigen, haben sie untertänigst angesucht. Da immerhin diese meistens zur Vermehrung der göttlichen Ehre und zur Führung eines guten Lebenswandels wie auch zur Erhaltung einer gedeihlichen Ordnung dahinzielen, haben wir das demütige Ansuchen der Zunft nicht nur in Gnaden an- und aufgenommen, sondern geloben und versprechen für uns und unsere Erben und Nachkommen, die Artikeln als Folge dieser Bekräftigung in allen Punkten und Klauseln jederzeit standhaftig zu beachten und zu halten. Ferner nach unserem Belieben und Wohlgefallen zum besseren Verständnis allen und jeden sowohl derzeit wie auch in der Zukunft unseren Offizieren und Beamten sowohl gnädigst wie auch ernstlich anbefohlen und die „felt Groffen“ und Hirten jederzeit und bei allen Begebenheiten wie auch die Artikeln standhaftig zu schützen und zu schirmen.

Nebst dem Zusatz, daß ihnen gleich anderen „felt Groffen“ und Hirten zur Erhaltung eines geziemenden Gehorsams sowohl der Stock als auch die Fiedel im Hause des Herrn Va-

2 Articul = Punkte.
3 Confirmation = Bestätigung.
4 Conserviren = bewahren, erhalten.
5 Stock = mittelalterliches Schandstrafmittel.
6 Fidl = mittelalterliches Schandstrafmittel.

©Landesmuseum für Burgenland, Austria; download unter www.biologiezentrum.at

cher Stroff) zu überschritten Keines Wegs und fangen sollen. Wüdrigens sohls aber Ein felt Groffen undt Hirrten der od die seindt soliche Ihre gnödigst ertheilten Articuln nicht holten solten nach wolden, ob aber auch uns prejudierlich[7] *gebrauchen solten haben Sie der Unaußbleibliche Stroff gleichfohls Verfohlen, derwegen Wür auch uns Vorbehalten soliche Articuln im fohl dißes auch zu Mindern od göntzlich Auff zu heben weliches wir Zwar nicht Verhoffen wollen Urkund deßen unser hirrund gestelte fürstl. Handt unterschrifft undt Angebohren Signets*[8] *Fördigung Dattum Schloß Eiÿsenstatt den fünften Monaths Febris 1715 Jahres.*

ters zu halten erlaubt sei. Welchen unseren gnädigen Befehl weder einige Gemeinden Gemeinderichter und Bürgen zu übertreten (bei hoher Strafe) zu überschreiten keineswegs der Fall sein soll. Widrigenfalls aber die „felt Groffen" und Hirten, ob es der oder die sind, diese gnädigst erteilten Artikeln nicht halten sollen noch wollen, oder aber auch in schädlicher Absicht ausüben wollen, sind der unausbleiblichen Strafe gleichfalls verfallen. Weswegen wir auch uns vorbehalten, die Artikeln zu ändern oder gänzlich aufzulassen, welches wir aber nicht wünschen. Urkund dessen haben wir die Zunftordnung mit unserer eigenen Unterschrift und Handsiegel gefertigt. Datum Schloß Eisenstadt, den 5. Februar 1715.

Dies sind die Artikeln der Zunftordnung der Viehhirten und „felt Groffen", in den Gemeinden, die zur Herrschaft Hornstein gehörten. Sie bedeuteten Gesetz, nach welchem zu leben und zu arbeiten auch des einfachsten Hirten Pflicht war. Im Rahmen der Zunft wurde streng darauf geachtet, gute Sitten zu pflegen und einen ehrlichen Lebenswandel zu führen. Das Mitglied wurde Bruder genannt. An den Versammlungen und kirchlichen Feiern teilzunehmen sowie die Anordnungen der Zöch- und Viertelmeister durchzuführen, war Verpflichtung.

Besonders bemerkenswert ist in der Zunftordnung der Hornsteiner Hirten jene Anordnung des Fürsten Michael Esterházy, die es dem „Vater" der Zunft gestattet, in seiner Behausung zwecks Aufrechterhaltung von Zucht, Ordnung und Gehorsam den „Stock" und die „Fiedel" bei Übertretung der Zunftordnung als Strafmittel zu verwenden. Die Anwendung dieser Strafmittel war in den burgenländischen Orten nur den Ortsrichtern gestattet.

---

7 präjudicirlich = schändlich, beeinträchtigend.
8 Signet = Handsiegel.

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Der „Stock“ oder „Block“ bestand aus zwei aufeinanderlegbaren schweren Holzbalken oder Pfosten, mit mehreren Löchern, in die der Bestrafte seine Füsse geben und dabei ausgestreckt sitzen mußte. Der „Stock“ stand vor dem Hause des Richters. Zum Unterschiede von Österreich, wo diese Schandstrafen des Mittelalters bereits 1778 abgeschafft wurden, wurde der im Bilde zu sehende „Stock“ erst 1846 angefertigt. Im Burgenland bzw. in Ungarn erfolgte die Abschaffung im Jahre 1848.

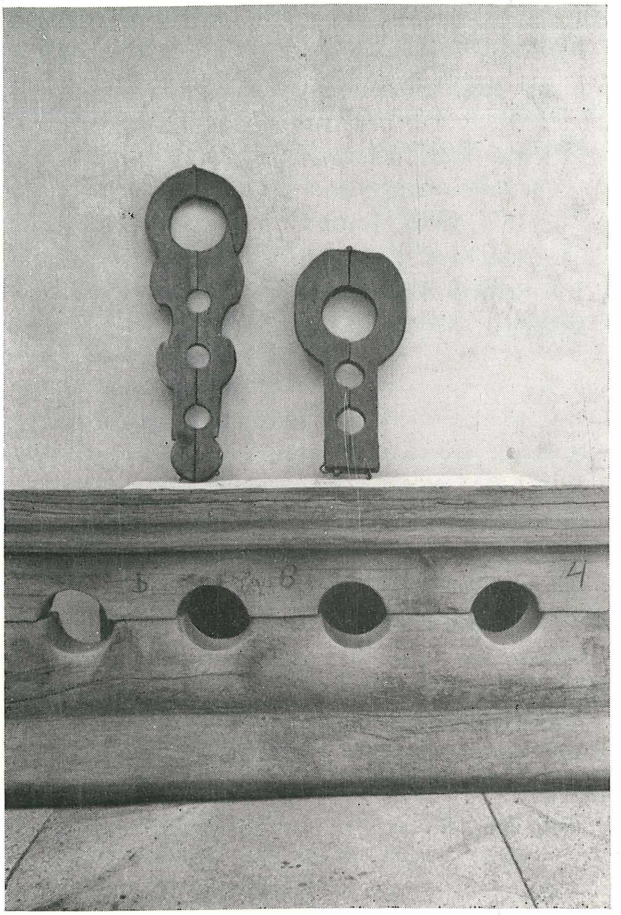

Fiedel und Stock im Landesmuseum in Eisenstadt

Die „Fiedel“, auch „Geige“ genannt, ist ein hölzernes, scherenartig zu öffnendes Gerät mit einem größeren und 2—3 kleineren, kreisrunden Ausschnitten. Der größere Ausschnitt umfaßt bei Verhängung dieser Schandstrafe den Hals, in die zwei kleineren werden die Hände gespannt. Bei einer härteren Strafe mußten die Hände weiter auseinandergestreckt

werden. Wie häufig diese beiden Strafen im Burgenland noch im vorigen Jahrhundert verhängt wurden, geht aus einem Gerichtsprotokoll des Ortsgerichtes Markt St. Martin hervor:

„Am 1. Oktober 1843 wurde E. Sch. angeklagt, daß sie dem J. H. Kraut entwendet habe, welches sie nach Überzeugung richtig eingestanden und mit dem bestraft wurde, daß sie das Kraut vor der Kirchentür vorhalten mußte mit dem diesesmal, wenn fernerhin ein ähnlicher Diebstahl begangen wird, die Strafe verdoppelt geschehen muß.

Am 5. September 1847, beim Furage zusammenmachen, hat dieselbe E. Sch. einen Stein, beiläufig zwei Pfund schwer, in die Portion eingebunden, welcher vorgefunden, und daß sie am 19. September vor Gericht gefordert wurde, verurteilte nun sie zur Strafe die Fiedel umzutragen.

Im Jahr 1848 verurteilte das Gericht den J. K. wegen verspäteten Erscheinen zum herrschaftlichen Haberzehend-Einführen zu zwei Stunden Stocksitzen."

Da die Ortsrichter im Auftrage der Herrschaft, die ja die Gerichtsbarkeit ausübte, solche und ähnliche Strafen verhängen konnten, ist es sehr bemerkenswert, daß auch der „Gesellvater" das Recht vom Grundherren, vom Fürsten, erhielt, dieselben Strafmittel im Notfalle anzuwenden.

Vielleicht verstehen wir die Zustände der damaligen Zeit vom heutigen Standpunkt aus schwer, sicher aber ist, daß die Zünfte mit ihren festgefügten Satzungen Jahrhunderte hindurch innerhalb ihrer Angehörigen — in diesem Falle waren es einfache Hirten, die „Letzten" in der Dorfgemeinschaft —, Zucht und Ordnung gehalten, aber auch Recht gesprochen haben. Wenn man noch auf den besonderen religiösen Charakter der Zünfte verweist, so kann man wohl von einer sittlich-religiösen Erziehung, Bildung und Lenkung dieser einfachen Menschen sprechen, dem wir Ähnliches in unseren Tagen nicht entgegenstellen können.

Längst ist die Zeit der Hirtenzünfte vorbei, aber auch die Zeit des freien Lebens auf den ausgedehnten Hutweiden des Heidebodens und des Seewinkels, inmitten großer Viehherden. Wohl gibt es in unserem Lande hie und da noch Reste der tausende von Jahren überdauernden Urbeschäftigung der Menschheit, wohl gibt es hie und da noch Viehherden und Hirten. Es gibt aber wenige, die es noch wissen, wie Hirtenleben und Hirtenwesen einmal waren. Einer von diesen, vielleicht ist es der letzte, ist der 80 Jahre alte ehemalige Viehhirt von Illmitz, Johann Poschinger.

DIE MITTEILUNGEN DES HIRTEN JOHANN POSCHINGER

Schon sein Vater war 40 Jahre hindurch Halter in Illmitz. Wie dies schon so üblich war, stammten die Halter meist aus einem anderen Ort. So sind auch die Poschinger aus Wallern zugewandert, wo schon der im Jahre 1837 geborene Großvater Viehhalter war. Hier haben wir es mit ei-

© Landesmuseum für Burgenland, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

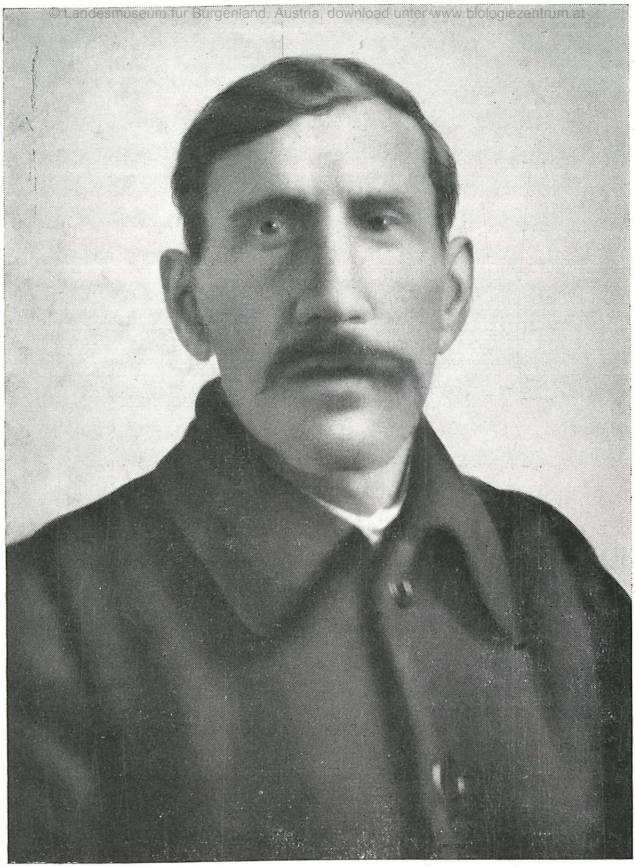

Johann Poschinger, der letzte Viehhirte aus Illmitz

ner echten Halter-Dynastie zu tun, die mindestens in drei bis vier Generationen durch das Viehhüten ihren Lebensunterhalt bestritt.

Bis zu seinem 16. Lebensjahr war Poschinger ein Halterbub, landwirtschaftlicher Taglöhner, dann als Halterknecht Helfer seines Vaters und später selbständiger Viehhirt in Illmitz.

Im vorigen Jahrhundert bestand Illmitz noch aus zwei Gemeinden, aus Unter- und Oberillmitz. Unterillmitz war der größere Ort, gehörte zur Herrschaft Frauenkirchen, war also Esterházysch.

Im Jahre 1816 hatte der Ort 1.062 Einwohner, darunter 89 Bauern, die zusammen einen Viehbestand von 156 Zugochsen, 313 Kühen, 83 Zugpferden, 111 anderen Pferden, 16 Schweinen und 283 Schafen hatten.

Oberillmitz hatte 459 Einwohner, davon waren 37 Bauern. Die Gemeinde gehörte dem Domkapitel von Steinamanger. In beiden Orten gab es mehrere Herden und natürlich auch mehrere Hirten. Eine eigene Herde

bildeten die Ochsen, Kühe und Kälber, die Pferde, die Schweine und die Schafe. In späterer Zeit hatte man die Kälber von den Kühen getrennt. Die Ein- und Zweijährlinge wurden gesondert auf die Weide, auf die „Hoid“, getrieben. Sogar die Kleinhäusler hatten in Illmitz eine eigene Herde und einen eigenen Halter. Poschinger und sein Vater waren Kuhhirten und hatten eine Herde von 250—500 Kühen zu betreuen. Um die Herde besser hüten und zusammenhalten zu können, hatte sein Vater mehrere Knechte als Gehilfen. Die Aufnahme der Hirten für das kommende Jahr erfolgte zu Martini. Zu Gregori mußten sich die Hirten „rühren“. Sie zogen mit ihren langen Peitschen durch den Ort und „kleschten“ (schnalzten), andere wieder bliesen mit ihrer Trompete.

Nachdem sich die Halter „gerührt“ hatten, gingen sie von Haus zu Haus und erhielten meist Speck, den sogenannten „Gregorispeck“. Dann gingen sie in das Wirtshaus, wo ihnen der Ortsrichter einige Liter Wein zahlte.

Wenn es das Wetter erlaubte, erfolgte der erste Austrieb schon zu Gregori. Im Jahre 1882 wütete in Illmitz ein großes Feuer, und zwar zu Gregori, am 12. März. Zum großen Glück der Bevölkerung waren in diesem Jahr die Tiere bereits auf der Weide. Gewöhnlich wurde aber zu Josefi, am 19. März, erstmalig ausgetrieben.

Als erster trieb der Ochsenhalter aus, dann der „Gneuhalter“[34] (Jungviehhalter), diesem folgte der Roßhalter oder „Kupler“ und zum Schluß folgte der „Sauhalter“. Die Reihenfolge beim Heimtrieb war umgekehrt. Zuerst trieb der „Sauhalter“ nach Hause, damit die Ferkel nicht unter die anderen heimzutreibenden Tiere kamen und sich verliefen, dann folgte der Kuhhalter wegen des Melkens und zum Schluß der Roßhalter. Der Ochsen- und „Gneuhalter“ blieb des Nachts über auf der Weide.

Zum Blasen wurde die „Bloskian“, angefertigt aus dem Horn eines ungarischen Ochsen, dessen Hörner so groß waren, daß die Spannweite manchmal sogar 3—3½ Meter betrug, und das „Blashendl“, verwendet. Dieses Instrument wurde aus einem Stück Holz, meist verwendete man hiezu einen dicken Hollerstock (Hollunder), von den Hirten selbst gemacht. Das Mark wurde herausgenommen und die Rinde abgeschält. Der so zugerichtete, etwa ein Meter lange Hollerstock, das „Blashendl“, wurde mit der Zeit gelb wie ein Eidotter und gab einen ebenso starken Hall wie eine Trompete.

Zur Ausrüstung eines Hirten gehörte eine 2—3 Meter lange Peitsche, die aus mehreren Teilen bestand, durch Ringe miteinander verbunden und an einem kurzen Stiel befestigt war. Die Peitschen machten sich die Hir-

---

34 Gneu = mundartlich für Knäuel, der Gneuhalter hatte das gemischte Jungvieh ausgetrieben.

ten selbst. Aus alten Stiefelröhren schnitten sie lange schmale Lederriemen heraus und flochten diese vierfach zusammen. Der obere Teil der Peitsche hieß „Schlagl", am unteren Ende wurde der „Schmoas" angebunden um dadurch besser schnalzen zu können. Der kurze Stiel war meist verziert. Außer der langen hatte jeder Hirte auch eine kurze Peitsche, deren Stiel aus Kirsch- oder Weichselholz war, da es im holzarmen Seewinkel kein anderes Holz gab. Die Peitsche kaufte man sich beim Sattler, sie kostete etwa 30 Kreuzer.

Die lange Peitsche wurde vorwiegend beim Austreiben verwendet, um damit stark schnalzen zu können. Auf der Weide schlang sie der Halter um seinen Leib. Im Falle eines Gewitters aber hatte die lange Peitsche wieder eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: man mußte mit ihr schnalzen, damit das Vieh aus Angst nicht auseinanderlief. Bei Gewitter gab es für den Hirten keinen Unterstand und keine Ruhe, vielmehr mußte er im Notfall die ganze Nacht hindurch bei der Herde stehen, um diese zusammenzuhalten. Poschinger erzählt, daß er einmal acht Tage hindurch bei Gewitter mit seinem Vater ohne Ruhe durchhalten mußte.

Das wichtigste Gerät aber war der bereits beschriebene Hirtenstock, im Seewinkel und am Heideboden überall als „Glinselkulm" bekannt. Schepperte man damit, so verstanden die Tiere dies durchwegs und gehorchten dem Halter. Wenn nicht, so mußte man damit auch werfen. Traf man das Vieh, so hat dieses den Stock gekostet und sofort gefolgt.

Der „Glinslkulm" war aus Dirndlholz gemacht. Man konnte damit auch 20 Meter weit werfen und sicher treffen. Das Werfen nach Pferden war verboten, denn leicht hätte man etwa das Auge treffen können, wodurch großer Schaden entstanden wäre. Auch das Werfen auf Hasen oder andere Tiere war untersagt. Dagegen wurde der Stock bei Jagden mitgenommen. Hatte der Jäger einen Hasen nicht getroffen, so warfen die Treiber mit dem „Glinslkulm". Natürlich wurden durch das „Scheppern" mit diesen Ringen die Hasen auch aufgescheucht.

Die Tagesverpflegung, soweit eine solche in Frage kam, nahmen sich die Halter in ihrer Tasche, es war dies eine lederne Umhangtasche, mit. Gewöhnlich aber wurde das Mittagessen von den Halterfrauen in einem Blechtopf mit einem Traghenkel auf die „Halt" nachgetragen. Zum Essen gab es meist Strudel, Nockerl, Knödel und Sterz, der „gflogn" ist, das heißt, er war sehr trocken, zum „schmalzen" mangelte es an Fett. Von dem Strudel gab es gesottene und gebackene. Der Grießstrudel wurde gesotten. Der mit Grieß gefüllte Teig wurde in Salzwasser oder in Milch abgekocht. Zum Wasserholen — Brunnen gab es auf der Weide — benützten die Hirten den Plutzer.

Ein treuer Helfer und Begleiter war der Hund, erzählt Poschinger weiter. Er hieß Zsivány (Gauner), Huszár oder Hausknecht. In früheren

Zeiten kam es vor, daß die Hunde ein ledernes Halsband trugen, in welchem Nägel eingeschlagen waren. Die herausstehenden Nagelspitzen schützten den Hund beim Raufen mit anderen Hunden.

Auf die Frage, ob den Haltern seitens der Gemeinden besondere Vorschriften und Verpflichtungen auferlegt wurden, antwortete unser Gewährsmann mit einem betonten „selbstverständlich". Der Ortsrichter hatte die Halter über ihr Aufgabengebiet genau aufgeklärt und belehrt, und es wurden auch diesbezüglich Kontrollen durchgeführt.

Da der Dienst der Viehhirten schon immer von Wichtigkeit war, war ihnen doch mit dem Vieh ein bedeutender Teil des Vermögens der Ortsbewohner anvertraut, bestanden schon lange sogar gesetzliche Vorschriften, wie sich der Halter gegen das ihm überlassene Vieh zu benehmen und was er zu beobachten hat. Eine solche Vorschrift ist in einem Handbuch der Richter aus dem Jahre 1847 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

1. Im Austreiben des Viehes auf die Weide hat sich der Viehhirt nicht nach der Jahreszeit, sondern nach der Witterung und Beschaffenheit der Weide zu richten; nasses, nebeliches Wetter, faules Gras nach dem Winter, und durch die Kälte schon verdorbenes im Herbste, ist dem Viehe schädlich.

2. Vor Sonnenaufgang soll er das Vieh bei noch liegendem Thau nicht auf die Weide treiben, selbes aber auch nicht nach Sonnenuntergang darauf lassen.

3. Der großen Hitze muß er ausweichen, daher bei den heißesten Stunden des Tages die Herde in schattige Gegenden zu bringen suchen.

4. Seine Herde darf er nicht auf die an den Landstraßen liegenden, meistens ganz bestaubten Weiden treiben.

5. Den sumpfigen Plätzen hat der Viehhirt fleißig auszuweichen, wenn sie auch noch so grün sind; es wachsen da meistens giftige Pflanzen, deren Genuß das Vieh krank macht; bei länger anhaltender nasser Witterung muß er die höher liegenden Weideplätze vor den niedrigen wählen, sorgfältig jene Gegenden vermeiden, wo todte Thiere eingegraben sind, vorzüglich solche, die an der ansteckenden Seuche ihr Leben verloren haben, sollte auch schon ein Jahr vorüber seyn.

6. Uiberhaupt muß er sich hüten, das aus den Ställen im Frühjahre ausgetriebene Vieh gleich auf die fettesten Weiden zu treiben; es überfrisst sich da leicht, und stirbt oft an der Trommelsucht.

7. Soll er das Vieh auf der Weide mit gutem Wasser tränken, mithin von Lacken und Mistpfützen abhalten.

8. Bei gosser Hitze, und wo das Vieh durch den Trieb erhitzt ist, darf er solches nicht an kalte Quellen führen oder gehen lassen.

9. Wie aber der Hirt durch Vernachlässigung dieser Vorschriften sich einer scharfen Ahndung schuldig macht, eben so soll er über die ihm anvertraute Heerde immer selbst wachen, sich von selber nicht entfernen, oder sie Kindern oder leichtsinnigen Knechten überlassen.

10. Seine Wachsamkeit muß aber auch auf den Ausbruch einer Krankheit unter seiner Heerde gerichtet, und am größten zur Zeit seyn, wenn in der Nähe die ansteckende Seuche ausgebrochen ist, oder eine Gelegenheit zur Ansteckung eingetreten seyn kann; dergleichen sind: wenn fremdes verdächtiges Vieh durchgetrieben worden, wenn Jemand eine Fahrt in eine der Seuche verdächtige Gegend gemacht hat, wobei sein Vieh mit dem dortigen in Gemeinschaft gerathen ist.

11. Wenn ein Ochs, Kuh oder Kalb beim Austreiben wider seine Gewohnheit zurückbleibt, oder sich auf der Weide von der Herde entfernt, sich legt, wo andere grasen, traurig ist, schwer athmet, Kopf und Ohren hängt, nicht wiederkäuet: dann soll der Hirt das Thier für krank erkennen, und beim Eintrieb dem Eigentümer melden. Wenn aber nebstdem Hörner und Ohren kalt sind, das Thier auf den Füssen sich nicht halten kann, am ganzen Leibe zittert, dabei hüstelt, besonders wenn in der Gegend die ansteckende Seuche herrscht, oder sonst Gelegenheit zur Ansteckung eingetreten war: so hat der Hirt dasselbe für krank an der ansteckenden Seuche zu halten. Ist dieses der Fall, so soll er die Anzeige davon nicht dem Eigentümer, sondern nach Umständen dem Ortsrichter oder dem herrschaftlichen Amte unverzüglich machen, wenn er sich nicht einer schweren Strafe aussetzten will.

12. Ein solches Stück soll der Hirt nicht mehr in seine Heerde aufnehmen, so gesund es auch zu seyn scheinen möchte, wenn es nicht durch zehn oder zwölf Tage bewiesen hätte, von der Ansteckung frei zu seyn.

13. Falls aber mehrere Stücke auf gleiche Art erkrankten, soll der Hirt mit dem gemeinschaftlichen Austreiben so lange inne halten, bis sich die Sache näher aufklärt. Ist aber durch das Umfallen und die Untersuchung eines oder mehrer gefallenen Stücke einmal entschieden, daß es die wahre Seuche sei, die das Vieh tödtete, dann soll der Hirt das Zusammenkommen der Thiere durch gemeinschaftliches Austreiben keineswegs veranlassen, weil er dadurch das Übel verbreiten, und sich die schwerste Strafe zuziehen würde. Endlich wird

14. dem Hirten unter schwerster Ahndung verboten, Vorbeugungs- oder Heilmittel dem Volke anzurathen, oder zu geben, die nicht von den Kreisärzten angeordnet sind.

Diesen Unterricht hat der Richter dem Viehhirten öfters vorzulesen, und zur genauesten Befolgung einzuschärfen.

Im Zusammenhang mit dem Nagel- oder Stachelhalsband, das ursprünglich den Hund der Hirten gegen die Wölfe schützen sollte, kann Johann Poschinger auch über die Wölfe etwas erzählen. Von seinem Vater und Großvater hörte er, daß sich im strengen Winter in Pamhagen, wo sein Großvater Halter war, Wölfe angesiedelt haben. Um diese zu fangen, hob man tiefe Gruben aus. Einmal ging ein Musikant aus Pamhagen in der Nacht von Wallern nach Hause und fiel in eine solche Wolfsgrube, in welche bereits ein Wolf hineingefallen war. In einer Ecke saß nun der Wolf, in der anderen aber spielte der Musikant auf seiner Geige, bis frühmorgens der Wolf erschossen und er befreit werden konnte. Mag es sich bei dieser Erzählung auch um eine bekannte Geschichte handeln, so bestätigt die Überlieferung von Vater auf Sohn doch, daß es in unserer Gegend Wölfe gab.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß sich die Hirten des Seewinkels aus einer Schweins- oder anderen Tierblase einen regelrechten Dudelsack mit mehreren Röhrchen, auf denen sie spielten, gemacht haben.

Johann Poschinger erzählt auch einiges über seinen Jahreslohn. Für jedes Stück Vieh, das ausgetrieben wurde, erhielt er 30 Kreuzer und einen Laib Brot, der 6 kg schwer sein mußte. Fallweise bekam er auch eine geringe Naturalentlohnung, so etwa 1 Maß Frucht, das waren 4 Kilogramm.

Zu Martini wurden die „Martinsgaben" eingesammelt. Die Haltersfrauen gingen von Haus zu Haus und bekamen meist Koch- und Backmehl, aber auch Bohnen, die in Illmitz „Buil" heißen. Das Mehl wurde vorerst in kleine Säcke gefüllt, dann in ein Leintuch gebunden und am Rücken nach Hause getragen.

Die Viehhalter aber gingen zu jedem Besitzer und überreichten einen Peitschenstock, der aus Dirndlholz war[35]. Da in Illmitz kein Dirndlholz wuchs, mußte man weit, oft bis nach Neusiedl am See, gehen, um die nötigen — es handelte sich um 200 bis 300 Peitschenstöcke — zu finden. Mancher Bauer verlangte auch einen zweiten Stock. Später wurde das Schneiden der Stöcke verboten. Man mußte zum Stuhlrichteramt (Be-

---

35 „Dirndl" (Deandl) Kornelkirsche, althochdeutsch cornulbeeri, churnelbeere, der Name geht auf das lateinische Wort Corneolus = hornartig, — hartes Holz zurück. „Dirndl" ist bayr.-österreichisch.
Hegi: Illustrierte Flora von Mitteleuropa, Band V, Seite 1548.

zirkshauptmannschaft) nach Neusiedl am See gehen und die Erlaubnis zum Schneiden von Stöcken einholen.

Bei der Übergabe der Peitschenstöcke sagten die Hirten einen Spruch, den Martinisegen auf, vielmehr sangen sie ihn, wofür dann meist Wein, selten aber Geld gegeben wurde.

In Gott's Namen trett ich herein
Grüß den Herrn seine Rinder und sein Schwein
Eure Schwein und Eure Roß
Und alles was ihr habt in Haus und Hof
Alles soll gesegnet sein.
Wie auch der hl. Kelch und Opferwein
Und das Himmelsbrot,
Was Jesus Christus seinen Jüngern gegeben hot.
Dann geb ich den Herrn den Stiel in die Hand
Er nimmts und steckts an die Wand
Bis auf den hl. Gregoritag
Nimmt erst wieder mit Freuden herab
Treibt sein Vieh hinaus, damit sie ißt und trinkt
Und wieder gesund nach Hause kimmt.
Der Herr hat den Hirten segen,
Er soll uns Gab und Opfer geben,
Gab und Opfer ist uns gewiß
Das spricht der hl. Herr Jesu Christ
Gelobt sei Jesus Christus

Den Wein sammelte man in Gießkannen oder Kübeln und füllte ihn daheim in Fässer.

Der Fragebogen zum Burgenländischen Volkskundeatlas enthält aus Illmitz nur einen kurzen, aus vier Zeilen bestehenden Segensspruch. Es ist bemerkenswert, daß bei der ersten persönlichen Nachfrage ein aus vierzehn, bei einer zweiten Erhebung sogar ein aus zwanzig Zeilen bestehender Spruch, den Johann Poschinger kannte, aufgezeichnet werden konnte.

Zu Martini fand der Halterkirtag statt. Die Hirten wohnten vorerst dem Hochamt bei, nachher wurde im Hause eines Halters der Kirtag gehalten. Es kamen alle, der Kuh-, Roß-, Sau- und Kälberhalter zusammen. Dabei spielte die Musik. Zum Tanz kamen auch die Bauernburschen und -Mädchen.

Wenn auch der Halter im Dorfe der Letze war, meint Poschinger, so haben die Bauern einen tüchtigen und braven Hirten zu schätzen gewußt. „Der ist der Bravste“, war ihr Urteil. Ohne weiteres genehmigte man einem solch verläßlichen Hirten eine Aufbesserung seines Lohnes.

Wurde während der Halt ein Tier krank, so mußte der Besitzer sofort verständigt werden, damit er sich sein Tier nach Hause treiben konnte. Es kam natürlich auch vor, daß auf der Weide ein Tier einging. In diesem Falle mußte der betreffende Bauer oder Besitzer das tote Tier zum Ostplatz bringen, wo sich der Tierfriedhof befand. Nachdem der Tierarzt die Todesursache festgestellt hatte, mußten zwei Frauen, die eine war die Frau des Halters, dem verendeten Tier die Haut abziehen, diese dem Bauern übergeben und dann das Tier vergraben. Verendete Pferde holte der Schinder, oder wie man in Illmitz sagte, der „Grosmeister“ von Pamhagen.

Als Poschinger mit einer gewissen Bitterkeit die Bemerkung machte, daß der Halter der Letzte im Dorfe war, meinte seine Frau: „Ja, aber bei unserem lieben Herrgott waren die Hirten die Ersten.“ Sie dachte wohl daran, daß bei der Geburt Christi im Stalle zu Bethlehem die Hirten die Ersten waren.

Soweit der Bericht des, man kann wohl mit Recht behaupten, letzten Viehhirten Johann Poschinger, aus alter vergangener Zeit.

Interessant ist noch die Tatsache, daß von den vielen bekannten Martinisegenssprüchlein des Burgenlandes, wenn sie untereinander verglichen werden, keiner dem Illmitzer Spruch ähnlich ist. Leopold Schmidt berichtet, daß in Steiermark 1615 ein Paul Muck, der als Deutscher aus Ungarn bezeichnet wurde, wegen des Aufsagens eines Wolfssegenssprüches aufgegriffen und angehalten wurde. Dieser Spruch soll das erste literarische Zeugnis unserer Hirtensegenssprüche sein. Eigenartigerweise ist gerade dieser Spruch dem Illmitzer am ähnlichsten.

In Gottes Namen tritte ich herein,
Gott behüete euch eure Rinder und Schwein.
Gott behüet euch eure Haus und euer Hof,
Gott behüet euch euer Leib und Seel,
Also sollt ihr gesegnet sein,
Wie der h(eilige) Opferwein,
Gleichwie das wahre Himmelbrot
Das Gott mit seinen 12 Jüngern heben hat.

Die ersten acht Zeilen haben fast den gleichen Wortlaut. Nun ist der von Muck aufgesagte Spruch wesentlich länger als der Illmitzer und enthält auch einen Wolfssegen, der bei unseren Hirten nicht mehr bekannt ist und bisher in unserem Lande auch nicht aufgezeichnet werden konnte. Die Ähnlichkeit beider Segenssprüche läßt wohl die Vermutung zu, daß der Deutsche aus Ungarn, Paul Muck, aus der Gegend von Illmitz war. Er dürfte aus dem Seewinkel seinerzeit in die Steiermark abgewandert sein. Was den Wolfsegen anlangt, konnte dieser seinerzeit durchaus auch am Heideboden gesprochen worden sein, denn nicht nur von den Erzählungen des Großvaters von Johann Poschinger her wissen wir, daß es früher Wölfe gab, sondern auch Csaplovics berichtet im Jahre 1821:

> die Wölfe sind hier im Wieselburger Komitat eine wahre Plage. Sie halten sich meist im dicken Röhricht und Waldgestrauch auf und richten vor allem bei den jungen Fühlen Schaden an. Von Zeit zu Zeit werden Wolfsjagden angestellt.

Leopold Schmidt teilt noch einen Segensspruch aus Oberbayern mit, die ersten zehn Zeilen sind fast gleichlautend mit dem Martinisegen von Illmitz.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Hirten untereinander oft wetteiferten. Einer dünkte sich besser als der andere. Am wenigsten vertrugen sie sich mit dem Schweinehalter. „Der Schafhalter ist kein Sauhalter", lautet ein ungarisches Sprichwort, wobei der Schafhalter, wenn er in herrschaftlichem Dienste stand, stolz darauf war, daß er nur einem Herrn zu dienen hatte. In den Augen der Bauern stand jedoch der Rinderhirte an erster Stelle, da er das Wertvollste, die Rinder, hütete.

Daß die alten Hirtengestalten oft auch von einer gewissen Romantik umgeben waren, ist insofern verständlich, als es unter ihnen manchen gab, der sich vorerst einmal bei allen Krankheiten der Tiere auskannte und vor dem Tierarzt zu Rate gezogen wurde. In Loretto ist heute noch der Hirte ein wertvoller Helfer des Tierarztes. Andere wieder verstanden sich auch auf die Heilung von Krankheiten bei den Menschen. Eine mit Geheimnissen umwobene Gestalt war der alte Halter von Tadten, wie dies die Leute heute noch erzählen.

Und der Halter von Loretto, in welchem Ort ja die Hirtenzunft der Herrschaft Hornstein ihren Hauptsitz hatte, da er ein „besonders gottgefälliger Ort" war, es ist dies der Wallfahrtsort Maria Loretto, konnte sogar Regen machen.

In der Nähe von Loretto gibt es ein „Bründl", das Dreifaltigkeitsbründl. Es dürfte sich um eine Heilquelle handeln, denn die Leute benetzen heute noch ihre Augen mit dem reinen Quellwasser. Wichtiger

aber erscheint der alte Brauch, der noch in unseren Tagen fortlebt, das Regenmachen. Regnet es längere Zeit nicht, so forderte man den Halter auf, er möge doch zum Dreifaltigkeitsbründl gehen und dort „umrühren", damit es regnet.

Ernst Bannerth hat diesen seltenen Brauch beschrieben[36]. Wenn die Stotzinger zum Dreifaltigkeitsbründl nach Leithaprodersdorf Wallfahrten gehen — das „Bründl" gehört zur Gemeinde Leithaprodersdorf — rührten die Ministranten mit einem Prügel das Quellwasser auf, damit es regne.

Nach der Meinung von Bannerth handelt es sich hier um einen animistischen Brauch. Man glaubte, die Quelle wäre von Geistern bewohnt. Diese stünden in Verbindung mit den Bewohnern der „oberen Gewässer". Durch das Umrühren würden die Wassergeister angeregt, mit ihren Genossen in den Wasserbehältern des Firmaments zur Erlangung von Regen in Verbindung zu treten.

Der Halter von Loretto verwendete zum Umrühren seinen „Glinslkulm" seinen Hirtenstock. Die Annahme, daß es sich in diesem Fall um den bekannten „Stocksegen" handelt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen, um einen Segen, den abergläubische Leute über einen zu gewissen Zeitpunkten, zum Beispiel in der Johannisnacht, geschnittenen Stock, meist aus der Haselnußstaude, sprechen oder spechen lassen. Dieser Segen soll dem Stock die Kraft geben, den Träger zu schützen gegen Müdigkeit, Angriffe der Menschen und Tiere, gegen Verirren, Irrlichter usw. Ja man kann mit dem Stock sogar einen Abwesenden durchprügeln.

Es könnte sich auch um den Stocksegen handeln, wenn die Hirten von Illmitz am Martinitag den Bauern Peitschenstöcke überreichen. Wohl geschieht dies vor allem deshalb, weil in der holzarmen Gegend, im Seewinkel, Peitschenstöcke nur sehr schwer oder überhaupt nicht zu finden sind. Aus dem Segensspruch aber, den die Hirten sprechen, geht eindeutig hervor, daß die Überreichung des Stockes einen anderen Zweck als die praktische Verwendung des Peitschenstockes hat. Der Stock soll an die Wand gesteckt, bzw. aufgehoben werden bis zum hl. Gregoritag.„ Dann nehme man ihn mit Freuden herab und treibe sein Vieh hinaus, damit es ißt und trinkt und wieder gesund nach Hause kimmt". Dies bedeutet doch zweifellos einen Segen, den der Stock bringen soll.

Zusammenfassend ergibt das bisher gesammelte Material über das Hirtenwesen im Burgenland und im burgenländischen Raum einen tiefen Einblick in das Leben und Wirken der Hirten, die vielfach die Letzten in der Dorfgemeinschaft waren. So war einst die Einstellung im allgemeinen

---

36 Ein seltener Brauch „Wasserrühren in Leithaprodersdorf", Volk und Heimat, Jg. 8, Folge 1.

gegen einen Berufsstand, der Jahrtausende hindurch einen wesentlichen Teil des Volksvermögens, das Vieh, hütete und betreute. Es wäre falsch, sich der Auffassung anzuschließen, daß sie die Letzten waren. Es waren sicherlich wertvolle Menschen unter ihnen, die mit Gott und mit der Natur verbunden waren, die in treuer Pflichterfüllung ihr karges Leben fristeten und die viel zum Wohlstand ihrer Mitmenschen beitrugen.

Pusztaromantik, große Viehherden, Ziehbrunnen, sie waren einmal . . . . Die Maschine, der Traktor, der Mähdrescher, der Kraftwagen, mit einem Wort die Technik, schufen eine andere Welt und andere Menschen. Der Bauer zieht nicht mehr mit seinem Kuh-, Ochsen- oder Pferdegespann auf sein Ackerfeld, längst sind die Zugochsen überflüssig geworden, allmählich werden es auch die Pferde. Die Jahrtausende bestandene Land- und Viehwirtschaft ändert sich ebenso wie das Dorfbild und der Mensch. Bald wird man über einen Urzweig der Wirtschaft, über das Hirtenwesen, nur noch in Büchern lesen können.

Damit Bestandenes, aber bereits Halbvergessenes der Nachwelt erhalten bleibe, wurde dieser Beitrag zur Geschichte der Hirtenzünfte und des Hirtenwesens im burgenländischen Raum geschrieben.

© Landesmuseum für Burgenland; download unter www.biologiezentrum.at

SCHRIFTTUM

(1) Matthias Angyalffy, Grundsätze der Schafkultur. Ödenburg 1817.

(2) Johann Beckmann, Anleitung zur Technologie oder zur Kenntniß der Handwerke. Wien 1789.

(3) Ladislaus von BIELEK, Ethnographisch-geographische Statistik des Königreiches Ungarn. Wien 1837

(4) Fritz BODO, Burgenland Atlas. 1938.

(5) Lothar BRAUNEIS, Zur Geschichte der Viehhirten. Unsere Heimat, Jg. 22, 1951.

(6) Johann von CSAPLOVICS, Topographisch-statistisches Archiv des Königreiches Ungarn. Wien 1821.

(7) Heinrich DITZ, Die ungarische Landwirtschaft. Leipzig 1867.

(8) E. DOMLUVIL, Aus dem Leben der Walachen oder Schafhirten in der mährischen Walachei. Zeitschrift für Österreichische Volkskunde, Jg. XVI, Wien 1910.

(9) Alexander FÉNYES, Statistik des Königreiches Ungarn. Pesth 1843.

(10) Wolfang JACOBEIT, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum 20. Jahrhundert. Berlin 1961.

(11) Karl GRATZENBERGER, Das Deutsche Handwerk in Niederdonau, St. Pölten.

(12) Michael HABERLANDT, Österreich, sein Land und Volk und seine Kultur. Wien 1929.

(13) Th. HEYMANN und A. NEBEL, Aus vergangenen Tagen (Aus der Zunftzeit). Leipzig 1927.

(14) Karl LINKE, Geschichte des Deutschen Handwerkerstandes. Wien 1924.

(15) Martin PÉTERFI, Schafzucht im Parnig Gebirge. Anzeiger der Ethnographischen Abteilung des ung. Nationalmuseums. Budapest 1908.

(16) Gabriel PRÓNAY, Skizzen aus dem Volksleben Ungarns. Pesth 1854.

(17) Zoltan RATH. Die Statistik Ungarns. Budapest 1890.

(18) Adalbert RIEDL, Martinibrauch. Volk und Heimat, Jg. II, Nr. 23, Eisenstadt 1949.

(19) Adolf SCHMIDL, Wiens Umgebungen. Wien 1838.

(20) Leopold Schmidt, Die Martinisegen der burgenländischen Hirten. Burgenländische Heimatblätter, Jg. 17, Heft 1, Eisenstadt 1955.

(21) Johann STOCZ, Das Königreich Ungarn nach seiner Größe, Bevölkerung und Landesbestand, dessen physische Beschaffenheit, Kulturverhältnisse und Handlung. Wien 1823.

(22) Ladislaus TIMAFFY, Das Hirtenwesen auf den Donauinseln (Szigetköz Westungarn). Budapest 1961.

(23) Georg WENDEL, Das Deutsche Handwerk in der Vergangenheit. Wien 1923.

(24) Austria, Österr. Universal-Kalender. 1852. Das Kaiserthum Oesterreich.

(25) Illustrierter Kalender 1849. Weber. Leipzig.

(26) Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Band I. Landwirtschaft und Viehzucht. Wien 1888.

(27) Mitteilungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer. Jg. 1937.

(28) Bilder aus Ungarn. Die Puszta, die Csárda, der Csikos.

(29) Politisch-geographisch und historische Beschreibung des Königreiches Hungarn. Preßburg 1772.

Schrifttum in ungarischer Sprache

(30) Martin BORSOS, Ismertetö Honi s Kül gazdaságban és Kereskedésben. — Bekanntmachungen über die in- und auswärtige Wirtschaft und des Handels. — Buda 1837.

(31) Otto DOMONKOS, Sopron megye pásztor müvészete I. Soproni Szemle, Jg. XVI, Nr. 2. — Die Kunst der Hirten im Komitate Sopron — 1962.

(32) Franz ECKHART, A Bécsi udvar gazdaság politikája Magyarországon 1780—1815. — Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn. 1780—1815. Budapest 1958.

(33) Elek FÉNYES, Magyarország leirasa. — Die Beschreibung Ungarns. Pest 1847.

(34) Elek FÉNYES, Magyarország mostani állapota. — Der gegenwärtige Zustand Ungarns. — Band I, Pest 1836.

(35) Alexander KONEK, Az Austria-Magyar Monarchia Statistikai Kézikönyve. — Das Handbuch über die Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Pest 1868.

(36) Karl PUKY, A magyar Haza. — Das ungarische Vaterland. — Pest 1833.

(37) Ludwig SZÁDECZKY, Iparfejlödés és a Czéhek Története Magyarországon. — Die Entwicklung des Handwerkes und die Geschichte der Zünfte in Ungarn. — Budapest 1913.

(38) Stefan TÁLASI, A bakonyi pásztorkodás Etnographia Népélet. A magyar néprajzi társaság folyóirata. — Die Waldviehzucht im Bakonya Wald. — Zeitschrift der ungarischen Volkskundegesellschaft. Jg. I, Nr. 1—2, Budapest 1939.

(39) Elemér WINKLER, A soproni céhek története a XV—XIX században. — Die Geschichte der Ödenburger Zünfte im XV.—XIX. Jahrhundert. Ödenburg 1921.

(40) Magyarország Statistikája. — Die Statistik Ungarns. Budapest 1896.